Dienstag, 10. März 1998

SITZUNGSPERIODE 1998-1999

Sitzungen vom 10. bis 13. März 1998

PALAIS DE L'EUROPE — STRASSBURG

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DIENSTAG, 10. MÄRZ 1998

(98/C 104/02)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Herr CAPUCHO
Vizepräsident

(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)

1. Eröffnung der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt gemäß Artikel 10 GO die Sitzungsperiode 1998-1999 des Europäischen Parlaments für eröffnet.

2. Genehmigung des Protokolls

Die Abgeordneten Sisó Cruellas und Balfe haben mitgeteilt, daß sie am Vortag anwesend waren, ihre Namen jedoch in der Anwesenheitsliste nicht aufgeführt sind.

Es sprechen die Abgeordneten:

— Habsburg-Lothringen, der auf die Antwort des Präsidenten auf seine Wortmeldung am Vortag zum Sicherheitsproblem in Brüssel *(Punkt 2)* zurückkommt, die Berechtigung des ersten Teils dieser Antwort bestreitet und verlangt, daß er nicht persönlich schriftlich unterrichtet wird, sondern daß die Frage im Plenum behandelt werden kann (der Präsident antwortet, dies stehe nicht auf der Tagesordnung, und erinnert daran, daß der Parlamentspräsident bei den belgischen Behörden alles Notwendige unternehme);

— McMahon, der fordert, seine Anfrage 102 zu den Strukturfonds, die in der Fragestunde an die Kommission vorgesehen ist, anders einzuordnen, nämlich sie bei den von Frau Wulf-Mathies, Mitglied der Kommission, zu beantwortenden Anfragen aufzurufen (der Präsident antwortet, dies werde geprüft, doch sei die Reihenfolge der Anfragen Zuständigkeit der Kommission);

— Andrews, der die Freilassung von Róisín McAliskey begrüßt und den britischen Ratsvorsitz dazu beglückwünscht (diese Frage wurde mehrfach zuvor im Plenum angesprochen).

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

3. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident hat folgende Dokumente erhalten:

a) von den Ausschüssen die folgenden Berichte:

— * Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3070/95 vom 21. Dezember 1995 zur Einführung eines Pilotprojektes für Satellitenortung im NAFO-Regelungsbereich (KOM(97)0671 — C4-0666/97 — 97/0346(CNS)) — Fischereiausschuß

Berichterstatter: Herr Varela Suanzes-Carpegna
(A4-0086/98)

— Bericht über die Vorschläge für Beschlüsse des Rates über die Grundsätze, Prioritäten, unmittelbaren Ziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaften (KOM(98)0053 — C4-0130/98) — Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik

Berichterstatter: Herr Oostlander
(A4-0087/98)

b) von den Abgeordneten mündliche Anfragen (Artikel 40 GO):

— Poggiolini im Namen der PPE-Fraktion an die Kommission: Gemeinschaftsprogramm zur Bekämpfung der Alzheimer-Krankheit und der verwandten Syndrome (B4-0170/98)

— Gutiérrez Díaz, González Álvarez, Papayannakis und Ojala im Namen der GUE/NGL-Fraktion an die Kommission: Gemeinschaftliche Forschungsprogramme zur Prävention und Behandlung der Alzheimer-Krankheit (B4-0171/98)

— Kouchner und Lalumière im Namen der ARE-Fraktion an die Kommission: Bekämpfung der Alzheimer-Krankheit (B4-0172/98)

— Cabrol im Namen der UPE-Fraktion an die Kommission: Alzheimer-Krankheit (B4-0173/98)

Dienstag, 10. März 1998

— Swoboda und Titley im Namen der PSE-Fraktion an den Rat: Der ASEM-Prozeß (B4-0174/98)

— Swoboda und Titley im Namen der PSE-Fraktion an die Kommission: Der ASEM-Prozeß (B4-0175/98)

— Bertens im Namen der ELDR-Fraktion an den Rat: Das nächste Asien-Europa-Treffen (ASEM) (B4-0176/98)

— Van Dijk im Namen des Ausschusses für die Rechte der Frau an die Kommission: Internationaler Frauentag — 8. März 1998: Verletzung von Frauenrechten (B4-0177/98)

— Jarzembowski, Rinsche, Bernard-Reymond, Argyros, Kittelmann und Martens im Namen der PPE-Fraktion an den Rat: Treffen EU-ASIEN (ASEM) (B4-0178/98)

— De Vries im Namen der ELDR-Fraktion an den Rat: Bildung eines Internationalen Strafgerichtshofes (B4-0179/98)

— Telkämper, Aelvoet, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Kerr, Gahrton und Holm im Namen der V-Fraktion an den Rat: Der zweite EU-Asien-Gipfel (ASEM II) im April in London (B4-0180/98)

4. **Petitionen** (Beschlüsse betreffend verschiedene Petitionen)

Der Präsident hat gemäß Artikel 158,1 GO folgende Beschlüsse des Petitionsausschusses erhalten, die in dessen Sitzung vom 24. und 25. November 1997 gefaßt wurden:

a) Petitionen, die gemäß Artikel 156 Abs. 4 und 5 GO für unzulässig erklärt und gemäß Abs. 6 desselben Artikels abgelegt wurden:

— Nrn. 678, 681, 682, 685 ([1]), 688, 692, 693, 694([1]), 695, 696, 697, 698, 700, 701, 702, 703, 704, 706, 707, 708, 713, 714, 715([1]), 718, 720, 721, 722, 739, 745 und 748/97;

b) Petitionen, die gemäß Artikel 156 Abs. 4 und 5 GO für zulässig erklärt wurden (Prüfung abgeschlossen):

— Nrn. 684, 690, 691, 705, 716, 717, 719, 732 und 736/97: an den zuständigen Ausschuß zur Information oder Weiterbehandlung überwiesen;

— Nrn. 679 ([2]), 683 ([3]), 687, 689, 712([2]), 723, 733([2]), 738([2]), 741 und 742/97: die Petenten haben eine Dokumentation erhalten;

c) Petitionen, die gemäß Artikel 156 Abs. 4 und 5 GO für zulässig erklärt wurden (Weiterbehandlung):

— Nrn. 680, 686, 709, 710, 711, 725([2]), 726, 727, 728, 729, 730, 731, 734, 740, 744([2]) und 746/97: die Kommission wird um Informationen gebeten;

d) Petitionen, deren Prüfung auf der Grundlage der von der Kommission gemäß Artikel 157 Abs. 3 GO zur Verfügung gestellten Informationen abgeschlossen wurde:

— Nrn. 73/93, 1018/94, 13([2]), 130, 739, 752, 820, 1059, 1095, 1129, 1237/95, 71, 72, 155, 160, 298, 341, 351, 444, 545, 619, 726, 766 und 804/96;

e) bei der Kommission gemäß Artikel 157 Abs. 3 GO zusätzliche Informationen angefordert:

— Nrn. 1049/93, 224, 532, 948, 1025/94, 354/95, 292, 297, 483, 571, 658, 704, 732, 742, 761, 789, 808 und 919/96;

f) Beschluß über die Zulässigkeit vertagt:

— Nr. 747/97: die Kommission wird gebeten, Stellung zu der Frage zu nehmen, ob diese Petition in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Union fällt;

g) weitere Beschlüsse:

— Nr. 570/97: die Prüfung wurde wieder aufgenommen und die Kommission wird gebeten, zusätzliche Informationen zu liefern.

5. Ausschußbefassung

GORD wird federführend mit der Entscheidung des Europäischen Bürgerbeauftragten zur Annahme der Ausführungsbestimmungen zu den Bestimmungen über seine Tätigkeit, die der Geschäftsordnung als Anlage beigefügt werden sollen, befaßt.

Mitberatend werden befaßt:

— HAUS mit einem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 des Rates vom 25. Juli 1996 über die Hilfe für Bosnien-Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (KOM(98)0018 — C4-0105/98 — 98/0023(CNS) (federführend: AUSW; bereits mitberatend: KONT, AUWI);

— WIRT mit einem Vorschlag für eine Richtlinie des Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (KOM(97)0628 — C4-0079/98 — 97/0359(COD)) (federführend. RECH; bereits mitberatend: UMWE, KULT);

— PETI mit einer Mitteilung der Kommission bezüglich eines Aktionsplans zur Förderung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer (KOM(97)0586 — C4-0650/97) (federführend: SOZA; bereits mitberatend: RECH, INNA);

([1]) Der Petent wird gebeten, sich an seinen nationalen Bürgerbeauftragten oder Petitionsauschuß zu wenden.

([2]) Ebenfalls zur Information oder Weiterbehandlung an den zuständigen Ausschuß oder die zuständige interparlamentarische Delegation überwiesen.

([3]) Der Petent wird gebeten, sich an die nationalen Behörden oder Gerichte oder an die Europäische Menschenrechtskommission zu wenden.

— RECH mit der Erklärung zum Ausschußwesen, die in die Schußakte des Vertrags von Amsterdam aufgenommen werden soll (zur Ausarbeitung eines Berichts ermächtigt: INST; bereits mitberatend: INNA, HAUS);

— WIRT, RECH, UMWE und KULT mit dem Verfahren nach Artikel 189 b des EG-Vertrags (zur Ausarbeitung eines Berichts ermächtigt: INST; bereits mitberatend: INNA).

6. **Dringlichkeitsdebatte** (eingereichte Entschließungsanträge)

Der Präsident teilt mit, daß folgende Abgeordnete gemäß Artikel 47,1 GO Entschließungsanträge mit Antrag auf eine Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen eingereicht haben:

— Martens, Perry, Rübig und Schwaiger im Namen der PPE-Fraktion zu den neuen Maßnahmen der Regierung der Slowakei (B4-0319/98)

— Goerens und Bertens im Namen der ELDR-Fraktion zu Kambodscha (B4-0320/98)

— André-Léonard, Bertens und Fassa im Namen der ELDR-Fraktion zur Lage im Kongo (B4-0321/98)

— Bertens und Fassa im Namen der ELDR-Fraktion zur Lage in Sierra Leone (B4-0322/98)

— Galeote Quecedo, Salafranca Sánchez-Neyra, Fernández-Albor, Fernández Martín, De Esteban Martín und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zur Lage in Kuba nach dem Besuch von Papst Johannes Paul II. (B4-0323/98)

— Moorhouse im Namen der PPE-Fraktion zu den libanesischen Gefangenen in Syrien (B4-0324/98)

— Lenz und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zur Ermordung von Jesus Maria Valle Jaramillo in Kolumbien (B4-0325/98)

— Galeote Quecedo, De Esteban Martín, Lenz, Porto und Fernández-Albor im Namen der PPE-Fraktion zu der durch El Niño verursachten schwierigen Lage in Peru und Ecuador (B4-0326/98)

— Rübig, Langen, Schierhuber, Lehne, Pack, Mayer, Rack, Lucas Pires, Kellett-Bowman, Pimenta, Malangré, Poettering, Günther, Funk, Pex, Quisthoudt-Rowohl, Rinsche, Wieland, Schröder, Tillich, Thomas Mann, Hoppenstedt, Ferber, Lenz, Kittelmann, Pirker, von Habsburg, Mosiek-Urbahn, Theato, Berend, Liese, Heinisch, von Wogau und Flemming im Namen der PPE-Fraktion zur Sicherheit (B4-0327/98)

— Blokland und Van Dam im Namen der I-EDN-Fraktion zur Slowakei (B4-0328/98)

— Herman, Pack, Pex und Perry im Namen der PPE-Fraktion zur Diskriminierung beim Verkauf von Eintrittskarten für die Fußballweltmeisterschaft 1998 in Frankreich (B4-0329/98)

— Blokland und Van Dam im Namen der I-EDN-Fraktion zu Kuba (B4-0330/98)

— Habsburg-Lothringen im Namen der PPE-Fraktion zu den Menschenrechten in Cabinda, Angola (B4-0331/98)

— Tindemans im Namen der PPE-Fraktion zur Nahrungsmittelkrise in Nordkorea (B4-0332/98)

— Habsburg-Lothringen, Rinsche und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zu Kambodscha (B4-0333/98)

— Robles Piquer und Maij-Weggen im Namen der PPE-Fraktion zur Lage in Sierra Leone (B4-0334/98)

— Bertens im Namen der ELDR-Fraktion zu Kolumbien (B4-0335/98)

— André-Léonard und Fassa im Namen der ELDR-Fraktion zu Algerien (B4-0336/98)

— Cars im Namen der ELDR-Fraktion zur Lage in Nordkorea (B4-0337/98)

— Bertens, Watson und Monfils im Namen der ELDR-Fraktion zur Verletzung der Wettbewerbsvorschriften durch das Organisationskomitee der Fußballweltmeisterschaft (B4-0338/98)

— Bertens im Namen der ELDR-Fraktion zur Lage in Kuba (B4-0339/98)

— Cars und Bertens im Namen der ELDR-Fraktion zum Austritt Jamaikas aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) (B4-0340/98)

— Thors, Frischenschlager und Bertens im Namen der ELDR-Fraktion zur Lage in der Slowakei (B4-0341/98)

— Wiersma, Bösch und Swoboda im Namen der PSE-Fraktion zur Lage in der Slowakei (B4-0342/98)

— Swoboda, Titley, Harrison und Pollack im Namen der PSE-Fraktion zur Lage in Kambodscha (B4-0343/98)

— Vecchi im Namen der PSE-Fraktion zur Lage in Sierra Leone (B4-0344/98)

— De Coene im Namen der PSE-Fraktion zur Diskriminierung beim Verkauf der Eintrittskarten zur Fußballweltmeisterschaft 1998 in Frankreich (B4-0345/98)

— Ford im Namen der PSE-Fraktion zur Nahrungsmittelkriste in Nordkorea (B4-0346/98)

— Dury im Namen der PSE-Fraktion zur Ausweisung von Chantal Mputu Tshimanga (B4-0347/98)

— Dury im Namen der PSE-Fraktion zur Freilassung von Kim Seong-Man (B4-0348/98)

— Cabezón Alonso, Newens und Sauquillo Pérez del Arco im Namen der PSE-Fraktion zur Außenverschuldung Nicaraguas (B4-0349/98)

— Howitt im Namen der PSE-Fraktion zu den Menschenrechten in Kolumbien (B4-0350/98)

— Pasty und Azzolini im Namen der UPE-Fraktion zur Lage in Kambodscha (B4-0351/98)

— Pasty, Azzolini und Girão Pereira im Namen der UPE-Fraktion zu Kuba (B4-0352/98)

— Van Dijk und Schroedter im Namen der V-Fraktion zum slowakisch-ungarischen Donau-Abkommen (B4-0353/98)

Dienstag, 10. März 1998

— Kreissl-Dörfler, Aelvoet, McKenna, Telkämper und Müller im Namen der V-Fraktion zu Kolumbien (B4-0354/98)

— McKenna und Schroedter im Namen der V-Fraktion zu den ausstehenden amerikanischen Atomtests (B4-0355/98)

— Holm, Müller und Bloch von Blottnitz im Namen der V-Fraktion zur Hungerkatastrophe in Nordkorea (B4-0356/98)

— Wolf, Telkämper und Aelvoet im Namen der V-Fraktion zu Angola (B4-0357/98)

— Aelvoet, Telkämper und McKenna im Namen der V-Fraktion zu Sierra Leone (B4-0358/98)

— Aelvoet und Telkämper im Namen der V-Fraktion zur Lage im Kongo (B4-0359/98)

— Hory und Macartney im Namen der ARE-Fraktion zur Lage in Sierra Leone (B4-0360/98)

— Dupuis, Dell'Alba und Hory im Namen der ARE-Fraktion zu Kuba (B4-0361/98)

— Hory im Namen der ARE-Fraktion zur politischen Lage in der Slowakei (B4-0362/98)

— Dupuis im Namen der ARE-Fraktion zur Hungersnot in Nordkorea (B4-0363/98)

— Hory im Namen der ARE-Fraktion zur Lage in Kambodscha (B4-0364/98)

— Hory im Namen der ARE-Fraktion zum System für die Verteilung der Eintrittskarten für die Fußballweltmeisterschaft (B4-0365/98)

— Marset Campos, Ojala und Carnero González im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Lage in der Slowakei (B4-0366/98)

— Pettinari und Sierra González im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Lage in Kambodscha (B4-0367/98)

— Puerta, Sornosa Martínez, Manisco, Novo, Vinci, Ainardi, Alavanos, Ephremidis und Svensson im Namen der GUE/NGL-Fraktion zu den Menschenrechten in Kolumbien (B4-0368/98)

— González Álvarez, Novo, Vinci, Sjöstedt, Seppänen und Mohamed Alí im Namen der GUE/NGL-Fraktion zu Nicaragua (B4-0369/98)

— González Álvarez, Wurtz und Novo im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Ausweisung eines französischen Priesters aus Chiapas (B4-0370/98)

— Pettinari und Jové Peres im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Lage in Sierra Leone (B4-0371/98)

— Castellina, Manisco, Puerta, Gutiérrez Díaz und Sjöstedt im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Verteilung der Eintrittskarten für die Fußballweltmeisterschaft (B4-0372/98)

— Roth, Cohn-Bendit, Ripa di Meana und Kerr im Namen der V-Fraktion zur Fußballweltmeisterschaft (B4-0373/98)

— Kreissl-Dörfler und Telkämper im Namen der V-Fraktion zur Auslandsverschuldung Nicaraguas (B4-0374/98)

— Schroedter, Van Dijk und Aelvoet im Namen der V-Fraktion zur politischen Lage in der Slowakei (B4-0375/98)

— Telkämper und McKenna im Namen der V-Fraktion zu Kambodscha (B4-0376/98)

— Pasty und Azzolini im Namen der UPE-Fraktion zur Lage in Sierra Leone (B4-0381/98)

Der Präsident verweist darauf, daß dem Parlament gemäß Artikel 47,2 Unterabsatz 1 GO vor der mittäglichen Sitzungsunterbrechung die Liste der Entschließungsanträge bekanntgegeben wird, die in der nächsten Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen, die am Donnerstag, 12. März 1998, von 15.00 bis 18.00 Uhr stattfindet, behandelt werden.

7. Beschluß über die Dringlichkeit

Nach der Tagesordnung folgt der Beschluß über den Antrag auf Anwendung des Dringlichkeitverfahrens auf folgenden Vorschlag:

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3070/95 vom 21. Dezember 1995 zur Einführung eines Pilotprojektes für Satellitenortung im NAFO-Regelungsbereich (KOM(97)0671 — C4-0666/97 — 97/0346(CNS)) (Bericht Varela Suanzes-Carpegna (A4-0086/98)) *

Die Dringlichkeit wird beschlossen.

Dieser Punkt wird auf die Tagesordnung für Freitag in gemeinsamer Aussprache mit dem Bericht Teverson (A4-0019/98 — Nr. 660) gesetzt.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird auf Mittwoch, 11. März 1998, 10.00 Uhr gesetzt.

8. Euro und öffentliche Verwaltung — Euro und Tourismus — Konvergenz der Rechtsvorschriften (Bericht des EWI) (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über drei Berichte im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik.

Herr Arroni erläutert seinen Bericht über die Mitteilung der Kommission zu den praktischen Aspekten der Einführung des Euro (KOM(97)0491 — C4-0524/97) und über das Arbeitsdokument der Kommission über die Vorbereitungen zur Umstellung der öffentlichen Verwaltungen auf den Euro (SEK(97)2384 — C4-0025/98) (A4-0061/98).

Frau Torres Marques erläutert ihren Bericht über den Euro und den Fremdenverkehr (A4-0078/98).

Herr Wolf erläutert seinen Bericht über den Bericht des Europäischen Währungsinstituts über die Konvergenz der Rechtvorschriften in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Stand August 1997) (C4-0560/97) (A4-0070/98).

Dienstag, 10. März 1998

Es sprechen die Abgeordneten Randzio-Plath, Vorsitzende des Unterausschusses Währung, im Namen der PSE-Fraktion, Thyssen im Namen der PPE-Fraktion, Garosci im Namen der UPE-Fraktion, Gasòliba i Böhm im Namen der ELDR-Fraktion, Ribeiro im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Hautala im Namen der V-Fraktion, Castagnède im Namen der ARE-Fraktion, de Rose im Namen der I-EDN-Fraktion, Antony, fraktionslos, Harrison, Rübig, Gallagher, Ewing, Berthu, Trizza, Caudron, Peijs, Kaklamanis, Boogerd-Quaak und Nicholson.

VORSITZ: Herr IMBENI

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Raschhofer, Hendrick, von Wogau, Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses, Van Bladel, Teverson, Féret, Fayot, Herman, Kestelijn-Sierens, Pérez Royo, Porto, Pomés Ruiz, Hoppenstedt, Secchi und Cornelissen sowie die Herren de Silguy, Mitglied der Kommission, Cornelissen, der eine Frage an die Kommission richtet, die diese noch am selben Tag beantworten solle, Sisó Cruellas und de Silguy, der zusagt, die Frage von Herrn Cornelissen so schnell wie möglich zu beantworten.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 16.*

9. Förderung der Straßenverkehrssicherheit (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht von Herrn Cornelissen im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über die Mitteilung der Kommission: „Förderung der Straßenverkehrssicherheit in der EU: Programm für 1997-2001“ (KOM(97)0131 — C4-0180/97) (A4-0065/98).

Der Präsident teilt mit, daß Herr Kinnock, für Verkehrsfragen zuständiges Mitglied der Kommission, durch einen Stau infolge eines Unfalls aufgehalten ist und daher später kommt. In der Zwischenzeit wird Herr de Silguy an der Aussprache teilnehmen.

Herr Cornelissen erläutert seinen Bericht.

Es sprechen die Abgeordneten Watts im Namen der PSE-Fraktion, Jarzembowski im Namen der PPE-Fraktion, Santini im Namen der UPE-Fraktion, Wijsenbeek im Namen der ELDR-Fraktion, Van Dijk im Namen der V-Fraktion, Van Dam im Namen der I-EDN-Fraktion, Baldarelli, McIntosh und Fitzsimons.

Da es Zeit für die Abstimmungsstunde ist, wird die Aussprache an dieser Stelle unterbrochen; sie wird um 15.00 Uhr fortgesetzt *(Teil I Punkt 18).*

VORSITZ: Frau FONTAINE

Vizepräsidentin

Herr Rübig komt auf das Sicherheitsproblem in Brüssel zurück (die Präsidentin antwortet, der Parlamentspräsident werde unverzüglich mit den belgischen Behörden Kontakt aufnehmen, außerdem stehe der Punkt auf der Tagesordnung der Sitzung der Quästoren am folgenden Tag).

ABSTIMMUNGSSTUNDE

10. Westsahara (Artikel 92 GO)

Entwurf einer Empfehlung von Herrn Mendiluce Pereiro im Namen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik (A4-0066/98)

Die Präsidentin erklärt, daß in Ermangelung eines schriftlichen Widerspruchs eines Zehntels der Mitglieder des Parlaments die Empfehlung als angenommen gilt *(Teil II Punkt 1).*

11. Programm KAROLUS ***II (Artikel 66,7 GO)

Empfehlung für die zweite Lesung in Form eines Schreibens im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 92/481/EWG über einen Aktionsplan für den zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten vorzunehmenden Austausch nationaler Beamter, die mit der zur Verwirklichung des Binnenmarktes erforderlichen Durchführung des Gemeinschaftsrechts betraut sind (Programm KAROLUS) (C4-0037/98 — 97/0214(COD))

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0037/98 — 97/0214(COD):

Die Präsidentin erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt *(Teil II Punkt 2).*

12. Verbrauchsgüterkauf und -garantien ***I (Abstimmung)

Bericht Kuhn — A4-0029/98

(Einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(95)0520 — C4-0455/96 — 96/0161(COD):

Angenommene Änd.: 1; 2; 3, 4, 5 und 10 en bloc; 6 durch EA (252 Ja-Stimmen, 213 Nein-Stimmen, 10 Enthaltungen); 7; 8; 9 (1. Teil) durch EA (390 Ja-Stimmen, 78 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen); 11; 12; 13; 14; 15, 16 und 21 en bloc; 17; 18; 19; 20; 22; 23; 24; 25 durch EA (283 Ja-Stimmen, 206 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); 26; 27 durch EA (262 Ja-Stimmen, 223 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 45 durch NA; 29 durch EA (270 Ja-Stimmen, 215 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 30; 31; 32; 33; 48; 36 durch EA (287 Ja-Stimmen, 210 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 38 bis 40 en bloc; 42; 43

Abgelehnte Änd.: 61 durch NA; 63 durch NA; 9 (2. Teil) durch EA (226 Ja-Stimmen, 232 Nein-Stimmen, 11 Enthaltungen); 55; 62 durch NA; 56; 58 durch NA; 50; 52; 57; 28 (1. Teil); 28 (2. Teil); 46 durch EA (244 Ja-Stimmen, 244 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 59 durch NA; 60 durch NA; 34; 53 durch EA (179 Ja-Stimmen, 299 Nein-Stimmen, 14 Enthaltungen); 35; 37; 41; 54 durch EA (234 Ja-Stimmen, 264 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

Hinfällige Änd.: 49; 51

Dienstag, 10. März 1998

Zurückgezogene Änd.: 44

Annullierte Änd.: 47

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Wortmeldungen:

— Herr Falconer bittet bei mehreren Abstimmungen darum, seine Anwesenheit aufzuzeichnen; als er dagegen protestiert, daß die Präsidentin seines Erachtens seine Wortmeldungen vor bestimmten NA zur Anzeige seiner Anwesenheit nicht ernst nimmt, erklärt Herr Corbett, daß die Abgeordneten sich nur zu enthalten brauchen, wenn sie weder dafür noch dagegen stimmen, aber ihre Anwesenheit anzeigen wollen (die Präsidentin weist darauf hin, daß ihrer Meinung nach ein bedeutender Unterschied zwischen der Beteiligung an einer Abstimmung mittels Enthaltung und der Nichtbeteiligung besteht); Herr Falconer äußert darauf die Hoffnung, daß auch Herr Corbett diesen Unterschied anerkennt.

— Herr Argyros spricht nach der Abstimmung über Änd. 59 zu den vom Präsidium festgelegten Bestimmungen hinsichtlich der Teilnahme an NA.

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 2 (ELDR), 6 (PPE), 7 (ELDR), 8 (UPE, PPE), 13 (ELDR), 14 (UPE), 17 (ELDR), 18 (UPE), 19 (ELDR, UPE), 20 (ELDR, UPE), 22 (ELDR), 23 (UPE), 25, 27 (PPE), 32 (ELDR), 33 (I-EDN), 35 (I-EDN, ELDR, UPE, PPE), 36 (UPE, PPE), 37 (ELDR, UPE, PPE), 43 (UPE)

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 9 (PPE):

1. Teil: Satz 1
2. Teil: Satz 2

Änd. 28 (ELDR):

1. Teil: Unterabsatz 1
2. Teil: Unterabsatz 2

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 61 (V):

Abgegebene Stimmen:	462
Ja-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	419
Enthaltungen:	7

Änd. 63 (V):

Abgegebene Stimmen:	473
Ja-Stimmen:	32
Nein-Stimmen:	437
Enthaltungen:	4

Änd. 62 (V):

Abgegebene Stimmen:	491
Ja-Stimmen:	82
Nein-Stimmen:	398
Enthaltungen:	11

Änd. 58 (V):

Abgegebene Stimmen:	498
Ja-Stimmen:	30
Nein-Stimmen:	457
Enthaltungen:	11

Änd. 45 (PSE):

Abgegebene Stimmen:	502
Ja-Stimmen:	369
Nein-Stimmen:	108
Enthaltungen:	25

Änd. 59 (V):

Abgegebene Stimmen:	497
Ja-Stimmen:	58
Nein-Stimmen:	435
Enthaltungen:	4

Änd. 60 (V):

Abgegebene Stimmen:	499
Ja-Stimmen:	63
Nein-Stimmen:	431
Enthaltungen:	5

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission durch EA (299 Ja-Stimmen, 154 Nein-Stimmen, 47 Enthaltungen) *(Teil II Punkt 3)*.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung durch NA (PPE) an:

Abgegebene Stimmen:	507
Ja-Stimmen:	320
Nein-Stimmen:	128
Enthaltungen:	59

(Teil II Punkt 3).

13. Zierpflanzen * (Artikel 99 GO) (Abstimmung)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (KOM(97)0708 — C4-0044/98 — 97/0367(CNS)
(Einfache Mehrheit erforderlich)

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI
mitberatend: UMWE

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(97)0708 — C4-0044/98 — 97/0367(CNS):

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 4).*

Dienstag, 10. März 1998

14. Dezentralisierte Ämter der Gemeinschaft * (Abstimmung)

Bericht Kellett-Bowman — A4-0035/98
(Einfache Mehrheit erforderlich)

I. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(97)0489 — C4-0601/97 — 97/0253(CNS):

Angenommene Änd.: 1 bis 8 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 5).*

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 5).*

II. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(97)0489 — C4-0602/97 — 97/0254(CNS):

Angenommene Änd.: 9 bis 16 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 5).*

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 5).*

III. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(97)0489 — C4-0603/97 — 97/0255(CNS):

Angenommene Änd.: 17 bis 24 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 5).*

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 5).*

IV. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(97)0489 — C4-0604/97 — 97/0256(CNS):

Angenommene Änd.: 25 bis 32 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 5).*

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 5).*

V. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(97)0489 — C4-0605/97 — 97/0258(CNS):

Angenommene Änd.: 33 bis 38 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 5).*

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 5).*

VI. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(97)0489 — C4-0606/97 — 97/0259(CNS):

Angenommene Änd.: 39 bis 44 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 5).*

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 5).*

VII. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(97)0489 — C4-0607/97 — 97/0260(CNS):

Angenommene Änd.: 45 bis 50 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 5).*

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 5).*

VIII. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(97)0489 — C4-0608/97 — 97/0261(CNS):

Angenommene Änd.: 51 bis 56 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 5).*

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 5).*

IX. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(97)0489 — C4-0609/97 — 97/0262(CNS):

Angenommene Änd.: 57 bis 62 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 5).*

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 5).*

Dienstag, 10. März 1998

15. Grünbuch über das Lebensmittelrecht (Abstimmung)

Bericht Graenitz — A4-0009/98
(Einfache Mehrheit erforderlich)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 2 durch EA (272 Ja-Stimmen, 199 Nein-Stimmen, 11 Enthaltungen); 15; 16; 18; 19 durch EA (269 Ja-Stimmen, 222 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 20 als Zusatz; 6; 14 durch EA (283 Ja-Stimmen, 194 Nein-Stimmen, 13 Enthaltungen); 7; 28 als Zusatz; 3 durch EA (243 Ja-Stimmen, 242 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen); 13 durch EA (254 Ja-Stimmen, 245 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); 4 durch EA (269 Ja-Stimmen, 225 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen); 10 durch NA; 11 durch NA; 12 (1. Teil) durch NA; 12 (2. Teil) durch NA; 5

Abgelehnte Änd.: 17 durch EA (242 Ja-Stimmen, 242 Nein-Stimmen, 12 Enthaltungen); 23; 24; 21 durch EA (208 Ja-Stimmen, 286 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 25; 26; 27; 22 durch EA (235 Ja-Stimmen, 253 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen); 9; 1

Zurückgezogene Änd.: 8

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Wortmeldungen:

— Die Berichterstatterin weist vor der Abstimmung darauf hin, daß sich Änd. 19 auf Ziff. 19 und nicht auf Ziff. 18 bezieht. Außerdem erklärt sie, daß Änd. 28 als Zusatz zu Ziff. 45 zu betrachten ist.

Während der Abstimmung spricht sie sich für Änd. 20 aus unter der Bedingung, daß dieser als Zusatz betrachtet wird.

Die Präsidentin stellt bei den Abstimmungen über Änd. 20 und 28 fest, daß es keinen Widerspruch dagegen gibt, daß diese als Zusatz betrachtet werden.

Getrennte Abstimmungen:

Ziff. 18 (ELDR):

1. Teil: Text bis „Verbrauchern teilnehmen“
2. Teil: Rest

Ziff. 21 (I-EDN):

1. Teil: Text bis „wahrnehmen können“
2. Teil: Rest

Änd. 12 (V):

1. Teil: Text bis „Lebensmittel vorgesehen“
2. Teil: Rest

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 10 (V):

Abgegebene Stimmen:	510
Ja-Stimmen:	336
Nein-Stimmen:	169
Enthaltungen:	5

Änd. 11 (V):

Abgegebene Stimmen:	507
Ja-Stimmen:	323
Nein-Stimmen:	182
Enthaltungen:	2

Änd. 12, 1. Teil (V):

Abgegebene Stimmen:	512
Ja-Stimmen:	506
Nein-Stimmen:	3
Enthaltungen:	3

Änd. 12, 2. Teil (V):

Abgegebene Stimmen:	511
Ja-Stimmen:	253
Nein-Stimmen:	237
Enthaltungen:	21

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 6).*

16. Euro und öffentliche Verwaltung — Euro und Tourismus — Konvergenz der Rechtsvorschriften (Bericht des EWI) (Abstimmung)

Berichte Arroni — A4-0061/98, Torres Marques — A4-0078/98 und Wolf — A4-0070/98
(Einfache Mehrheit erforderlich)

a) A4-0061/98

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 11; 1; 5 durch EA (235 Ja-Stimmen, 232 Nein-Stimmen, 10 Enthaltungen)

Abgelehnte Änd.: 3; 12; 13; 4; 2 (1. Teil) durch EA (204 Ja-Stimmen, 257 Nein-Stimmen, 40 Enthaltungen); 2 (2. Teil); 10 durch EA (238 Ja-Stimmen, 260 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen); 14 durch EA (206 Ja-Stimmen, 269 Nein-Stimmen, 28 Enthaltungen); 6; 15; 7

Annullierte Änd.: 8; 9

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, Ziff. 10 durch EA (239 Ja-Stimmen, 238 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen) und Ziff. 15 durch EA (244 Ja-Stimmen, 230 Nein-Stimmen, 32 Enthaltungen);

nur der 2. Teil der Ziff. 7 wird durch EA (237 Ja-Stimmen, 240 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen) abgelehnt.

Wortmeldungen:

— Der Berichterstatter weist auf einen Übersetzungsfehler in der niederländischen Fassung des ersten Teils von Änd. 2 hin.

Gesonderte Abstimmungen: Ziff. 10, 18 (V)

Dienstag, 10. März 1998

Getrennte Abstimmungen:

Ziff. 7 (PSE):

1. Teil: Text bis „mitteilen sollten“
2. Teil: Rest

Änd. 2 (PSE):

1. Teil: Text bis „kostenlos erfolgt“
2. Teil: Rest

Das Parlament nimmt die Entschließung durch EA (242 Ja-Stimmen, 216 Nein-Stimmen, 45 Enthaltungen) an *(Teil II Punkt 7 a).*

(Herr Fitzsimons wollte dafür stimmen.)

b) A4-0078/98

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 6; 8; 1; 9; 10; 12; 11 durch EA (240 Ja-Stimmen, 206 Nein-Stimmen, 26 Enthaltungen); 4 durch EA (230 Ja-Stimmen, 225 Nein-Stimmen, 13 Enthaltungen); 13

Abgelehnte Änd.: 2; 5

Hinfällige Änd.: 3

Zurückgezogene Änd.: 7

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Wortmeldungen:

— Die Berichterstatterin weist zu Beginn der Abstimmung auf Übersetzungsfehler in Änd. 11 und 5 hin (die Präsidentin erklärt, dies werde berichtigt); bei den entsprechenden Abstimmungen kommt sie auf diese beiden Änd. zurück.

Gesonderte Abstimmungen: Ziff. 17, 18, 19 (V)

Getrennte Abstimmungen:

Ziff. 16 (V):

1. Teil: Text ohne die Worte „insbesondere in steuerlicher Hinsicht“
2. Teil: diese Worte

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (PSE) an:

Abgegebene Stimmen:	469
Ja-Stimmen:	400
Nein-Stimmen:	21
Enthaltungen:	48

(Teil II Punkt 7 b).

c) A4-0070/98

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Herr Herman beantragt gesonderte Abstimmung über Ziff. 4, wozu sich die Präsidentin bereit erklärt.

Angenommene Änd.: 1

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, Ziff. 4 durch EA (244 Ja-Stimmen, 195 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen).

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 7 c).*

*
* *

Erklärungen zur Abstimmung:

Empfehlung Mendiluce Pereiro (A4-0066/98)

— *schriftlich:* die Abgeordneten Lis Jensen, Bonde, Sandbæk.

Bericht Kuhn (A4-0029/98)

— *schriftlich:* die Abgeordneten Jackson; Rübig; Souchet; Wibe; Valverde López; Lienemann; Ferrer, Bébéar, Buffetaut.

Zierpflanzen

— *schriftlich:* die Abgeordneten Wibe; Ahlqvist, Theorin.

Bericht Kellett-Bowman (A4-0035/98

— *mündlich:* Herr Bourlanges.

— *schriftlich:* Herr Valverde López.

Bericht Graenitz (A4-0009/98)

— *schriftlich:* die Abgeordneten Souchet im Namen der I-EDN-Fraktion, Díez de Rivera Icaza; Ephremidis; Rovsing; Holm; Wibe; Lindqvist; Blak, Sindal.

Bericht Arroni (A4-0061/98)

— *schriftlich:* die Abgeordneten Fourçans; Theonas; Ahlqvist, Wibe, Theorin; Titley; Lis Jensen, Sandbæk, Schörling, Holm, Sjöstedt, Gahrton, Bonde, Eriksson, Seppänen; Blokland.

Bericht Torres Marques (A4-0078/98)

— *mündlich:* Berthu im Namen der I-EDN-Fraktion.

— *schriftlich:* die Abgeordneten Gallagher; Holm; Theonas; Ahlqvist, Wibe, Theorin; Blak, Sindal; Blokland.

Bericht Wolf (A4-0070/98)

— *mündlich:* Herr Berthu im Namen der I-EDN-Fraktion.

— *schriftlich:* die Abgeordneten Fourçans; Lienemann; Ahlqvist, Wibe, Theorin; Ribeiro; Blokland.

*
* *

Dienstag, 10. März 1998

Berichtigungen des Stimmverhaltens — Nichtteilnahme an Abstimmungen:

Herr Grosch hat mitgeteilt, daß er während der Abstimmungsstunde anwesend war.

Herr Haarder hat mitgeteilt, daß er bei den ersten Abstimmungen irrtümlich mit der Karte eines anderen Abgeordneten abgestimmt und dann einige NA verpaßt habe, als er seine eigene Karte holen gegangen sei.

Bericht Kuhn (A4-0029/98)

— Änd. 61 und 63:
die Abgeordneten Falconer und Blak sind anwesend, nehmen aber nicht an der Abstimmung teil.

— Änd. 62, 58 und 45:
Herr Blak ist anwesend, nimmt aber nicht an der Abstimmung teil;
Herr Falconer weist auf seine Anwesenheit hin.

— Änd. 59:
die Abgeordneten Argyros und Falconer weisen auf ihre Anwesenheit hin.

Bericht Kellett-Bowman (A4-0035/98)

Herr Antony hat mitgeteilt, daß er anwesend war, an der Abstimmung über diesen Bericht jedoch nicht teilgenommen hat.

Bericht Graenitz (A4-0009/98)

Die Präsidentin stellt fest, daß Herr Falconer bei den NA über Änd. 10, 11 und 12 (1. Teil) anwesend ist.

Bericht Torres Marques (A4-0078/98)

— Gesamter Entschließungsantrag:

die Abgeordneten Falconer und Chichester weisen darauf hin, daß sie anwesend sind, aber nicht an der Abstimmung teilnehmen.

Es sprechen die Abgeordneten Corbett, der auf die Antwort der Präsidentin auf seine Wortmeldung bei der Abstimmung über den Bericht Kuhn *(Teil I Punkt 12)*, wonach Enthaltung und Nichtteilnahme an einer Abstimmung nicht das gleiche seien, zurückkommt und beantragt, den Geschäftsordnungsausschuß mit dem Problem zu befassen, Falconer, der an seine Forderung erinnert, die vom Präsidium erlassenen Bestimmungen zur Anwesenheitskontrolle dem Plenum zu unterbreiten, und Watson, der erklärt, daß er wegen einer Verspätung aufgrund von Flugproblemen nicht an bestimmten Abstimmungen teilnehmen konnte.

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

17. **Dringlichkeitsdebatte** (zu behandelnde Entschließungsanträge)

Gemäß Artikel 47,2 Unterabsatz 1 GO wurde die Liste der Entschließungsanträge, die in der Aussprache über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen am folgenden Donnerstag behandelt werden, aufgestellt.

Diese Liste umfaßt 45 Entschließungsanträge und stellt sich wie folgt dar:

I. *POLITISCHE LAGE IN DER SLOWAKEI*

B4-0319/98 der PPE-Fraktion
B4-0328/98 der I-EDN-Fraktion
B4-0341/98 der ELDR-Fraktion
B4-0342/98 der PSE-Fraktion
B4-0362/98 der ARE-Fraktion
B4-0366/98 der GUE/NGL-Fraktion
B4-0375/98 der V-Fraktion

II. *LAGE IN KAMBODSCHA*

B4-0320/98 der ELDR-Fraktion
B4-0333/98 der PPE-Fraktion
B4-0343/98 der PSE-Fraktion
B4-0351/98 der UPE-Fraktion
B4-0364/98 der ARE-Fraktion
B4-0367/98 der GUE/NGL-Fraktion
B4-0376/98 der V-Fraktion

III. *MENSCHENRECHTE*

Kolumbien

B4-0325/98 der PPE-Fraktion
B4-0335/98 der ELDR-Fraktion
B4-0350/98 der PSE-Fraktion
B4-0354/98 der V-Fraktion
B4-0368/98 der GUE/NGL-Fraktion

Kuba

B4-0323/98 der PPE-Fraktion
B4-0330/98 der I-EDN-Fraktion
B4-0339/98 der ELDR-Fraktion
B4-0352/98 der UPE-Fraktion
B4-0361/98 der ARE-Fraktion

Nordkorea

B4-0332/98 der PPE-Fraktion
B4-0337/98 der ELDR-Fraktion
B4-0346/98 der PSE-Fraktion
B4-0356/98 der V-Fraktion
B4-0363/98 der ARE-Fraktion

Kongo

B4-0321/98 der ELDR-Fraktion
B4-0359/98 der V-Fraktion

Jamaika

B4-0340/98 der ELDR-Fraktion

IV. *SIERRA LEONE*

B4-0322/98 der ELDR-Fraktion
B4-0334/98 der PPE-Fraktion
B4-0344/98 der PSE-Fraktion
B4-0358/98 der V-Fraktion
B4-0360/98 der ARE-Fraktion
B4-0371/98 der GUE/NGL-Fraktion
B4-0381/98 der UPE-Fraktion

V. *ZUTEILUNG DER EINTRITTSKARTEN FÜR DIE FUSSBALLWELTMEISTERSCHAFT IN FRANKREICH*

B4-0329/98 der PPE-Fraktion
B4-0338/98 der ELDR-Fraktion
B4-0345/98 der PSE-Fraktion
B4-0365/98 der ARE-Fraktion
B4-0372/98 der GUE/NGL-Fraktion
B4-0373/98 der V-Fraktion

Gemäß Artikel 47,3 GO wird die gesamte Redezeit für diese Debatte am Donnerstag, vorbehaltlich einer Änderung der Liste, wie folgt aufgeteilt:

pro Verfasser:	1 Minute
Abgeordnete:	60 Minuten insg.

Etwaige Einsprüche gegen diese Liste, die schriftlich begründet und von einer Fraktion oder mindestens 29 Abgeordneten erhoben werden müssen, sind gemäß Artikel 47,2 Unterabsatz 2 GO bis zum selben Abend vor 20.00 Uhr einzureichen. Zu Beginn der Sitzung am folgenden Tag wird über diese Einsprüche ohne Aussprache abgestimmt.

(Die Sitzung wird von 13.35 bis 15.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr MARINHO

Vizepräsident

18. Förderung der Straßenverkehrssicherheit (Fortsetzung der Aussprache)

Es sprechen die Abgeordneten Piecyk, Sisó Cruellas, Paasio, Koch, Morris, Schierhuber und Sindal, Herr Kinnock, Mitglied der Kommission, der sich insbesondere für seine Verspätung wegen eines schweren Verkehrsunfalls auf der Autobahn entschuldigt, die Abgeordneten Wijsenbeek, der eine Frage an die Kommission stellt, die Herr Kinnock beantwortet, der Berichterstatter, der ebenfalls Fragen an die Kommission stellt, die Herr Kinnock beantwortet, und McIntosh, die die Frage, die sie vor der Abstimmungsstunde gestellt hatte, wiederholt, sowie Herr Kinnock zu dieser Frage.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 13 des Protokolls vom 11. März 1998.*

19. Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen befindlichen Personen **II (Aussprache)

Herr Watts erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung des Parlaments im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Rates über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen im Verkehr nach oder von einem Hafen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft befindlichen Personen (C4-0620/97 — 96/0281(SYN)) (A4-0068/98).

Es sprechen die Abgeordneten Klironomos im Namen der PSE-Fraktion, Stenmarck im Namen der PPE-Fraktion, Berès, McIntosh und Provan, Herr Kinnock, Mitglied der Kommission, sowie der Berichterstatter.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 8 des Protokolls vom 11. März 1998.*

20. Multilaterales Abkommen über Investitionen (MAI) (Aussprache)

Herr Kreissl-Dörfler erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen mit den Empfehlungen des Europäischen Parlaments an die Kommission zu den Verhandlungen im Rahmen der OECD über ein multilaterales Abkommen über Investitionen (MAI) (A4-0073/98).

Es sprechen die Abgeordneten García-Margallo y Marfil, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Wirtschaftsausschusses, Ahern, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Rechtsausschusses, Elchlepp, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Kulturausschusses, McKenna, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Fischereiausschusses, Erika Mann im Namen der PSE-Fraktion und Valdivielso de Cué im Namen der PPE-Fraktion.

VORSITZ: Frau HOFF

Vizepräsidentin

Es sprechen die Abgeordneten Baldi im Namen der UPE-Fraktion, Plooij-van Gorsel im Namen der ELDR-Fraktion, Castellina im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Lannoye im Namen der V-Fraktion, Leperre-Verrier im Namen der ARE-Fraktion, Souchet im Namen der I-EDN-Fraktion, Sichrovsky, fraktionslos, Falconer, Porto, Daskalaki, Teverson, Moreau, Schörling, Sainjon, Van Dam, Lienemann, Habsburg-Lothringen, Monfils, Seppänen, Hautala, Vecchi, Thors, Pailler, Blak, Nordmann, Sjöstedt, Karamanou, Theonas, Pollack, Caudron und Kinnock, Sir Leon Brittan, Vizepräsident der Kommission, sowie Frau Plooij-van Gorsel, die eine Frage an die Kommission richtet, die Sir Leon Brittan beantwortet.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 14 des Protokolls vom 11. März 1998.*

VORSITZ: Herr GUTIÉRREZ DÍAZ

Vizepräsident

21. Fragestunde (Anfragen an die Kommission)

Das Parlament prüft eine Reihe von Anfragen an die Kommission (B4-0260/98).

Der Präsident entschuldigt sich beim Plenum und der Kommission für die 35-minütige Verspätung, mit der die Fragestunde beginnt.

Dienstag, 10. März 1998

Erster Teil

Herr McMahon kommt auf seine Wortmeldung vom Morgen zu seiner Anfrage 102 zurück *(Teil I Punkt 2)*. Der Präsident wiederholt, daß es die Kommission ist, die die Reihenfolge der zu behandelnden Anfragen aufstellt, und daß gemäß den von dieser übermittelten Informationen nicht Frau Wulf-Mathies, sondern Herr de Silguy für Anfrage 102 zuständig ist.

Anfrage 41 von Frau Izquierdo Rojo: Frauen und Beschäftigung auf regionaler und lokaler Ebene

Herr Flynn, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Izquierdo Rojo und Sornosa Martínez.

Anfrage 42 von Herrn McCartin: Rindfleischmarkt

Sir Leon Brittan, Vizepräsident der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn McCartin.

Anfrage 43 von Herrn Murphy: Sport und Alkohol-Sponsoring

Sir Leon Brittan beantwortet die Anfrage.

Es spricht Herr Murphy.

Sir Leon Brittan beantwortet anschließend Zusatzfragen der Abgeordneten von Habsburg und Larive.

Anfrage 44 von Herrn Watson: Zuteilung von Karten für die Fußballweltmeisterschaft 1998

Sir Leon Brittan beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Watson und Evans.

Zweiter Teil

Anfrage 45 von Herrn Titley: Antidumpingzölle

Sir Leon Brittan beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Titley, McCarthy und Hardstaff.

Anfrage 46 von Frau Schörling: Salmonelleninfektionen

Herr Fischler, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Schörling, Redondo Jiménez und Lindqvist.

Anfrage 47 von Herrn Wibe: Kontrolle auf Salmonellenbefall

Herr Fischler beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Wibe.

Anfrage 48 von Herrn Watts: Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik und Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

Herr Fischler beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Watts und Ferrer.

Die **Anfragen 49** bis **61** werden schriftlich beantwortet.

Anfrage 62 von Frau McIntosh: Die Zukunft der Gemeinschaftsinitiative KONVER

Frau Wulf-Mathies, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten McIntosh, Elliott und Howitt.

Anfrage 63 von Herrn White: Urban II

Frau Wulf-Mathies beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten White und Spiers.

Anfrage 64 von Herrn Apolinário: Anwendung von INTERREG II C

Frau Wulf-Mathies beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Apolinário und Pimenta.

Die **Anfragen 65** bis **109** werden schriftlich beantwortet.

Der Präsident erklärt die Fragestunde mit den Anfragen an die Kommission für geschlossen.

(Die Sitzung wird von 19.45 bis 21.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Frau FONTAINE

Vizepräsidentin

22. Schiffe, die gefährliche Güter befördern **II (Aussprache)

Herr Novo Belenguer erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung des Parlaments im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/75/EWG über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern (C4-0621/97 — 96/0231(SYN)) (A4-0069/98).

Es sprechen die Abgeordneten Ferber im Namen der PPE-Fraktion, Kaklamanis im Namen der UPE-Fraktion, Tamino im Namen der V-Fraktion, Camisón Asensio und Sarlis sowie Herr Flynn, Mitglied der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 9 des Protokolls vom 11. März 1998.*

23. Statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs * (Aussprache)

Herr Wijsenbeek erläutert in Vertretung des Berichterstatters den Bericht von Herrn Bazin im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs (KOM(97)0443 — C4-0514/97 — 97/0233(CNS)) (A4-0072/98).

Es sprechen die Herren Stenmarck im Namen der PPE-Fraktion, Flynn, Mitglied der Kommission, Wijsenbeek und Flynn.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 11 des Protokolls vom 11. März 1998.*

24. Verhütung von Verletzungen — Seltene Krankheiten — Durch Umweltverschmutzung bedingte Krankheiten — Gesundheitsschutz — Alzheimer-Krankheit ***I (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über vier Berichte im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie fünf mündliche Anfragen an die Kommission:

— Bericht von Herrn Trakatellis über den Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Annahme eines Aktionsprogamms 1999-2003 der Gemeinschaft betreffend die Verhütung von Verletzungen innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (KOM(97)0178 — C4-0229/97 — 97/0132(COD)) (A4-0067/98)

— Bericht von Herrn Viceconte über den Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Annahme eines Programms der Gemeinschaft betreffend seltene Krankheiten innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit 1999-2003 (KOM(97)0225 — C4-0236/97 — 97/0146(COD)) (A4-0074/98)

— Bericht von Herrn Cabrol über den Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Annahme eines Aktionsprogramms 1999-2003 der Gemeinschaft betreffend durch Umweltverschmutzung bedingte Krankheiten innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (KOM(97)0266 — C4-0276/97 — 97/0153(COD)) (A4-0075/98)

— Bericht von Frau Flemming über den zweiten Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen über die Integration der Gesundheitsschutzerfordernisse in die Gemeinschaftspolitiken (KOM(96)0407 — C4-0663/96) (A4-0022/98)

— mündliche Anfrage von Herrn Poggiolini im Namen der PPE-Fraktion zum Gemeinschaftsprogramm zur Bekämpfung der Alzheimer-Krankheit und den verwandten Syndromen (B4-0170/98)

— mündliche Anfrage der Abgeordneten Gutiérrez Díaz, González Álvarez, Papayannakis und Ojala im Namen der GUE/NGL-Fraktion zu den gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen zur Prävention und Behandlung der Alzheimer-Krankheit (B4-0171/98)

— mündliche Anfrage der Abgeordneten Kouchner und Lalumière im Namen der ARE-Fraktion zur Bekämpfung der Alzheimer-Krankheit (B4-0172/98)

— mündliche Anfrage von Herrn Cabrol im Namen der UPE-Fraktion zur Alzheimer-Krankheit (B4-0173/98)

— mündliche Anfrage der Abgeordneten McKenna, Lannoye, Breyer und Tamino im Namen der V-Fraktion zur Bekämpfung der Alzheimer-Krankheit (B4-0266/98).

Die Abgeordneten Trakatellis, Viceconte, Cabrol und Flemming erläutern ihre Berichte.

Die Abgeordneten Poggiolini, González Álvarez, Cabrol und McKenna erläutern die mündlichen Anfragen.

Herr Flynn, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfragen.

Die Präsidentin teilt mit, daß sie gemäß Artikel 40,5 GO sieben Entschließungsanträge von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

— Roth-Behrendt und Needle im Namen der PSE-Fraktion zur Alzheimer-Krankheit (B4-0291/98)

— Pasty, Azzolini und Cabrol im Namen der UPE-Fraktion zur Alzheimer-Krankheit (B4-0292/98)

— Eisma und Plooij-van Gorsel im Namen der ELDR-Fraktion zur Alzheimer-Krankheit (B4-0301/98)

— Poggiolini, Oomen-Ruijten, Valverde López, Flemming und Chanterie im Namen der PPE-Fraktion zur Alzheimer-Krankheit (B4-0302/98)

— McKenna, Lannoye, Breyer und Tamino im Namen der V-Fraktion zur Alzheimer-Krankheit (B4-0307/98)

— Lalumière und Pradier im Namen der ARE-Fraktion zur gemeinschaftsweiten Bekämpfung der Alzheimer-Krankheit (B4-0308/98)

— Gutiérrez Díaz, González Álvarez, Papayannakis, Ojala, Theonas und Marset Campos im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Alzheimer-Krankheit (B4-0317/98).

Es sprechen die Abgeordneten Needle im Namen der PSE-Fraktion, Liese im Namen der PPE-Fraktion, Parodi im Namen der UPE-Fraktion, Eisma im Namen der ELDR-Fraktion, Marset Campos im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Tamino im Namen der V-Fraktion, Martinez, fraktionslos, Marinucci, Lindqvist, Lannoye, Aparicio Sánchez, Filippi, Hyland, Cars, Graefe zu Baringdorf, Myller, Whitehead und Malone sowie Herr Flynn und Herr Graefe zu Baringdorf, der eine Frage an die Kommission richtet, die Herr Flynn beantwortet.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkte 10 und 15 des Protokolls vom 11. März 1998.*

Dienstag, 10. März 1998

25. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Die Präsidentin weist darauf hin, daß die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wie folgt festgelegt wurde:

9.00 bis 12.00 Uhr, 12.30 bis 13.00 Uhr, 15.00 bis 19.00 Uhr und 21.00 bis 24.00 Uhr

9.00 bis 11.30 und 15.00 bis 16.30 Uhr:

— Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche)

— gemeinsame Aussprache über zwei Berichte Oostlander über Hilfe für beitrittswillige Länder in Mittel- und Osteuropa — Beitrittspartnerschaften *

— Erklärung des Rates zur Lage im Kosovo (mit anschließender Aussprache)

— gemeinsame Aussprache über acht mündliche Anfragen zum ASEM-Prozeß

— gemeinsame Aussprache über sieben mündliche Anfragen zum Internationalen Strafgerichtshof

11.30 Uhr:

— Abstimmungsstunde

12.00 Uhr:

— Feierliche Sitzung

12.30 Uhr:

— Fortsetzung der Abstimmungen

16.30 bis 17.30 Uhr:

— Mitteilung des Rates zu Problemen im Bereich der Wettbewerbsfähigkeit (mit anschließenden Fragen)

17.30 bis 19.00 Uhr:

— Fragestunde (Rat)

21.00 bis 24.00 Uhr:

— Bericht Cabezón Alonso über die demographische Lage 1997

— Bericht Boogerd-Quaak über die Europäische Stiftung für Berufsbildung *

— gemeinsame Aussprache über die Berichte Titley und Hoff über einen Aktionsplan und Beihilfen für die Ukraine

— Empfehlung für die 2. Lesung Verde i Aldea über den Schutz der Verbraucherinteressen ***II

(Die Sitzung wird um 23.30 Uhr geschlossen.)

Julian PRIESTLEY
Generalsekretär

José María GIL-ROBLES GIL DELGADO
Präsident

Dienstag, 10. März 1998

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. **Westsahara** (Artikel 92 GO)

A4-0066/98

Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat zur Westsahara

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 92 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf Artikel J.7 Absatz 2 des EU-Vertrags,

— unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 16. März 1995 zur Westsahara ([1]) und vom 13. Juli 1995 zur Verurteilung von acht saharauischen Demonstranten in Marokko ([2]),

— unter Hinweis auf die Resolutionen Nr. 658 und 691 des UN-Sicherheitsrates,

— in Kenntnis des Vorschlags für eine Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik (A4-0066/98),

A. in Anbetracht des Friedensplans für die Westsahara, der durch die Resolutionen Nr. 658 und 691 des UN-Sicherheitsrates zur Schaffung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in der Westsahara (MINURSO) erstellt und gebilligt wurde, sowie der Resolution Nr. 1113, ebenfalls vom Sicherheitsrat, in der das Mandat von MINURSO verlängert wird und die von beiden Seiten in Houston erreichten Vereinbarungen begrüßt werden,

B. in der Erwägung, daß die zwischen Marokko und der Polisario erzielten Verhandlungsergebnisse insofern eine einzigartige Gelegenheit darstellen, als sie einen Kompromiß erlaubt haben, der zur erfolgreichen Durchführung des Selbstbestimmungsreferendums bis Ende dieses Jahres führen könnte,

C. angesichts der Vielschichtigkeit der Abkommen und der Unsicherheit aller Stufen, die bis zur Durchführung des Referendums zu durchlaufen sind,

D. in Anbetracht der besonderen historischen Verantwortung einiger EU-Mitgliedstaaten für diese Region und der Bedeutung, die dem Frieden zwischen dem Königreich Marokko und der Polisario für die Stabilität im Maghreb zukommt,

E. in der Erwägung, daß die EU die derzeitige Wiederbelebung des Friedensplans mit aller Entschlossenheit unterstützen und darauf hinwirken sollte, daß dieser wieder in Gang gekommene Prozeß wie vorgesehen in freier und demokratischer Form abläuft,

F. in der Erwägung, daß der Rat einen gemeinsamen Standpunkt formulieren sollte, in dem die europäische Entschlossenheit im Hinblick auf die Durchführung des Referendums zum Ausdruck gebracht und der Rahmen für einen möglichst vollständigen Beitrag der EU zu den wirtschaftlichen und humanitären Erfordernissen des Friedensplans abgesteckt wird,

G. unter Kundgebung seines Willens, zu gegebener Zeit eine Beobachterdelegation zu dem Referendum über die Selbstbestimmung der Westsahara zu entsenden,

1. empfiehlt dem Rat,

a) zur Kenntnis zu nehmen, daß dem Europäischen Parlament daran gelegen ist, daß die Europäische Union die lückenlose Erfüllung des Friedensplans, die seiner Wiederbelebung zugrunde liegenden Abkommen, die Durchführung des vorgesehenen Referendums sowie dessen Vorbereitung unter bestmöglicher Wahrung der Chancengleichheit für beide Seiten und der Sicherheit der Wähler nachhaltig unterstützt;

([1]) ABl. C 89 vom 10.04.1995, S. 159.
([2]) ABl. C 249 vom 25.09.1995, S. 159.

Dienstag, 10. März 1998

b) einen gemeinsamen Standpunkt auszuarbeiten, um erneut klarzustellen, daß die EU den Friedensplan und all seine Zwischenstufen (Ermittlung der Stimmberechtigten, Truppenstandort, Gefangenenaustausch, Freilassung von politischen Gefangenen und Verschwundenen, Rückführung von Flüchtlingen, Abwicklung der Wahlkampagne usw.) uneingeschränkt unterstützt und bereit ist, aktiv zu einer freien, transparenten Abwicklung des Referendums über die Selbstbestimmung zum vorgesehenen Zeitpunkt beizutragen, indem sie zugleich mithilft, daß beide Seiten vor und während der Befragung die eingegangenen Verpflichtungen erfüllen und nach der Abstimmung ihre Ergebnisse respektieren sowie auf jeden Fall die Grundrechte der Menschen unabhängig vom Ausgang des Referendums gewährleisten;

c) in jedem Fall sowohl der UNO und ihren Unterorganisationen (insbesondere dem UNHCR) wie auch sonstigen humanitären Organisationen die notwendige humanitäre Hilfe anzubieten und bereitzustellen, um so zu einer menschenwürdigen Wiederansiedlung der Saharauis in der Konfliktzone beizutragen, und generell dafür Sorge zu tragen, daß die EU sich finanziell, mit Beobachtern und erforderlichenfalls mit Personal und Material an den Aufgaben der MINURSO beteiligen wird;

d) ein Programm für eine künftige und dauerhafte Zusammenarbeit aufzulegen, das der umfassenden und nachhaltigen Entwicklung der Westsahara dienen soll;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Rat und — zur Kenntnisnahme — der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

2. Programm KAROLUS ***II (Artikel 66,7 GO)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 92/481/EWG des Rates über einen Aktionsplan für den zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten vorzunehmenden Austausch nationaler Beamter, die mit der zur Verwirklichung des Binnenmarktes erforderlichen Durchführung des Gemeinschaftsrechts betraut sind (Programm KAROLUS) (C4-0037/98 — 97/0214(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Der Gemeinsame Standpunkt wird gebilligt.

Der Rat wird aufgefordert, den Rechtsakt gemäß seinem Gemeinsamen Standpunkt unverzüglich und endgültig zu erlassen.

---

3. Verbrauchsgüterkauf und -garantien ***I

A4-0029/98

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Verbrauchsgüterkauf und -garantien (KOM(95)0520 — C4-0455/96 — 96/0161(COD))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
Bezugsvermerk 1	
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,	gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a **und 129 a**,

(*) ABl. C 307 vom 16.10.1996, S. 8.

Dienstag, 10. März 1998

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 2)	
Erwägung 3a (neu)	
	Der Verkauf von Verbrauchsgütern umfaßt alle Arten von Verträgen über die Lieferung von Waren durch den Verkäufer an den Verbraucher; eingeschlossen sind Verträge, denen zufolge Waren gegen einen anderen Vermögenswert anstelle des Kaufpreises geliefert werden, Mietverträge und Verträge, bei denen die Zahlungen in Raten erfolgen und das Eigentum an den Waren erst dann auf den Verbraucher übertragen wird, wenn alle fälligen Ratenzahlungen beglichen worden sind.
(Änderung 3)	
Erwägung 6	
Waren müssen vor allem vertragsgemäß sein. Der Begriff „Vertragsmäßigkeit“ kann als gemeinsame Grundlage der verschiedenen einzelstaatlichen Rechtstraditionen betrachtet werden. Der Verkäufer *muß* dem Verbraucher gegenüber unmittelbar für die Vertragsmäßigkeit der Waren *haften*. Dieser klassische Grundsatz ist in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten verankert. Allerdings muß der Verkäufer seinen Verkäufer oder den Hersteller in Regreß nehmen können, wenn die Vertragswidrigkeit einer von diesen Personen begangenen Handlung bzw. Unterlassung zuzurechnen ist.	Waren müssen vor allem vertragsgemäß sein. Der Begriff „Vertragsmäßigkeit“ kann als gemeinsame Grundlage der verschiedenen einzelstaatlichen Rechtstraditionen betrachtet werden. Der Verkäufer **haftet normalerweise** dem Verbraucher gegenüber unmittelbar für die Vertragsmäßigkeit der Waren. Dieser klassische Grundsatz ist in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten verankert. Allerdings muß der Verkäufer seinen Verkäufer oder den Hersteller in Regreß nehmen können, wenn die Vertragswidrigkeit einer von diesen Personen begangenen Handlung bzw. Unterlassung zuzurechnen ist.
(Änderung 4)	
Erwägung 6a (neu)	
	Infolge des Binnenmarktes erwerben immer mehr Verbraucher Erzeugnisse im Ausland. Diese Entwicklung ist zu fördern. Mit Blick auf einen effizient funktionierenden Binnenmarkt ist es unbedingt notwendig, daß der Verbraucher seine Rechte in Verbindung mit seinen in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Erzeugnissen mühelos geltend machen kann. In bestimmten Fällen ist es unter Umständen schwierig oder sogar unmöglich, seine Rechte gegenüber dem Verkäufer der verkauften Ware geltend zu machen. In diesen Fällen ist es wünschenswert, daß der Verbraucher bei Vertragswidrigkeit auch direkt den Hersteller oder — soweit möglich — dessen Vertreter in dem Mitgliedstaat des Verbrauchers in Regreß nehmen kann.
(Änderung 5)	
Erwägung 7	
Bei Vertragswidrigkeit eines Produkts *muß der Verbraucher das Recht haben, die Reparatur des Produkts oder Ersatzleistung bzw. als Entschädigung* eine Preisminderung oder die Wandelung des Kaufvertrages verlangen *zu können. Die Wahrnehmung dieser Rechte ist jedoch zeitlich zu begrenzen, und es müssen entsprechende Fristen festgelegt werden, innerhalb deren sie dem Verkäufer gegenüber geltend gemacht werden können.*	Bei Vertragswidrigkeit eines Produkts **hat der Verkäufer oder gegebenenfalls der Hersteller innerhalb einer angemessenen Frist für die Vertragsmäßigkeit zu sorgen. Er entscheidet je nach der Art der Ware und des Mangels, wie dies am schnellsten und am wirksamsten möglich ist. Der Verbraucher kann eine entsprechende** Preisminderung oder die Wandelung des Kaufvertrags verlangen, **wenn eine kostenlose Reparatur ohne Wertminderung bzw. eine Ersatzleistung innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich sind oder das Erzeugnis nach einer ersten Reparatur oder Ersatzleistung immer noch Mängel aufweist**.

Dienstag, 10. März 1998

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 6)	
Erwägung 7a (neu)	
	Damit der Verbraucher, der den Binnenmarkt nutzt und in einem anderen Mitgliedstaat bewegliche Sachen erwirbt, besser geschützt ist, muß bei Verbrauchsgütern, die in mehreren Mitgliedstaaten verkauft werden, durch den Hersteller eine Liste mit mindestens einer Ansprechadresse in jedem Mitgliedstaat, in dem die Ware vertrieben wird, beigefügt werden. Der Verbraucher kann bei dieser Adresse die Vertragswidrigkeit anzeigen.
(Änderung 7)	
Erwägung 8	
Damit Transaktionen unter sicheren Bedingungen vonstatten gehen können und die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien dem Grundsatz der Redlichkeit gerecht werden, erweist es sich als geboten, dem Verbraucher die Verpflichtung aufzuerlegen, dem Verkäufer innerhalb kurzer Frist jede festgestellte Vertragswidrigkeit anzuzeigen. Um den Parteien jedoch die Möglichkeit einer gütlichen Einigung einzuräumen, ohne sie zu zwingen, zur Wahrung ihrer Rechte Klage einzureichen, muß festgeschrieben werden, daß die Mängelanzeige des Verbrauchers die Verjährungsfrist unterbricht.	**entfällt**
(Änderung 8)	
Erwägung 9	
Es gehört zu den Gepflogenheiten, daß die Verkäufer oder die Hersteller für bestimmte Warengattungen auf ihre Erzeugnisse Garantien gewähren, die Verbraucher gegen Mängel absichern, die innerhalb einer bestimmten Frist auftreten können. Diese Praxis kann zu mehr Wettbewerb am Markt führen. Allerdings sind solche Garantien unter Umständen reine Werbemittel, die sich für den Verbraucher als irreführend erweisen. Zur Sicherung der Markttransparenz sind *gewisse* gemeinsame Grundprinzipien festzulegen, die auf die von den Wirtschaftsakteuren angebotenen Garantien Anwendung finden.	Es gehört zu den Gepflogenheiten, daß die Verkäufer oder die Hersteller für bestimmte Warengattungen auf ihre Erzeugnisse **kommerzielle** Garantien gewähren, die Verbraucher gegen Mängel absichern, die innerhalb einer bestimmten Frist auftreten können. Diese Praxis kann zu mehr Wettbewerb am Markt führen. Allerdings sind solche Garantien unter Umständen reine Werbemittel, die sich für den Verbraucher als irreführend erweisen. Zur Sicherung der Markttransparenz sind gemeinsame Grundprinzipien festzulegen, die auf die von den Wirtschaftsakteuren angebotenen Garantien Anwendung finden.
(Änderung 9)	
Erwägung 10a (neu)	
	Der Verbraucher hat das Recht auf verläßliche Informationen über die Existenz eines angemessenen Kundendienstes.
(Änderung 10)	
Erwägung 11	
Die diesbezüglichen Rechtsvorschriften und die Rechtsprechung der Mitgliedstaaten zeugen von der zunehmenden Besorgnis, den Verbrauchern ein hohes Schutzniveau zu	Die diesbezüglichen Rechtsvorschriften und die Rechtsprechung der Mitgliedstaaten zeugen von der zunehmenden Besorgnis, den Verbrauchern ein hohes Schutzniveau zu

Dienstag, 10. März 1998

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
gewährleisten. Angesichts dieser Entwicklung und der zu erwartenden Erfahrung mit der Durchführung dieser Richtlinie *kann* es *sich als* notwendig *erweisen*, eine stärkere Harmonisierung in Erwägung zu ziehen, die insbesondere eine unmittelbare Haftung des Herstellers für Mängel, die ihm zuzurechnen sind, vorsieht.	gewährleisten. Angesichts dieser Entwicklung und der zu erwartenden Erfahrung mit der Durchführung dieser Richtlinie **wäre** es notwendig, eine stärkere Harmonisierung in Erwägung zu ziehen, die insbesondere eine unmittelbare Haftung des Herstellers für Mängel, die ihm zuzurechnen sind, vorsieht.

(Änderung 11)

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a

a) *Verbraucher*: jede natürliche Person, die im Rahmen der unter diese Richtlinie fallenden Verträge zu einem Zweck handelt, der nicht *unmittelbar* ihrer beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann;	a) **Verbraucher**: jede natürliche Person, die im Rahmen der unter diese Richtlinie fallenden Verträge zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer **gewerblichen oder** beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann;

(Änderung 12)

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b

b) *Verbrauchsgut*: *jedes in der Regel für den Letztverbrauch oder zur Letztverwendung bestimmte Erzeugnis* mit Ausnahme von Immobilien;	b) **Verbrauchsgut**: **jede bewegliche Sache, die von einem Verkäufer an den Verbraucher geliefert wird,** mit Ausnahme von Immobilien;

(Änderung 13)

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c

c) *Verkäufer*: jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Verbrauchsgüter verkauft;	c) **Verkäufer**: jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen ihrer beruflichen **oder satzungsgemäßen** Tätigkeit Verbrauchsgüter verkauft **oder gegen einen anderen Vermögenswert an Stelle des Kaufpreises liefert**;

(Änderung 14)

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d

d) *Garantie*: die *über die gesetzliche Regelung für den Verkauf von Verbrauchsgütern hinausgehende,* von einem Verkäufer oder Hersteller eingegangene Verpflichtung, *bei Vertragswidrigkeit des Verbrauchsguts den Kaufpreis zu erstatten, die Sache umzutauschen oder instandzusetzen oder sich in sonstiger Weise der Sache anzunehmen.*	d) **kommerzielle Garantie**: die von einem Verkäufer oder Hersteller eingegangene **besondere** Verpflichtung, **Abhilfe zu schaffen, wenn das Verbrauchsgut nicht den in der Garantieerklärung oder der einschlägigen Werbung genannten Eigenschaften entspricht**.

(Änderung 15)

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe da (neu)

	da) Hersteller: der Hersteller des Verbrauchsguts, der Importeur in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft sowie jede Person, die sich als Hersteller ausgibt, indem sie ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen am Verbrauchsgut anbringt;

Dienstag, 10. März 1998

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 16)	
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe db (neu)	
	db) Vertreter des Herstellers: jede natürliche oder juristische Person, die als autorisierter Fachhändler des Herstellers auftritt und/oder jedes autorisierte Kundendienstzentrum mit Ausnahme der unabhängigen Verkäufer, die ausschließlich als Einzelhändler tätig sind.
(Änderung 17)	
Artikel 1 Absatz 2a (neu)	
	(2a) Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Verbrauchsgüter werden Kaufverträgen gleichgestellt.
(Änderung 18)	
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a	
a) mit der vom Verkäufer abgegebenen Beschreibung übereinstimmen und die Eigenschaften der Sache besitzen, die der Verkäufer dem Verbraucher als Probe oder Muster vorgelegt hat;	a) mit der vom Verkäufer **oder Hersteller** abgegebenen Beschreibung übereinstimmen und die Eigenschaften der Sache besitzen, die der Verkäufer **oder Hersteller** dem Verbraucher als Probe oder Muster vorgelegt hat;
(Änderung 19)	
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c	
c) sich für einen bestimmten vom Verbraucher angestrebten Zweck eignen, den der Verbraucher dem Verkäufer bei Vertragsabschluß zur Kenntnis gebracht hat, *sofern sich nicht aus den Umständen ergibt, daß der Käufer auf die Erklärungen des Verkäufers nicht vertraute*;	c) sich für einen bestimmten vom Verbraucher angestrebten Zweck eignen, den der Verbraucher dem Verkäufer bei Vertragsabschluß zur Kenntnis gebracht hat;
(Änderung 20)	
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d	
d) *angesichts ihrer Beschaffenheit, des gezahlten Preises und sie betreffender* öffentlicher Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers oder dessen Vertreters in Bezug auf Qualität und *Leistungen zufriedenstellend sind.*	d) **eine Beschaffenheit haben, die der Verbraucher** in Bezug auf Qualität und **Leistung, unter anderem auch aufgrund der in der Werbung oder Etikettierung gemachten** öffentlichen **produktbezogenen** Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers oder dessen Vertreters, **erwarten konnte**.
(Änderung 21)	
Artikel 2 Absatz 2a (neu)	
	(2a) Ein Verbrauchsgut gilt als vertragsgemäß im Sinne dieses Artikels, wenn zum Zeitpunkt des Verkaufs der Verbraucher dem Vertragsabschluß zugestimmt hat, obwohl er den Mangel kannte.

Dienstag, 10. März 1998

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 22)

Artikel 2 Absatz 2b (neu)

(2b) Im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b wird die Zweckmäßigkeit der Waren anhand folgender qualitativer Merkmale geprüft: Aufmachung und Ausführung, Freisein von geringfügigen Mängeln, Sicherheit und Haltbarkeit.

(Änderung 23)

Artikel 2 Absatz 3

(3) Ein Mangel infolge unsachgemäßer Montage des Erzeugnisses wird Vertragswidrigkeit gleichgestellt, wenn die Montage vom Verkäufer oder unter dessen Verantwortung vorgenommen wurde.	(3) Ein Mangel infolge unsachgemäßer Montage des Erzeugnisses wird Vertragswidrigkeit gleichgestellt, wenn die Montage vom Verkäufer oder unter dessen Verantwortung vorgenommen wurde. **Dies gilt in gleicher Weise, wenn das Erzeugnis vom Verbraucher montiert wurde und die unsachgemäße Montage auf einen Mangel in der schriftlichen Montageanleitung zurückzuführen ist.**

(Änderung 24)

Artikel 3 Absatz 1

(1) Der Verkäufer haftet dem Verbraucher gegenüber für jede Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt der Übergabe der Sache an den Verbraucher besteht und binnen zwei Jahren von diesem Zeitpunkt an offenbar wird, *es sei denn, der Verbraucher kannte die Vertragswidrigkeit bei Abschluß des Kaufvertrages oder konnte über sie nicht in Unkenntnis sein.*	(1) Der Verkäufer haftet dem Verbraucher gegenüber für jede Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt der **tatsächlichen** Übergabe an den Verbraucher besteht und binnen zwei Jahren von diesem Zeitpunkt an offenbar wird.

(Änderung 25)

Artikel 3 Absatz 1a (neu)

(1a) Abweichend von Absatz 1 kann der Verbraucher auch unmittelbar den Hersteller bzw. gegebenenfalls dessen Vertreter im Mitgliedstaat des Verbrauchers in Regreß nehmen, sofern

- **der Verkäufer des Verbrauchsgutes in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist,**
- **der Verkäufer seine Handelstätigkeit eingestellt oder sich an einem anderen Ort niedergelassen hat, ohne dies mitgeteilt zu haben,**
- **der Verkäufer nicht rechtzeitig über die Vertragswidrigkeit unterrichtet werden kann.**

(Änderung 26)

Artikel 3 Absatz 2

(2) Stimmt die Sache nicht mit den sie betreffenden öffentlichen Äußerungen des Herstellers oder seines Vertreters überein, so haftet der Verkäufer nicht, wenn — *der Verkäufer* die betreffende Äußerung nicht kannte und *vernünftigerweise* nicht davon in Kenntnis sein konnte; — der Verkäufer nachweist, daß er *die betreffende Äußerung zum Zeitpunkt des Verkaufs an den Verbraucher berichtigt hat;* — der Verkäufer nachweist, daß die Kaufentscheidung nicht durch die betreffende Äußerung beeinflußt worden ist.	(2) Stimmt die Sache nicht mit den sie betreffenden öffentlichen Äußerungen des Herstellers oder seines Vertreters überein, so haftet der Verkäufer nicht, wenn der Verkäufer nachweist, daß er die betreffende Äußerung nicht kannte und nicht davon in Kenntnis sein konnte.

Dienstag, 10. März 1998

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 27)

Artikel 3 Absatz 3

(3) Bis zum Beweis des Gegenteils gilt bei Vertragswidrigkeit, die binnen sechs Monaten nach *Lieferung* auftritt, die Vermutung, daß sie zu diesem Zeitpunkt bereits bestand, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Beschaffenheit der Sache oder der Natur der Vertragswidrigkeit nicht zu vereinbaren.	(3) Bis zum Beweis des Gegenteils gilt bei Vertragswidrigkeit, die binnen sechs Monaten nach **der tatsächlichen Übergabe** auftritt, die Vermutung, daß sie zu diesem Zeitpunkt bereits bestand, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Beschaffenheit der Sache oder der Natur der Vertragswidrigkeit nicht zu vereinbaren.

(Änderung 45)

Artikel 3 Absatz 4

(4) Bei Anzeige der Vertragswidrigkeit an den Verkäufer *gemäß Artikel 4 ist der Verbraucher berechtigt, von diesem entweder* unentgeltliche Instandsetzung *der Sache innerhalb einer angemessenen Frist* oder Ersatzleistung, *sofern eine solche möglich ist, oder* eine Minderung des Kaufpreises oder Auflösung des Vertrags zu verlangen. *Die Geltendmachung des Anspruchs auf Auflösung des Vertrags oder Ersatzleistung ist auf ein Jahr befristet.*	(4) Bei Anzeige der Vertragswidrigkeit an den Verkäufer **muß der Verkäufer ohne unangemessene Verzögerung eine** unentgeltliche Instandsetzung oder eine Ersatzleistung **anbieten. Dem Verbraucher steht ein Wahlrecht zwischen diesen beiden Ansprüchen zu, es sei denn, daß aufgrund der Besonderheit des Falles nur ein bestimmter Anspruch unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers wirtschaftlich angemessen und für den Verbraucher zumutbar erscheint. Eine angebotene Instandsetzung muß der Verbraucher nicht annehmen, sofern dadurch eine Wertminderung der Sache entsteht; in diesem Fall kann er Ersatzleistung verlangen.**
Die Mitgliedstaaten können bestimmen, daß bei geringfügigen Vertragswidrigkeiten nur bestimmte der in Unterabsatz 1 aufgeführten Rechte in Anspruch genommen werden können.	**Wenn beides nicht möglich ist, oder wenn nach dem Versuch der Instandsetzung die fehlende Vertragsmäßigkeit nicht behoben ist, ist der Verbraucher berechtigt,** eine Minderung des Kaufpreises oder die Auflösung des Vertrages zu verlangen.

(Änderung 29)

Artikel 3 Absatz 4 Unterabsätze 2a und 2b (neu)

	Für das im Wege der Ersatzleistung gelieferte Verbrauchsgut gelten die gleichen Vorschriften wie für ein neu gekauftes Verbrauchsgut.
	Nach erfolgter Ersatzleistung beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist gemäß Absatz 1 von neuem, ebenso nach Behebung eines Mangels für den behobenen Mangel.

(Änderung 30)

Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 2c (neu)

	Alle anfallenden Aufwendungen wie Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat der Verkäufer zu tragen.

Dienstag, 10. März 1998

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 31)
	Artikel 3 Absatz 5
(5) Haftet der Letztverkäufer dem Verbraucher gegenüber aufgrund einer Vertragswidrigkeit infolge eines Handelns oder Unterlassens des Herstellers, eines vorausgegangenen Verkäufers innerhalb derselben Vertragskette oder einer anderen Zwischenperson, so kann der Letztverkäufer *den Haftenden* nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in Regreß nehmen.	(5) Haftet der Letztverkäufer dem Verbraucher gegenüber aufgrund einer Vertragswidrigkeit infolge eines Handelns oder Unterlassens des Herstellers, eines vorausgegangenen Verkäufers innerhalb derselben Vertragskette oder einer anderen Zwischenperson, so kann der Letztverkäufer **die haftbaren Personen** in Regreß nehmen. **Dieses Regreßrecht wird** nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften **ausgeübt, jedoch ohne daß diese genannten haftbaren Personen sich auf vertragsspezifische Gewährleistungsbedingungen betreffend die Haftpflicht berufen können, der sich der Letztverkäufer gegenüber dem Verbraucher rechtmäßig nicht entziehen kann.**
	(Änderung 32)
	Artikel 3a (neu)
	Artikel 3a
	Ratenzahlung
	Vereinbaren Verkäufer und Verbraucher die Bezahlung in Raten, so kann bis zur Behebung einer vorliegenden Vertragswidrigkeit die Ratenzahlung eingestellt werden.
	(Änderung 33)
	Artikel 3b (neu)
	Artikel 3b
	Hemmung der Fristen
	Bei Anzeige einer Vertragswidrigkeit durch den Verbraucher beim Verkäufer bzw. bei der gemäß Artikel 3c genannten Adresse ist die Frist nach Artikel 3 Absatz 1 gehemmt, bis die Pflichten des Verkäufers erfüllt sind. Nimmt der Verbraucher ein in den Mitgliedstaaten vorhandenes außergerichtliches Beschwerdesystem in Anspruch oder erhebt er Klage, so ist die Frist nach Artikel 3 Absatz 1 ebenfalls bis zu einer Entscheidung im Rahmen des außergerichtlichen Beschwerdesystems oder einer rechtskräftigen Entscheidung gehemmt.
	(Änderung 48)
	Artikel 3c (neu)
	Artikel 3c
	Information
	Bei Erzeugnissen, die in mehreren Mitgliedstaaten verkauft werden, gibt der Hersteller eine Kontaktadresse in jedem Mitgliedstaat an, bei der die Verbraucher einschlägige Informationen für die Geltendmachung ihrer Ansprüche nach erstatteter Anzeige einer Vertragswidrigkeit erhalten können.

Dienstag, 10. März 1998

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 36)
	Artikel 5
Garantien	**Kommerzielle** Garantien
(1) Jede *von einem Verkäufer oder Hersteller* angebotene Garantie bindet denjenigen, der sie anbietet, gemäß den in den Garantieunterlagen und in der diesbezüglichen Werbung angegebenen Bedingungen und muß den Begünstigten in eine vorteilhaftere Lage versetzen als jene, die sich aus der Regelung aufgrund der anwendbaren einzelstaatlichen Bestimmungen ergibt.	(1) Jede angebotene Garantie bindet denjenigen, der sie anbietet, gemäß den in den Garantieunterlagen und in der diesbezüglichen Werbung angegebenen Bedingungen und muß den Begünstigten in eine vorteilhaftere Lage versetzen als jene, die sich aus der Regelung aufgrund der anwendbaren einzelstaatlichen Bestimmungen ergibt.
(2) Die Garantie bedarf der Schriftform, muß vor dem Kauf unverbindlich einsehbar sein und in unmißverständlicher Form die wesentlichen, für ihre Inanspruchnahme notwendigen Elemente, insbesondere die Dauer und den geographischen Geltungsbereich des Garantieschutzes sowie Namen und Anschrift des Garantiegebers, enthalten.	(2) Die Garantie bedarf der Schriftform, muß vor dem Kauf unverbindlich einsehbar sein und in unmißverständlicher Form die wesentlichen, für ihre Inanspruchnahme notwendigen Elemente, insbesondere die Dauer und den geographischen Geltungsbereich des Garantieschutzes, **Namen und Anschrift der zu kontaktierenden Person und das Verfahren bei Inanspruchnahme der Garantie** sowie Namen und Anschrift des Garantiegebers, enthalten. **Ferner muß sie den Verbraucher darauf hinweisen, daß ihm außerdem gesetzliche Rechte zur Verfügung stehen und die Garantie in keiner Weise diese Rechte berührt. Eine Garantie nur auf bestimmte Produktteile muß diese Beschränkung deutlich kennzeichnen, andernfalls ist die Beschränkung unwirksam.**
	(Änderung 38)
	Artikel 5a (neu)
	Artikel 5a
	Unterrichtung der Verbraucher
	Die Mitgliedstaaten sehen Maßnahmen zur Unterrichtung der Verbraucher über das zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassene innerstaatliche Recht vor und fordern, falls angebracht, Berufsorganisationen auf, die Verbraucher über ihre Rechte zu unterrichten.
	(Änderung 39)
	Artikel 5b (neu)
	Artikel 5b
	Anwendung
	Zwei Jahre nach der Umsetzungsfrist legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung der vorliegenden Richtlinie vor.
	(Änderung 40)
	Artikel 5c (neu)
	Artikel 5c
	Rechtsvorschriften
	Nach Ablauf der in Artikel 8 Absatz 1 vorgesehenen Frist wird der Anhang der Richtlinie 98/.../EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen wie folgt ergänzt:
	9a. „Richtlinie 98/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Verbrauchsgüterkauf und -garantien (ABl. L...)“.

Dienstag, 10. März 1998

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 42)	
Artikel 6 Absatz 2	
(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit dem Verbraucher *unabhängig von dem jeweils* auf den Vertrag *anwendbaren* Recht und *sofern* dieser Vertrag einen engen Zusammenhang mit dem Gebiet der Mitgliedstaaten aufweist, der durch diese Richtlinie gewährte Schutz nicht vorenthalten wird.	(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit dem Verbraucher der durch diese Richtlinie gewährte Schutz nicht vorenthalten wird, **wenn das Recht eines Drittlandes als das** auf den Vertrag **anzuwendende** Recht **gewählt wurde** und dieser Vertrag einen engen Zusammenhang mit dem Gebiet der Mitgliedstaaten aufweist.
(Änderung 43)	
Artikel 7a (neu)	
	Artikel 7a
	Rechtsbehelfe/Beschwerdesystem
	(1) Die Mitgliedstaaten arbeiten gemeinsam mit Verbraucherorganisationen sowie Branchen- und Berufsorganisationen Beschwerdesysteme aus, die eine unabhängige, unparteiische und effiziente Beschwerdebehandlung gewährleisten.
	(2) Auch für grenzüberschreitende Vertragsabschlüsse innerhalb der Europäischen Union tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß angemessene und wirksame Beschwerde- und Abhilfeverfahren zur Beilegung etwaiger Streitigkeiten zwischen dem Verbraucher und dem Verkäufer vorhanden sind. Die Verbraucher sind im Falle mangelhafter Ware befugt, die Beschwerdestelle als Vermittler in Anspruch zu nehmen oder der Beschwerdestelle ihre Ansprüche aus dem Kaufvertrag abzutreten.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Verbrauchsgüterkauf und -garantien (KOM(95)0520 — C4-0455/96 — 96/0161(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(95)0520 — 96/0161(COD) ([1]),

— unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 und Artikel 100 a des EG-Vertrags, gemäß denen die Kommission ihren Vorschlag unterbreitet hat (C4-0455/96),

— in der Auffassung, daß die von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage nicht ausreichend ist und zusätzlich Artikel 129 a des EG-Vertrags herangezogen werden sollte,

— gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0029/98),

---

([1]) ABl. C 307 vom 16.10.1996, S. 8.

Dienstag, 10. März 1998

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in den Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags festlegen wird;

4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen, und verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens;

5. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme der Kommission, dem Rat und den Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

4. Zierpflanzen * (Artikel 99 GO)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (KOM(97)0708 — C4-0044/98 — 97/0367(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Der Vorschlag wird gebilligt.

---

5. Dezentrale Ämter der Gemeinschaft *

A4-0035/98

I.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (KOM(97)0489 — C4-0601/97 — 97/0253(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
Erwägung 2a (neu)	
	Da dem Amt Mittel aus dem Haushalt zugewiesen werden können, sind sämtliche Einnahmen des Amtes in den Haushaltsplan einzustellen und werden als solche als vorab zugewiesene Mittel der Union angesehen.

(*) ABl. C 335 vom 06.11.1997, S. 13.

Dienstag, 10. März 1998

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 2)	
Erwägung 3	
Da es sich bei dem Amt um eine Einrichtung des Gemeinschaftsrechts handelt, ist vorzusehen, daß *seine* Einnahmenüberschüsse *dem Gemeinschaftshaushalt* zufließen, *erforderlichenfalls nach Bildung einer* Reserve, aus der künftig anfallende Ausgaben gedeckt *bzw. mögliche Revisionen der* vom Amt erhobenen Gebühren *aufgefangen werden können.*	Da es sich bei dem Amt um eine Einrichtung des Gemeinschaftsrechts handelt, ist vorzusehen, daß **alle Einnahmen, die das Amt in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften erzielt, in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union eingestellt werden. Das Amt kann eine** Reserve **bilden,** aus der künftig anfallende Ausgaben gedeckt werden können. **Die** vom Amt erhobenen Gebühren **können einer Revision unterzogen werden. Alle** Einnahmenüberschüsse fließen **dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union** zu.
(Änderung 3)	
Erwägung 4	
Die Einsetzung der betreffenden Mittelbeträge in diese Reserve bedarf der Genehmigung der Kommission, die ihrerseits den Rat und das Parlament entsprechend unterrichtet.	Die Einsetzung der betreffenden Mittelbeträge in diese Reserve bedarf **gemäß Artikel 28 der Haushaltsordnung** der Genehmigung der Kommission, die ihrerseits den Rat und das Parlament entsprechend unterrichtet.
(Änderung 4)	
Erwägung 6	
Der Finanzkontrolleur der Kommission ist am besten in der Lage, die Aufgaben des Finanzkontrolleurs des Amtes wahrzunehmen.	Der Finanzkontrolleur der Kommission ist am besten in der Lage, die Aufgaben des Finanzkontrolleurs des Amtes wahrzunehmen, **sofern die erforderlichen praktischen Vorkehrungen getroffen worden sind, um eine zügige und wirksame Abwicklung der Finanzgeschäfte des Amtes zu ermöglichen und einen übermäßigen Rückgriff auf Zahlstellen zu vermeiden**.
(Änderung 5)	
Erwägung 7	
Es ist *wünschenswert*, das Europäische Parlament in den Entlastungsprozeß mit einzubeziehen.	Es ist **unerläßlich**, das Europäische Parlament in den Entlastungsprozeß **gemäß Artikel 206 des Vertrages** mit einzubeziehen.
(Änderung 6)	
ARTIKEL 1 NUMMER 1	
Artikel 134 Absatz 4 (Verordnung (EG) Nr. 40/94)	
(4) *Die Überschüsse der* Einnahmen eines Haushaltsjahrs *im Verhältnis zu den getätigten Ausgaben* — die eine entsprechende Kürzung des Gemeinschaftszuschusses auslösen — *sind* dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen *Gemeinschaften zuzuführen*, wo sie bei den „*Verschiedenen* Einnahmen“ verbucht werden. Der Haushaltsausschuß kann jedoch die Bildung einer Reserve zur Deckung künftig anfallender Ausgaben genehmigen. Die Einsetzung der entsprechenden Mittelbeträge in diese Reserve *bedarf* der Zustimmung der Kommission, nach vorheriger Konsultation des Europäischen Parlaments.	(4) **Alle** Einnahmen eines Haushaltsjahrs — die eine entsprechende Kürzung des Gemeinschaftszuschusses auslösen — **werden** dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen **Union zugeführt**, wo sie bei den „**Vorab zugewiesenen** Einnahmen“ verbucht werden. Der Haushaltsausschuß kann jedoch die Bildung einer Reserve zur Deckung künftig anfallen der Ausgaben genehmigen. Die Einsetzung der entsprechenden Mittelbeträge in diese Reserve **und die Entnahme aus der Reserve bedürfen** der Zustimmung der Kommission, nach vorheriger Konsultation des Europäischen Parlaments.

Dienstag, 10. März 1998

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	Nach Ablauf von drei Jahren bewertet die Kommission die Höhe der dem Amt zufließenden Gebühren, die nach Konsultation des Europäischen Parlaments geändert werden kann.

(Änderung 7)

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 136 (Verordnung (EG) Nr. 40/94)

Die Kontrolle der Mittelbindungen und der Auszahlung aller Ausgaben sowie der Feststellung und Einziehung aller Einnahmen des Amtes wird vom Finanzkontrolleur der Kommission ausgeübt.	**Um ein Höchstmaß an Transparenz und Harmonisierung zwischen den dezentralen Einrichtungen sicherzustellen,** wird die Kontrolle der Mittelbindungen und der Auszahlung aller Ausgaben sowie der Feststellung und Einziehung aller Einnahmen des Amtes vom Finanzkontrolleur der Kommission ausgeübt, **der sicherstellt, daß die praktischen Vorkehrungen getroffen werden, die notwendig sind, um eine rasche und effiziente Bearbeitung der finanziellen Transaktionen zu gewährleisten und eine übermäßige Inanspruchnahme der Zahlstellen zu vermeiden.**

(Änderung 8)

ARTIKEL 1 NUMMER 3

Artikel 137 Absatz 2 (Verordnung (EG) Nr. 40/94)

(2) Der Haushaltsausschuß erteilt *auf* Empfehlung des Europäischen Parlaments dem Präsidenten des Amtes Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans.	(2) Der Haushaltsausschuß **des Amtes** erteilt **vorbehaltlich der** Empfehlung des Europäischen Parlaments dem Präsidenten des Amtes Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1994 über die Gemeinschaftsmarke (KOM(97)0489 — C4-0601/97 — 97/0253(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(97)0489 — 97/0253(CNS) [1],

— vom Rat gemäß Artikel 235 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0601/97),

— gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A4-0035/98),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

[1] ABl. C 335 vom 06.11.97, S. 13.

Dienstag, 10. März 1998

II.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den Gemeinschaftlichen Sortenschutz (KOM(97)0489 — C4-0602/97 — 97/0254(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 9)	
Erwägung 2a (neu)	
	Da dem Amt Mittel aus dem Haushalt zugewiesen werden können, sind sämtliche Einnahmen des Amtes in den Haushaltsplan einzustellen und werden als solche als vorab zugewiesene Mittel der Union angesehen.
(Änderung 10)	
Erwägung 3	
Da es sich bei dem Amt um eine Einrichtung des Gemeinschaftsrechts handelt, ist vorzusehen, daß *seine* Einnahmenüberschüsse *dem Gemeinschaftshaushalt* zufließen, *erforderlichenfalls nach Bildung einer Reserve,* aus der künftig anfallende Ausgaben gedeckt *bzw. mögliche Revisionen der* vom Amt erhobenen Gebühren *aufgefangen werden können*.	Da es sich bei dem Amt um eine Einrichtung des Gemeinschaftsrechts handelt, ist vorzusehen, daß **alle Einnahmen, die das Amt in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften erzielt, in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union eingestellt werden. Das Amt kann eine** Reserve **bilden,** aus der künftig anfallende Ausgaben gedeckt werden können. **Die** vom Amt erhobenen Gebühren **können einer Revision unterzogen werden. Alle** Einnahmenüberschüsse fließen **dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union** zu.
(Änderung 11)	
Erwägung 4	
Die Einsetzung der betreffenden Mittelbeträge in diese Reserve bedarf der Genehmigung der Kommission, die ihrerseits den Rat und das Parlament entsprechend unterrichtet.	Die Einsetzung der betreffenden Mittelbeträge in diese Reserve bedarf **gemäß Artikel 28 der Haushaltsordnung** der Genehmigung der Kommission, die ihrerseits den Rat und das Parlament entsprechend unterrichtet.
(Änderung 12)	
Erwägung 6	
Der Finanzkontrolleur der Kommission ist am besten in der Lage, die Aufgaben des Finanzkontrolleurs des Amtes wahrzunehmen.	Der Finanzkontrolleur der Kommission ist am besten in der Lage, die Aufgaben des Finanzkontrolleurs des Amtes wahrzunehmen, **sofern die erforderlichen praktischen Vorkehrungen getroffen worden sind, um eine zügige und wirksame Abwicklung der Finanzgeschäfte des Amtes zu ermöglichen und einen übermäßigen Rückgriff auf Zahlstellen zu vermeiden**.
(Änderung 13)	
Erwägung 7	
Es ist *wünschenswert*, das Europäische Parlament in den Entlastungsprozeß mit einzubeziehen.	Es ist **unerläßlich**, das Europäische Parlament in den Entlastungsprozeß **gemäß Artikel 206 des Vertrages** mit einzubeziehen.

(*) ABl. C 335 vom 06.11.1997, S. 14.

Dienstag, 10. März 1998

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 14)

ARTIKEL 1 NUMMER 1

Artikel 108 Absatz 5 (Verordnung (EG) Nr. 2100/94)

(5) *Die Überschüsse der* Einnahmen eines Haushaltsjahres *im Verhältnis zu den getätigten Ausgaben* — die eine entsprechende Kürzung des Gemeinschaftszuschusses auslösen — *sind* dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen *Gemeinschaften zuzuführen*, wo sie bei den „*Verschiedenen* Einnahmen" verbucht werden. Der Haushaltsausschuß kann jedoch die Bildung einer Reserve zur Deckung künftig anfallender Ausgaben genehmigen. Die Einsetzung der entsprechenden Mittelbeträge in diese Reserve *bedarf* der Zustimmung der Kommission, nach vorheriger Konsultation des Europäischen Parlaments.	(5) **Alle** Einnahmen eines Haushaltsjahres — die eine entsprechende Kürzung des Gemeinschaftszuschusses auslösen — **werden** dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen **Union zugeführt**, wo sie bei den „**Vorab zugewiesenen** Einnahmen" verbucht werden. Der Haushaltsausschuß kann jedoch die Bildung einer Reserve zur Deckung künftig anfallender Ausgaben genehmigen. Die Einsetzung der entsprechenden Mittelbeträge in diese Reserve **und die Entnahme aus der Reserve bedürfen** der Zustimmung der Kommission, nach vorheriger Konsultation des Europäischen Parlaments. **Nach Ablauf von drei Jahren bewertet die Kommission die Höhe der dem Amt zufließenden Gebühren, die nach Konsultation des Europäischen Parlaments geändert werden kann.**

(Änderung 15)

ARTIKEL 1 NUMMER 2 BUCHSTABE a

Artikel 111 Absatz 1 (Verordnung (EG) Nr. 2100/94)

(1) Die Kontrolle der Mittelbindungen und der Auszahlung aller Ausgaben sowie der Feststellung und Einziehung aller Einnahmen des Amtes wird vom Finanzkontrolleur der Kommission ausgeübt.	(1) **Um ein Höchstmaß an Transparenz und Harmonisierung zwischen den dezentralen Einrichtungen sicherzustellen,** wird die Kontrolle der Mittelbindungen und der Auszahlung aller Ausgaben sowie der Feststellung und Einziehung aller Einnahmen des Amtes vom Finanzkontrolleur der Kommission ausgeübt, **der sicherstellt, daß die praktischen Vorkehrungen getroffen werden, die notwendig sind, um eine rasche und effiziente Bearbeitung der finanziellen Transaktionen zu gewährleisten und eine übermäßige Inanspruchnahme der Zahlstellen zu vermeiden.**

(Änderung 16)

ARTIKEL 1 NUMMER 2 BUCHSTABE b

Artikel 111 Absatz 3 (Verordnung (EG) Nr. 2100/94)

(3) Der Verwaltungsrat erteilt *auf* Empfehlung des Europäischen Parlaments dem Präsidenten des Amtes Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans.	(3) Der Verwaltungsrat erteilt **vorbehaltlich der** Empfehlung des Europäischen Parlaments dem Präsidenten des Amtes Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den Gemeinschaftlichen Sortenschutz (KOM(97)0489 — C4-0602/97 — 97/0254(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(97)0489 — 97/0254(CNS) [1]

— vom Rat gemäß Artikel 235 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0602/97),

[1] ABl. C 335 vom 06.11.1997, S. 14.

Dienstag, 10. März 1998

— gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A4-0035/98),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

III.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (KOM(97)0489 — C4-0603/97 — 97/0255(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 17)	
Erwägung 2a (neu)	
	Da der Agentur Mittel aus dem Haushalt zugewiesen werden können, sind sämtliche Einnahmen der Agentur in den Haushaltsplan einzustellen und werden als solche als vorab zugewiesene Mittel der Union angesehen.
(Änderung 18)	
Erwägung 3	
Da es sich bei der Agentur um eine Einrichtung des Gemeinschaftsrechts handelt, ist vorzusehen, daß *ihre* Einnahmenüberschüsse *dem Gemeinschaftshaushalt* zufließen, *erforderlichenfalls nach Bildung einer* Reserve, aus der künftig anfallende Ausgaben gedeckt *bzw. mögliche Revisionen der* von der Agentur erhobenen Gebühren *aufgefangen werden können.*	Da es sich bei der Agentur um eine Einrichtung des Gemeinschaftsrechts handelt, ist vorzusehen, daß **alle Einnahmen, die die Agentur in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften erzielt, in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union eingestellt werden. Die Agentur kann eine** Reserve **bilden,** aus der künftig anfallende Ausgaben gedeckt werden können. **Die** von der Agentur erhobenen Gebühren **können einer Revision unterzogen werden. Alle** Einnahmenüberschüsse fließen **dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union** zu.
(Änderung 19)	
Erwägung 4	
Die Einsetzung der betreffenden Mittelbeträge in diese Reserve bedarf der Genehmigung der Kommission, die ihrerseits den Rat und das Parlament entsprechend unterrichtet.	Die Einsetzung der betreffenden Mittelbeträge in diese Reserve bedarf **gemäß Artikel 28 der Haushaltsordnung** der Genehmigung der Kommission, die ihrerseits den Rat und das Parlament entsprechend unterrichtet.

(*) ABl. C 335 vom 06.11.1997, S. 15.

Dienstag, 10. März 1998

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 20)	
Erwägung 6	
Der Finanzkontrolleur der Kommission ist am besten in der Lage, die Aufgaben des Finanzkontrolleurs der Agentur wahrzunehmen.	Der Finanzkontrolleur der Kommission ist am besten in der Lage, die Aufgaben des Finanzkontrolleurs der Agentur wahrzunehmen, **sofern die erforderlichen praktischen Vorkehrungen getroffen worden sind, um eine zügige und wirksame Abwicklung der Finanzgeschäfte der Agentur zu ermöglichen und einen übermäßigen Rückgriff auf Zahlstellen zu vermeiden**.
(Änderung 21)	
Erwägung 7	
Es ist *wünschenswert*, das Europäische Parlament in den Entlastungsprozeß mit einzubeziehen.	Es ist **unerläßlich**, das Europäische Parlament in den Entlastungsprozeß **gemäß Artikel 206 des Vertrages** mit einzubeziehen.
(Änderung 22)	
ARTIKEL 1 BUCHSTABE a	
Artikel 57 Absatz 6a (Verordnung (EWG) Nr. 2309/93)	
(6a) *Die Überschüsse der* Einnahmen eines Haushaltsjahres *im Verhältnis zu den getätigten Ausgaben* — die eine entsprechende Kürzung des Gemeinschaftszuschusses auslösen — *sind* dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen *Gemeinschaften zuzuführen*, wo sie bei den „*Verschiedenen* Einnahmen“ verbucht werden. Der Haushaltsausschuß kann jedoch die Bildung einer Reserve zur Deckung künftig anfallender Ausgaben genehmigen. Die Einsetzung der entsprechenden Mittelbeträge in diese Reserve bedarf der Zustimmung der Kommission, nach vorheriger Konsultation des Europäischen Parlaments.“	(6a) **Alle** Einnahmen eines Haushaltsjahres — die eine entsprechende Kürzung des Gemeinschaftszuschusses auslösen — **werden** dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen **Union zugeführt**, wo sie bei den „**Vorab zugewiesenen** Einnahmen“ verbucht werden. Der Haushaltsausschuß kann jedoch die Bildung einer Reserve zur Deckung künftig anfallender Ausgaben genehmigen. Die Einsetzung der entsprechenden Mittelbeträge in diese Reserve **und die Entnahme aus der Reserve bedürfen** der Zustimmung der Kommission, nach vorheriger Konsultation des Europäischen Parlaments. **Nach Ablauf von drei Jahren bewertet die Kommission die Höhe der der Agentur zufließenden Gebühren, die nach Konsultation des Europäischen Parlaments geändert werden kann.**
(Änderung 23)	
ARTIKEL 1 BUCHSTABE b	
Artikel 57 Absatz 8 (Verordnung (EWG) Nr. 2309/93)	
(8) Die Kontrolle der Mittelbindungen und der Auszahlung aller Ausgaben sowie der Feststellung und Einziehung aller Einnahmen der Agentur wird vom Finanzkontrolleur der Kommission ausgeübt.	(8) **Um ein Höchstmaß an Transparenz und Harmonisierung zwischen den dezentralen Einrichtungen sicherzustellen,** wird die Kontrolle der Mittelbindungen und der Auszahlung aller Ausgaben sowie der Feststellung und Einziehung aller Einnahmen der Agentur vom Finanzkontrolleur der Kommission ausgeübt, **der sicherstellt, daß die praktischen Vorkehrungen getroffen werden, die notwendig sind, um eine rasche und effiziente Bearbeitung der finanziellen Transaktionen zu gewährleisten und eine übermäßige Inanspruchnahme der Zahlstellen zu vermeiden.**

Dienstag, 10. März 1998

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 24)	
ARTIKEL 1 BUCHSTABE d	
Artikel 57 Absatz 10 (Verordnung (EWG) Nr. 2309/93)	
10. Der Verwaltungsrat erteilt *auf* Empfehlung des Europäischen Parlaments dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans.	10. Der Verwaltungsrat erteilt **vorbehaltlich der** Empfehlung des Europäischen Parlaments dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (KOM(97)0489 — C4-0603/97 — 97/0255(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(97)0489 — 97/0255(CNS) ([1]),

— vom Rat gemäß Artikel 235 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0603/97),

— gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A4-0035/98),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([1]) ABl. C 335 vom 06.11.1997, S. 15.

IV.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes (KOM(97)0489 — C4-0604/97 — 97/0256(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 25)	
Erwägung 3	
Der Finanzkontrolleur der Kommission ist am besten in der Lage, die Aufgaben des Finanzkontrolleurs der Agentur wahrzunehmen.	Der Finanzkontrolleur der Kommission ist am besten in der Lage, die Aufgaben des Finanzkontrolleurs der Agentur wahrzunehmen, **sofern die erforderlichen praktischen Vorkehrungen getroffen worden sind, um eine zügige und wirksame Abwicklung der Finanzgeschäfte der Agentur zu ermöglichen und einen übermäßigen Rückgriff auf Zahlstellen zu vermeiden**.

(*) ABl. C 335 vom 06.11.1997, S. 16.

Dienstag, 10. März 1998

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 26)	
Erwägung 4	
Es ist *wünschenswert*, die Zuständigkeit für die Erteilung der Entlastung — auf Empfehlung des Verwaltungsrates — dem Europäischen Parlament zu übertragen.	Es ist **unerläßlich**, die Zuständigkeit für die Erteilung der Entlastung — auf Empfehlung des Verwaltungsrates — dem Europäischen Parlament **gemäß Artikel 206 des Vertrages** zu übertragen.
(Änderung 27)	
ARTIKEL -1 BUCHSTABE a (neu)	
Erwägung 9a (neu) (Verordnung (EWG) Nr. 1210/90)	
	a) Folgende Erwägung wird in der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 angefügt:
	„Da der Agentur Mittel aus dem Haushalt zugewiesen werden können, sind sämtliche Einnahmen der Agentur in den Haushaltsplan einzustellen und werden als solche als vorab zugewiesene Mittel der Union angesehen.“
(Änderung 28)	
ARTIKEL -1 BUCHSTABE b (neu)	
Artikel 11 Absätze 3a und 3b (neu) (Verordnung (EWG) Nr. 1210/90)	
	b) In Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 werden folgende Absätze angefügt:
	„(3a) Da es sich bei der Agentur um eine Einrichtung des Gemeinschaftsrechts handelt, ist vorzusehen, daß alle Einnahmen, die die Agentur in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften erzielt, in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union eingestellt werden.
	(3b) Die Agentur kann eine Reserve bilden, aus der künftig anfallende Ausgaben gedeckt werden können. Die von der Agentur erhobenen Gebühren können einer Revision unterzogen werden. Alle Einnahmenüberschüsse fließen dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zu.“
(Änderung 29)	
ARTIKEL -1 BUCHSTABE c (neu)	
Artikel 11 Absatz 3c (neu) (Verordnung (EWG) Nr. 1210/90)	
	c) In Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 wird folgender Absatz angefügt:
	„(3c) Die Einsetzung der betreffenden Mittelbeträge in diese Reserve bedarf gemäß Artikel 28 der Haushaltsordnung der Genehmigung der Kommission, die ihrerseits den Rat und das Europäische Parlament entsprechend unterrichtet.“

Dienstag, 10. März 1998

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 30)

ARTIKEL -1 BUCHSTABE d (neu)

Artikel 11 Absatz 3d (neu) (Verordnung) (EWG) Nr. 1210/90)

d) In Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 wird folgender Absatz angefügt:

„(3d) Alle Einnahmen eines Haushaltsjahres — die eine entsprechende Kürzung des Gemeinschaftszuschusses auslösen — werden dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zugeführt, wo sie bei den „Vorab zugewiesenen Einnahmen“ verbucht werden. Der Haushaltsausschuß kann jedoch die Bildung einer Reserve zur Deckung künftig anfallender Ausgaben genehmigen. Die Einsetzung der entsprechenden Mittelbeträge in diese Reserve und die Entnahme aus der Reserve bedürfen der Zustimmung der Kommission, nach vorheriger Konsultation des Europäischen Parlaments.

Nach Ablauf von drei Jahren bewertet die Kommission die Höhe der der Agentur zufließenden Gebühren, die nach Konsultation des Europäischen Parlaments geändert werden kann.“

(Änderung 31)

ARTIKEL 1 BUCHSTABE a

Artikel 13 Absatz 2 (Verordnung (EWG) Nr. 1210/90)

(2) Die Kontrolle der Mittelbindungen und der Auszahlung aller Ausgaben sowie der Feststellung und Einziehung aller Einnahmen der Agentur wird vom Finanzkontrolleur der Kommission ausgeübt.	(2) **Um ein Höchstmaß an Transparenz und Harmonisierung zwischen den dezentralen Einrichtungen sicherzustellen,** wird die Kontrolle der Mittelbindungen und der Auszahlung aller Ausgaben sowie der Feststellung und Einziehung aller Einnahmen der Agentur vom Finanzkontrolleur der Kommission ausgeübt, **der sicherstellt, daß die praktischen Vorkehrungen getroffen werden, die notwendig sind, um eine rasche und effiziente Bearbeitung der finanziellen Transaktionen zu gewährleisten und eine übermäßige Inanspruchnahme der Zahlstellen zu vermeiden.**

(Änderung 32)

ARTIKEL 1 BUCHSTABE b

Artikel 13 Absatz 4 (Verordnung (EWG) Nr. 1210/90)

(4) Das Europäische Parlament erteilt *auf* Empfehlung des Verwaltungsrates dem Exekutivdirektor Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans.	(4) Das Europäische Parlament erteilt **vorbehaltlich der** Empfehlung des Verwaltungsrates dem Exekutivdirektor Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes (KOM(97)0489 — C4-0604/97 — 97/0256(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(97)0489 — 97/0256(CNS) [1],

— vom Rat gemäß Artikel 235 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0604/97),

[1] ABl. C 335 vom 06.11.1997, S. 16.

Dienstag, 10. März 1998

— gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A4-0035/98),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

V.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (KOM(97)0489 — C4-0605/97 — 97/0258(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 33)	
Erwägung 3	
Es ist *wünschenswert*, die Zuständigkeit für die Erteilung der Entlastung — auf Empfehlung des Verwaltungsrates — dem Europäischen Parlament zu übertragen.	Es ist **unerläßlich**, die Zuständigkeit für die Erteilung der Entlastung — auf Empfehlung des Verwaltungsrates — dem Europäischen Parlament **gemäß Artikel 206 des Vertrages** zu übertragen.
(Änderung 34)	
ARTIKEL -1 BUCHSTABE a (neu)	
Erwägung 13a (neu) (Verordnung (EG) Nr. 2062/94)	
	a) Folgende Erwägung wird in der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 angefügt:
	„Da der Agentur Mittel aus dem Haushalt zugewiesen werden können, sind sämtliche Einnahmen der Agentur in den Haushaltsplan einzustellen und werden als solche als vorab zugewiesene Mittel der Union angesehen.“
(Änderung 35)	
ARTIKEL -1 BUCHSTABE b (neu)	
Artikel 12 Absätze 3a und 3b (neu) (Verordnung (EG) Nr. 2062/94)	
	b) In Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 werden folgende Absätze angefügt:
	„(3a) Da es sich bei der Agentur um eine Einrichtung des Gemeinschaftsrechts handelt, ist vorzusehen, daß alle Einnahmen, die die Agentur in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften erzielt, in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union eingestellt werden.

(*) ABl. C 335 vom 06.11.1997, S. 17.

Dienstag, 10. März 1998

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(3b) Die Agentur kann eine Reserve bilden, aus der künftig anfallende Ausgaben gedeckt werden können. Die von der Agentur erhobenen Gebühren können einer Revision unterzogen werden. Alle Einnahmenüberschüsse fließen dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zu.“
(Änderung 36)	
ARTIKEL -1 BUCHSTABE c (neu)	
Artikel 12 Absatz 3c (neu) (Verordnung (EG) Nr. 2062/94)	
	c) In Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 wird folgender Artikel angefügt:
	„(3c) Die Einsetzung der betreffenden Mittelbeträge in diese Reserve bedarf gemäß Artikel 28 der Haushaltsordnung der Genehmigung der Kommission, die ihrerseits den Rat und das Europäische Parlament entsprechend unterrichtet.“
(Änderung 37)	
ARTIKEL -1 BUCHSTABE d (neu)	
Artikel 12 Absatz 3d (neu) (Verordnung (EG) Nr. 2062/94)	
	d) In Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 wird folgender Absatz angefügt:
	„(3d) Alle Einnahmen eines Haushaltsjahres — die eine entsprechende Kürzung des Gemeinschaftszuschusses auslösen — werden dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zugeführt, wo sie bei den „Vorab zugewiesenen Einnahmen“ verbucht werden. Der Haushaltsausschuß kann jedoch die Bildung einer Reserve zur Deckung künftig anfallender Ausgaben genehmigen. Die Einsetzung der entsprechenden Mittelbeträge in diese Reserve und die Entnahme aus der Reserve bedürfen der Zustimmung der Kommission, nach vorheriger Konsultation des Europäischen Parlaments.
	Nach Ablauf von drei Jahren bewertet die Kommission die Höhe der der Agentur zufließenden Gebühren, die nach Konsultation des Europäischen Parlaments geändert werden kann.“
(Änderung 38)	
ARTIKEL 1	
Artikel 14 Absatz 4 (Verordnung (EG) Nr. 2062/90)	
(4) Das Europäische Parlament erteilt *auf* Empfehlung des Verwaltungsrates dem Direktor Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans.	(4) Das Europäische Parlament erteilt **vorbehaltlich der** Empfehlung des Verwaltungsrates dem Direktor Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans.

Dienstag, 10. März 1998

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (KOM(97)0489 — C4-0605/97 — 97/0258(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(97)0489 — 97/0258(CNS) ([1])

— vom Rat gemäß Artikel 235 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0605/97),

— gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A4-0035/98),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([1]) ABl. C 335 vom 06.11.1997, S. 17.

VI.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 302/92 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (KOM(97)0489 — C4-0606/97 — 97/0259(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 39)	
Erwägung 3	
Es ist *wünschenswert*, die Zuständigkeit für die Erteilung der Entlastung — auf Empfehlung des Verwaltungsrats — dem Europäischen Parlament zu übertragen.	Es ist **unerläßlich**, die Zuständigkeit für die Erteilung der Entlastung — auf Empfehlung des Verwaltungsrats — dem Europäischen Parlament **gemäß Artikel 206 des Vertrages** zu übertragen.
(Änderung 40)	
ARTIKEL -1 BUCHSTABE a (neu)	
Erwägung 16a (neu) (Verordnung (EWG) Nr. 302/93)	
	a) Folgende Erwägung wird in der Verordnung (EWG) Nr. 302/93 angefügt:
	„Da der Beobachtungsstelle Mittel aus dem Haushalt zugewiesen werden können, sind sämtliche Einnahmen der Beobachtungsstelle in den Haushaltsplan einzustellen und werden als solche als vorab zugewiesene Mittel der Union angesehen.“

(*) ABl. C 335 vom 06.11.1997, S. 17.

Dienstag, 10. März 1998

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 41)

ARTIKEL -1 BUCHSTABE b (neu)

Artikel 11 Absätze 4a und 4b (neu) (Verordnung (EWG) Nr. 302/93)

b) In Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 302/93 werden folgende Absätze angefügt:

„(4a) Da es sich bei der Beobachtungsstelle um eine Einrichtung des Gemeinschaftsrechts handelt, ist vorzusehen, daß alle Einnahmen, die die Beobachtungsstelle in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften erzielt, in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union eingestellt werden.

(4b) Die Beobachtungsstelle kann eine Reserve bilden, aus der künftig anfallende Ausgaben gedeckt werden können. Die von der Beobachtungsstelle erhobenen Gebühren können einer Revision unterzogen werden. Alle Einnahmenüberschüsse fließen dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zu.“

(Änderung 42)

ARTIKEL -1 BUCHSTABE c (neu)

Artikel 11 Absatz 4c (neu) (Verordnung (EWG) Nr. 302/93)

c) In Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 302/93 wird folgender Absatz angefügt:

„(4c) Die Einsetzung der betreffenden Mittelbeträge in diese Reserve bedarf gemäß Artikel 28 der Haushaltsordnung der Genehmigung der Kommission die ihrerseits den Rat und das Europäische Parlament entsprechend unterrichtet.“

(Änderung 43)

ARTIKEL -1 BUCHSTABE d (neu)

Artikel 11 Absatz 4d (neu) (Verordnung (EWG) Nr. 302/93)

d) In Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 302/93 wird folgender Absatz angefügt:

„(4d) Alle Einnahmen eines Haushaltsjahres — die eine entsprechende Kürzung des Gemeinschaftszuschusses auslösen — werden dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zugeführt, wo sie bei den „Vorab zugewiesenen Einnahmen“ verbucht werden. Der Haushaltsausschuß kann jedoch die Bildung einer Reserve zur Deckung künftig anfallender Ausgaben genehmigen. Die Einsetzung der entsprechenden Mittelbeträge in diese Reserve und die Entnahme aus der Reserve bedürfen der Zustimmung der Kommission, nach vorheriger Konsultation des Europäischen Parlaments.

Nach Ablauf von drei Jahren bewertet die Kommission die Höhe der der Beobachtungsstelle zufließenden Gebühren, die nach Konsultation des Europäischen Parlaments geändert werden kann.“

(Änderung 44)

ARTIKEL 1

Artikel 11 Absatz 11 (Verordnung (EWG) Nr. 302/93)

(11) Das Europäische Parlament erteilt *auf* Empfehlung des Verwaltungsrates dem Direktor Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans.	(11) Das Europäische Parlament erteilt **vorbehaltlich der** Empfehlung des Verwaltungsrates dem Direktor Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans.

Dienstag, 10. März 1998

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 302/92 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (KOM(97)0489 — C4-0606/97 — 97/0259(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(97)0489 — 97/0259(CNS) ([1])

— vom Rat gemäß Artikel 235 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0606/97),

— gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A4-0035/98),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([1]) ABl. C 335 vom 06.11.1997, S. 17.

VII.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (KOM(97)0489 — C4-0607/97 — 97/0260(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 45)	
Erwägung 3	
Es ist *wünschenswert*, die Zuständigkeit für die Erteilung der Entlastung — auf Empfehlung des Verwaltungsrates — dem Europäischen Parlament zu übertragen.	Es ist **unerläßlich**, die Zuständigkeit für die Erteilung der Entlastung — auf Empfehlung des Verwaltungsrates — dem Europäischen Parlament **gemäß Artikel 206 des Vertrages** zu übertragen.
(Änderung 46)	
ARTIKEL -1 BUCHSTABE a (neu)	
Erwägung 8a (neu) (Verordnung (EWG) Nr. 1360/90)	
	a) Folgende Erwägung wird in der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 angefügt: **„Da der Stiftung Mittel aus dem Haushalt zugewiesen werden können, sind sämtliche Einnahmen der Stiftung in den Haushaltsplan einzustellen und werden als solche als vorab zugewiesene Mittel der Union angesehen.“**

(*) ABl. C 335 vom 06.11.1997, S. 18.

Dienstag, 10. März 1998

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 47)

ARTIKEL -1 BUCHSTABE b (neu)

Artikel 10 Absätze 2a und 2b (neu) (Verordnung (EWG) Nr. 1360/90)

b) In Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 werden folgende Absätze angefügt:

„(2a) Da es sich bei der Stiftung um eine Einrichtung des Gemeinschaftsrechts handelt, ist vorzusehen, daß alle Einnahmen, die die Stiftung in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften erzielt, in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union eingestellt werden.

(2b) Die Stiftung kann eine Reserve bilden, aus der künftig anfallende Ausgaben gedeckt werden können. Die von der Stiftung erhobenen Gebühren können einer Revision unterzogen werden. Alle Einnahmenüberschüsse fließen dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zu.“

(Änderung 48)

ARTIKEL -1 BUCHSTABE c (neu)

Artikel 10 Absatz 2c (neu) (Verordnung (EWG) Nr. 1360/90)

c) In Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 wird folgender Absatz angefügt:

„(2c) Die Einsetzung der betreffenden Mittelbeträge in diese Reserve bedarf gemäß Artikel 28 der Haushaltsordnung der Genehmigung der Kommission, die ihrerseits den Rat und das Europäische Parlament entsprechend unterrichtet.“

(Änderung 49)

ARTIKEL -1 BUCHSTABE d (neu)

Artikel 10 Absatz 2d (neu) (Verordnung (EWG) Nr. 1360/90)

d) In Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 wird folgender Absatz angefügt:

„(2d) Alle Einnahmen eines Haushaltsjahres — die eine entsprechende Kürzung des Gemeinschaftszuschusses auslösen — werden dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zugeführt, wo sie bei den „Vorab zugewiesenen Einnahmen“ verbucht werden. Der Haushaltsausschuß kann jedoch die Bildung einer Reserve zur Deckung künftig anfallender Ausgaben genehmigen. Die Einsetzung der entsprechenden Mittelbeträge in diese Reserve und die Entnahme aus der Reserve bedürfen der Zustimmung der Kommission, nach vorheriger Konsultation des Europäischen Parlaments.

Nach Ablauf von drei Jahren bewertet die Kommission die Höhe der der Stiftung zufließenden Gebühren, die nach Konsultation des Europäischen Parlaments geändert werden kann.“

(Änderung 50)

ARTIKEL 1

Artikel 11 Absatz 4 (Verordnung (EWG) Nr. 1360/90)

(4) Das Europäische Parlament erteilt *auf* Empfehlung des Vorstands dem Direktor Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans.	(4) Das Europäische Parlament erteilt **vorbehaltlich der** Empfehlung des Vorstands dem Direktor Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans.

Dienstag, 10. März 1998

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (KOM(97)0489 C4-0607/97 — 97/0260(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(97)0489 — 97/0260(CNS) ([1])

— vom Rat gemäß Artikel 235 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0607/97),

— gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A4-0035/98),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([1]) ABl. C 335 vom 06.11.1997, S. 18.

VIII.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union (KOM(97)0489 — C4-0608/97 — 97/0261(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 51)	
Erwägung 3	
Es ist *wünschenswert*, die Zuständigkeit für die Erteilung der Entlastung — auf Empfehlung des Verwaltungsrates — dem Europäischen Parlament zu übertragen.	Es ist **unerläßlich**, die Zuständigkeit für die Erteilung der Entlastung — auf Empfehlung des Verwaltungsrates — dem Europäischen Parlament **gemäß Artikel 206 des Vertrages** zu übertragen.
(Änderung 52)	
ARTIKEL -1 BUCHSTABE a (neu)	
Erwägung 6a (neu) (Verordnung (EG) Nr. 2965/94)	
	a) Folgende Erwägung wird in der Verordnung (EG) Nr. 2965/94 angefügt: **„Da dem Zentrum Mittel aus dem Haushalt zugewiesen werden können, sind sämtliche Einnahmen des Zentrums in den Haushaltsplan einzustellen und werden als solche als vorab zugewiesene Mittel der Union angesehen.“**

(*) ABl. C 335 vom 06.11.1997, S. 19.

Dienstag, 10. März 1998

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 53)

ARTIKEL -1 BUCHSTABE b (neu)

Artikel 10 Absätze 2d und 2e (neu) (Verordnung (EG) Nr. 2965/94)

b) In Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2965/94 werden folgende Absätze angefügt:

„(2d) Da es sich bei dem Zentrum um eine Einrichtung des Gemeinschaftsrechts handelt, ist vorzusehen, daß alle Einnahmen, die das Zentrum in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften erzielt, in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union eingestellt werden.

(2e) Das Zentrum kann eine Reserve bilden, aus der künftig anfallende Ausgaben gedeckt werden können. Die von dem Zentrum erhobenen Gebühren können einer Revision unterzogen werden. Alle Einnahmenüberschüsse fließen dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zu.“

(Änderung 54)

ARTIKEL -1 BUCHSTABE c (neu)

Artikel 10 Absatz 2f (neu) (Verordnung (EG) Nr. 2965/94)

c) In Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2965/94 wird folgender Absatz angefügt:

„(2f) Die Einsetzung der betreffenden Mittelbeträge in diese Reserve bedarf gemäß Artikel 28 der Haushaltsordnung der Genehmigung der Kommission die ihrerseits den Rat und das Europäische Parlament entsprechend unterrichtet.“

(Änderungsantrag 55)

ARTIKEL -1 BUCHSTABE d (neu)

Artikel 10 Absatz 2g (neu) (Verordnung (EG) Nr. 2965/94)

d) In Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2965/94 wird folgender Absatz angefügt:

„(2g) Alle Einnahmen eines Haushaltsjahres — die eine entsprechende Kürzung des Gemeinschaftszuschusses auslösen — werden dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zugeführt, wo sie bei den „Vorab zugewiesenen Einnahmen“ verbucht werden. Der Haushaltsausschuß kann jedoch die Bildung einer Reserve zur Deckung künftig anfallender Ausgaben genehmigen. Die Einsetzung der entsprechenden Mittelbeträge in diese Reserve und die Entnahme aus der Reserve bedürfen der Zustimmung der Kommission, nach vorheriger Konsultation des Europäischen Parlaments.

Nach Ablauf von drei Jahren bewertet die Kommission die Höhe der dem Zentrum zufließenden Gebühren, die nach Konsultation des Europäischen Parlaments geändert werden kann.“

(Änderung 56)

ARTIKEL 1

Artikel 14 Absatz 4 (Verordnung (EG) Nr. 2965/94)

(4) Das Europäische Parlament erteilt auf Empfehlung des Verwaltungsrates dem Direktor des Zentrums Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans.	(4) Das Europäische Parlament erteilt **vorbehaltlich der** Empfehlung des Verwaltungsrates dem Direktor des Zentrums Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans.

Dienstag, 10. März 1998

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union (KOM(97)0489 — C4-0608/97 — 97/0261(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(97)0489 — 97/0261(CNS) ([1])

— vom Rat gemäß Artikel 235 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0608/97),

— gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A4-0035/98),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([1]) ABl. C 335 vom 06.11.1997, S. 19.

IX.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1035/97 vom 2. Juni 1997 zur Errichtung einer Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus (KOM(97)0489 — C4-0609/97 — 97/0262(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 57)	
Erwägung 3	
Es ist *wünschenswert*, die Zuständigkeit für die Erteilung der Entlastung — auf Empfehlung des Verwaltungsrates — dem Europäischen Parlament zu übertragen.	Es ist **unerläßlich**, die Zuständigkeit für die Erteilung der Entlastung — auf Empfehlung des Verwaltungsrates — dem Europäischen Parlament **gemäß Artikel 206 des Vertrages** zu übertragen.

(*) ABl. C 335 vom 06.11.1997, S. 19.

Dienstag, 10. März 1998

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 58)

ARTIKEL -1 BUCHSTABE a (neu)

Erwägung 25a (neu) (Verordnung (EG) Nr. 1035/97)

a) Folgende Erwägung wird in der Verordnung (EG) Nr. 1035/97 angefügt:

„Da der Beobachtungsstelle aus dem Haushalt zugewiesen werden können, sind sämtliche Einnahmen der Beobachtungsstelle in den Haushaltsplan einzustellen und werden als solche als vorab zugewiesene Mittel der Union angesehen.“

(Änderung 59)

ARTIKEL -1 BUCHSTABE b (neu)

Artikel 12 Absätze 3a und 3b (neu) (Verordnung (EG) Nr. 1035/97)

b) In Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1035/97 werden folgende Absätze angefügt:

„(3a) Da es sich bei der Beobachtungsstelle um eine Einrichtung des Gemeinschaftsrechts handelt, ist vorzusehen, daß alle Einnahmen, die die Beobachtungsstelle in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften erzielt, in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union eingestellt werden.

(3b) Die Beobachtungsstelle kann eine Reserve bilden, aus der künftig anfallende Ausgaben gedeckt werden können. Die von der Beobachtungsstelle erhobenen Gebühren können einer Revision unterzogen werden. Alle Einnahmenüberschüsse fließen dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zu.“

(Änderung 60)

ARTIKEL -1 BUCHSTABE c (neu)

Artikel 12 Absatz 3c (neu) (Verordnung (EG) Nr. 1035/97)

c) In Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1035/97 wird folgender Absatz angefügt:

„(3c) Die Einsetzung der betreffenden Mittelbeträge in diese Reserve bedarf gemäß Artikel 28 der Haushaltsordnung der Genehmigung der Kommission, die ihrerseits den Rat und das Europäische Parlament entsprechend unterrichtet.“

(Änderung 61)

ARTIKEL — 1 BUCHSTABE d (neu)

Artikel 12 Absatz 3d (neu) (Verordnung (EG) Nr. 1035/97)

d) In Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1035/97 wird folgender Absatz angefügt:

„(3d) Alle Einnahmen eines Haushaltsjahres — die eine entsprechende Kürzung des Gemeinschaftszuschusses auslösen — werden dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zugeführt, wo sie bei den „Vorab zugewiesenen Einnahmen“ verbucht werden. Der Haushaltsausschuß kann jedoch die Bildung einer Reserve zur Deckung künftig anfallender Ausgaben genehmigen. Die Einsetzung der entsprechenden Mittelbeträge in diese Reserve und die Entnahme aus der Reserve bedürfen der Zustimmung der Kommission, nach vorheriger Konsultation des Europäischen Parlaments.

Dienstag, 10. März 1998

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	Nach Ablauf von drei Jahren bewertet die Kommission die Höhe der der Beobachtungsstelle zufließenden Gebühren, die nach Konsultation des Europäischen Parlaments geändert werden kann.“
	(Änderung 62)
	ARTIKEL 1
	Artikel 12 Absatz 11 (Verordnung (EG) Nr. 1035/97)
(11) Das Europäische Parlament erteilt *auf* Empfehlung des Verwaltungsrates dem Direktor Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans.	(11) Das Europäische Parlament erteilt **vorbehaltlich der** Empfehlung des Verwaltungsrates dem Direktor Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1035/97 vom 2. Juni 1997 zur Errichtung einer Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus (KOM(97)0489 — C4-0609/97 — 97/0262(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(97)0489 — 97/0262(CNS) ([1])

— vom Rat gemäß Artikel 235 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0609/97),

— gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A4-0035/98),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([1]) ABl. C 335 vom 06.11.1997, S. 19.

6. Grünbuch über das Lebensmittelrecht

A4-0009/98

Entschließung zu dem Grünbuch der Kommission über die allgemeinen Grundsätze des Lebensmittelrechts in der Europäischen Union (KOM(97)0176 — C4-0213/97)

Das Europäische Parlament

— in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission (KOM(97)0176 — C4-0213/97),

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über die Gesundheit der Verbraucher und Lebensmittelsicherheit (KOM(97)0183),

Dienstag, 10. März 1998

— unter Hinweis auf die Ergebnisse zweier Konferenzen, welche gemeinsam von Europäischem Parlament und Kommission veranstaltet wurden: der Konferenz über Tiermehl (1.- 2. Juli 1997, Brüssel) sowie der Konferenz über Lebensmittelrecht und Lebensmittelpolitik (3.- 4. November 1997, Brüssel),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und des Ausschusses für Fischerei (A4-0009/98),

A. in der Erwägung, daß das Grünbuch der Kommission darauf gerichtet ist, eine öffentliche Debatte über den aktuellen Stand des Lebensmittelrechts auf Gemeinschaftsebene einzuleiten, wobei hier insbesondere zu hinterfragen ist, ob die gegenwärtige gesetzliche Situation den Bedürfnissen der Verbraucher, Erzeuger (Landwirtschaft und Industrie) und Händler entspricht,

B. in der Erwägung, daß die sich in Beratung befindliche Gesetzgebung betreffend die Haftung und Garantie für alle Produkte einschließlich der Primärerzeugnisse noch gründlicher Konsultation mit den von dieser Einbeziehung betroffenen Gruppen bedarf,

C. in der Erwägung, daß das Grünbuch zu einem Zeitpunkt vorgelegt worden ist, der eine Veränderung der Organisationsstruktur der Kommissionsdienste und der wissenschaftlichen Beratung markiert und ausgelöst durch die BSE-Krise eine Neubewertung der Bereiche Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz stattfindet,

D. in der Erwägung, daß die gleichzeitig mit dem Grünbuch zum Lebensmittelrecht angenommene obengenannte Mitteilung der Kommission über die Gesundheit der Verbraucher und Lebensmittelsicherheit eine sehr wichtige Ergänzung darstellt,

E. in der Erwägung, daß der Fortschrittsbericht der Kommission zu den Ergebnissen des BSE-Untersuchungsausschusses ebenso wie der Bericht des BSE-Folgeausschusses in den Gesetzesvorschlägen zu berücksichtigen sein wird, wobei auf die zahlreichen Kritikpunkte, die der Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz des Parlaments an dem von der Kommission vorgelegten vorläufigen Bericht angebracht hat, detailliert eingegangen werden muß,

F. in der Erwägung, daß die auf der Regierungskonferenz von Amsterdam beschlossene Vertragsänderung der Artikel 129 (insbesondere dessen Absatz 4 Buchstabe b) und 129 a EGV eine wesentliche Erweiterung und Rechtsgrundlage für Gemeinschaftspolitiken zum vorbeugenden Gesundheitsschutz und zum Schutz der Verbraucher darstellen,

G. in der Erwägung, daß es zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit nicht ausreicht, daß die Kommission die Bereiche wissenschaftliche Beratung und Kontrolle von der Gestaltung der Lebensmittelpolitik getrennt hat und daß sie ein dienststellenübergreifendes Verfahrenshandbuch angenommen hat, um die systematische Einbeziehung der Verbraucher- und Gesundheitsbelange bei der Festlegung und Umsetzung der Lebensmittelpolitik zu gewährleisten,

H. in der Erwägung, daß durch den Abschluß des Welthandelsabkommens (WTO) die externe Dimension auch im Rahmen der europäischen Lebensmittelgesetzgebung immer mehr an Bedeutung gewinnt,

I. in der Erwägung, daß an Lebensmittelimporte aus Drittländern und an Lebensmittelexporte in Drittländer die gleichen Anforderungen zu stellen sind wie an innergemeinschaftlich für den Binnenmarkt hergestellte Lebensmittel,

J. in der Erwägung, daß die künftige Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Agenda 2000 mit der Vorbereitung auf die Osterweitung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der aufgrund des Grünbuchs festgelegten Grundprinzipien durchgeführt werden sollten,

K. in der Erwägung, daß das hohe Niveau der Volksgesundheit entscheidend von der Durchsetzung strenger Hygienevorschriften im Lebensmittel- und Veterinärbereich abhängig ist,

L. in der Erwägung, daß die Kommission bereits begrüßenswerte Aktivitäten zur Konsolidierung von 14 Einzelrichtlinien aus dem Bereich der Erzeugung und Vermarktung tierischer Lebensmittel aufgenommen hat,

M. in der Erwägung, daß die meisten Mitgliedstaaten die Richtlinie 92/117/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen (z.B. Salmonellose) nicht umsetzen, was zu der erschreckenden und untragbaren Reaktion des Rates führt, die Termine für die Umsetzung zu verschieben,

Dienstag, 10. März 1998

N. in der Erwägung, daß die Lebensmittelqualität auch sehr stark vom Zustand der Umwelt (z. B. Trinkwasser, Boden- und Luftgüte sowie Abfallbehandlung) und damit von der Umweltgesetzgebung beeinflußt wird,

O. in der Erwägung, daß in der Vergangenheit bereits beträchtliche Fortschritte bei der Schaffung des Binnenmarktes auf hohem Verbraucherschutzniveau erzielt wurden und auch in Zukunft die Sicherstellung des freien Warenverkehrs unverändert eine große Bedeutung hat,

P. in der Erwägung, daß die Qualität außerdem weitgehend von den Anbau- und Viehzuchtmethoden abhängt, da bei der intensiven Produktionsweise die Verwendung von Chemikalien, Arzneimitteln und verschiedenen Zusätzen unvermeidlich ist, deren Rückstände sich in den Lebensmitteln wiederfinden,

Q. in der Erwägung, daß es gilt, das derzeit sehr unübersichtliche Lebensmittelrecht der Gemeinschaft übersichtlich und anwenderfreundlich zu gestalten, wodurch zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Weiterentwicklung des Binnenmarktes beigetragen wird,

R. in der Erwägung, daß die Kommission zu überprüfen hat, in welcher Weise die nationalen Behörden die einschlägigen Vorschriften in den jeweiligen Mitgliedsländern anwenden, und dazu eine Mitteilung zur Durchführung der Gemeinschaftsvorschriften plant,

S. in der Erwägung, daß die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und die Exportchancen der hergestellten Lebensmittel eng mit Fragen der Qualität zusammenhängen,

T. in der Erwägung, daß die gegenseitige Anerkennung den freien Warenverkehr fördert und damit der Vielfalt des Angebots und der Verbreitung regionaler Spezialitäten zugute kommt,

U. in der Erwägung, daß freiwillige Vereinbarungen oder Selbstverpflichtungen der Industrie ein gutes Instrument dafür sind, die allgemeinen Grundsätze und die gesetzlichen Mindestnormen zur Gewährleistung des Verbraucherschutzes zu ergänzen, wobei jedoch neben der notwendigen Transparenz der Verträge und der speziellen Situation von KMU darauf zu achten ist, daß diese den notwendigen Schutz der Verbraucher gewährleisten,

V. in der Erwägung, daß die sich in Beratung befindliche Gesetzgebung betreffend die Haftung und Garantie für alle Produkte einschließlich der Primärerzeugnisse ein wichtiger Schritt ist, um das Vertrauen der Konsumenten wieder zurückzugewinnen,

W. in der Erwägung, daß einige Themen des Grünbuchs bereits so genau diskutiert wurden, daß Gesetzgebungsvorschläge erstellt werden könnten (z.B. Lebensmittelrahmenrichtlinie), andere hingegen einer weiteren Erarbeitung im Rahmen einer Mitteilung der Kommission bedürfen (z.B. Lebensmittelpolitik),

X. in der Erwägung, daß viele, vor allem chronische Erkrankungen ernährungsbedingt sind,

Y. in der Erwägung, daß Lebensmittel keine Ware wie jede andere sind, da die Verbraucher mit ihrer Nahrung auch viele, oft sehr persönliche Gefühle und Wertvorstellungen verbinden,

1. begrüßt das Grünbuch der Kommission als wichtigen Beitrag zur Einleitung einer Debatte über den aktuellen Stand sowie die Zukunft des europäischen Lebensmittelrechts;

2. fordert die Kommission auf, Vorschläge für klare und umfassende Definitionen für die verwendeten Begriffe (z. B. Lebensmittel, Inverkehrbringen, Verbraucher, Zusatzstoffe usw.) vorzulegen, die einheitlich auch für alle Spezial- und Detailregelungen gelten müssen;

3. fordert die Kommission auf, Vorschläge zur Einführung einer allgemeinen rechtlichen Verpflichtung vorzulegen, wonach nur sichere, genußtaugliche und für den menschlichen Verzehr geeignete Lebensmittel auf den Markt gebracht werden dürfen,

4. fordert die Kommission auf, außerdem Vorschläge für die Gestaltung einer Lebensmittelpolitik auf Gemeinschaftsebene im Hinblick auf gesunde Ernährung und Lebensmittelqualität vorzulegen;

5. fordert die Kommission auf, im Rahmen von Gesundheitsvorsorgeprogrammen Ernährungs- und Gesundheitserziehung zu fördern, damit der Verbraucher die verschiedenen Informationsquellen besser nutzen und sowohl bei seinem Kaufverhalten als auch bei der Zusammenstellung seiner Nahrung eine sachkundige Auswahl treffen kann, und fordert die Kommission außerdem auf, sicherzustellen, daß die Konsumenten Zugang zu gesunder und qualitativ hochwertiger Nahrung haben;

6. stellt fest, daß angesichts des stark wachsenden Marktes für regionale Erzeugnisse Grundsätze hinsichtlich Sicherheit, Gesundheit und Kennzeichnung festgelegt werden müssen, und fordert die Kommission auf, entsprechende Vorschläge vorzulegen;

Vereinfachung und Überprüfung der bestehenden Gemeinschaftsvorschriften

7. betont, daß die Wahl der Instrumente — Gesetzgebung, gegenseitige Anerkennung, freiwillige Vereinbarung — immer so zu erfolgen hat, daß Lebensmittelsicherheit und vorbeugender Gesundheitsschutz möglichst effizient und verbraucherfreundlich gewahrt bleiben;

8. unterstützt die Ansicht, wie sie in dem Grünbuch dargelegt wurde, daß ein geregelter Lebensmittelsektor unerläßlich ist, um ein hohes Verbraucher- und Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten und daß die bestehenden Schutzmaßnahmen beibehalten werden sollten;

9. fordert Kommission und Mitgliedstaaten auf, in Bereichen, die absolute Einheitlichkeit erfordern, wie etwa Etikettierungsvorschriften und Trinkwasserqualität, Verordnungen auf der Rechtsgrundlage von Artikel 100 a EGV zu erlassen;

10. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag bezüglich einer Rahmenrichtlinie für den Lebensmittelbereich vorzulegen;

11. fordert die Kommission auf, die Hygienegesetzgebung der zu erstellenden Lebensmittelrahmenrichtlinie entsprechend zu ergänzen bzw. anzupassen und damit eine größere Anwendungssicherheit in der Lebensmittelgesetzgebung zu schaffen;

12. fordert die Kommission auf, im Zuge der Überprüfung der gemeinschaftlichen Vorschriften insbesondere auf widersprüchliche Gesetzgebung und Gesetzeslücken zu achten und gegebenenfalls Reformvorschläge vorzulegen, vor allem in Bereichen wie Zulassung und Kennzeichnung (Herstellungsmethoden, neue Zusatzstoffe, Enzyme, Vitaminbeigaben, GMO, gesundheitsbezogene Behauptungen oder „Healthclaims“, Allergieverträglichkeiten etc.); diese Prüfung soll zu einer größeren Übersichtlichkeit führen und zu der erforderlichen Konsolidierung der Rechtvorschriften beitragen;

13. fordert die Kommission auf, die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften transparenter zu gestalten und die strukturierte Anhörung von Vertretern der Verbraucher, der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels zu verstärken;

14. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Klarheit und Transparenz des Systems der Komitologie zu verbessern;

15. fordert die Kommission auf, die wirksame Anwendung der Binnenmarktbestimmungen im nichtharmonisierten Bereich des Lebensmittelsektors sicherzustellen und dabei insbesondere die Bedürfnisse der Verbraucher zu berücksichtigen;

16. fordert die Kommission auf, die konsequente Anwendung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung sicherzustellen; dabei ist eine europaweit einheitliche Kodifizierung entsprechend den Vorgaben des EuGH unverzichtbar;

Sicherung eines hohen Schutzniveaus

a) wissenschaftliche Grundlagen

17. betont, daß auf jeden Fall davon auszugehen ist, daß zugelassene und in Verkehr gebrachte Lebensmittel den Grundsätzen von Qualität, Sicherheit und vorbeugendem Gesundheitsschutz entsprechen müssen;

18. fordert die Kommission daher auf, eine Koordinationsstruktur aufzubauen, die gewährleistet, daß Lebensmittel, die eine Gefahr für den Verbraucher darstellen können, auf dem Markt nicht zugelassen werden, und ein Warnnetz für Lebensmittel sowie ein System für die sofortige Rücknahme von Produkten aus dem Markt einzurichten;

19. begrüßt die Idee der Kommission, ein spezielles Forum zu schaffen, in dem die Umsetzung und Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften offen erörtert werden und in dem — neben Vertretern der Kommission und der Mitgliedstaaten — auch einschlägige Organisationen von Erzeugern, Industrie, Handel und Verbrauchern teilnehmen, ist jedoch der Meinung, daß auch die Teilnahme von Mitgliedern des Europäischen Parlaments vorgesehen sein soll, um eine Kohärenz der Gesetzgebung zu gewährleisten;

20. fordert die Kommission auf, die Neuorganisation der wissenschaftlichen Ausschüsse in Richtung mehr Transparenz, Fachkompetenz und Unabhängigkeit der Mitglieder fortzusetzen;

Dienstag, 10. März 1998

21. erkennt, daß eine ausreichende Mittelausstattung und Unterstützung der wissenschaftlichen Ausschüsse wichtig ist, damit sie ihre Aufgabe bestmöglich wahrnehmen können und fordert die Kommission auf, die Notwendigkeit einer Vertretung der Verbraucher in diesen Ausschüssen anzuerkennen;

22. stellt fest, daß das Lebensmittelrecht der Gemeinschaft auf dem Grundsatz eines vorbeugenden Gesundheits- und Verbraucherschutzes beruht; betont, daß die Politik in diesem Bereich auf einer wissenschaftlich fundierten Risikoanalyse basieren muß, die, falls erforderlich, durch ein verläßliches Risikomanagement ergänzt wird, das auf dem Vorsorgeprinzip basiert;

23. begrüßt die Einrichtung eines Referats für Risikobewertung und fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, daß angemessene und konsistente Methoden der Risikobewertung entwickelt und angewandt werden;

24. ist der Meinung, daß dieses Referat innerhalb eines institutionellen Systems arbeiten sollte, das die wissenschaftlichen Ausschüsse, die für die Zulassung von Produkten zuständigen Behörden und das koordinierte Warnsystem für Lebensmittel miteinander verknüpft;

25. fordert die Kommission auf, neue wissenschaftliche Erkenntnisse umgehend zu berücksichtigen und Langzeituntersuchungen in Auftrag zu geben; betont außerdem, daß eine rasche und effiziente Anpassung der geltenden Rechtsvorschriften an neue wissenschaftliche Erkenntnisse wichtig ist;

26. fordert die Kommission auf, Form und Inhalt der Politik nicht nur auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und des Vorsorgeprinzips, sondern auch unter Berücksichtigung der Anliegen der Verbraucher zu entwickeln;

b) Haftung

27. fordert die Kommission auf, Unklarheiten, die im Zusammenhang mit der Primärhaftung auftreten, auszuräumen, wie etwa der Umfang der Haftung der Landwirte oder die Frage einer etwaigen gemeinschaftlichen Haftung, wenn der Hersteller des Produkts nicht mehr identifiziert werden kann bzw. wenn nicht mehr nachweisbar ist, an welcher Stelle die Hygienevorschriften vernachlässigt wurden;

28. fordert die Kommission auf, die Rückverfolgbarkeit durch die gesamte Nahrungskette weiter zu verbessern;

29. hält es für wichtig, daß Lebensmittelhersteller und -erzeuger grundsätzlich den wissenschaftlichen Nachweis darüber führen, daß ihre Erzeugnisse keine Gefahr für die Gesundheit des Verbrauchers darstellen;

30. stellt fest, daß bei der Primärhaftung zusätzliche Informationen über die in der Landwirtschaft verwendeten Vorprodukte (wie z. B.Saatgut, Pflanzenschutz- und Düngemittel, Tiernahrung usw.) vorhanden sein müssen und sichergestellt sein muß, daß die Hersteller dieser landwirtschaftlichen Vorprodukte ihrerseits für ihre Produkte gemäß der Richtlinie 85/374/EWG haften;

31. teilt die Ansicht, daß die Haftung für die Sicherheit von Lebensmitteln auf jeder Stufe der Nahrungskette übernommen werden sollte, betont jedoch, daß jeder an dieser Kette Beteiligte für die Qualität des Produkts verantwortlich ist, wenn es zur nächsten Stufe der Nahrungskette weitergeleitet wird, d.h. die landwirtschaftlichen Erzeuger sind für die Erzeugnisse verantwortlich, die ihren Betrieb verlassen, und haften uneingeschränkt, wenn diese Erzeugnisse direkt an den Verbraucher verkauft werden; wenn jedoch Großhändler, lebensmittelverarbeitende Unternehmen, Hersteller oder Einzelhändler, die tierische oder pflanzliche Grundstoffe der vorgeschriebenen Standards erhalten haben, Fehler begehen, die zu einem fehlerhaften Produkt führen, sollte die Verantwortung nur bis zu dem Punkt zurückreichen, an dem Vorschriften verletzt oder Risiken eingegangen wurden;

32. fordert die Kommission auf zu prüfen, ob die Notwendigkeit von Handelsvereinbarungen im Primär-Lebensmittelbereich in der Art der „Incoterms“ besteht, um den Haftungsübergang deutlich erkennbar zu machen;

33. unterstreicht, daß die Verantwortlichkeit für die Sicherheit und Genußtauglichkeit von Lebensmitteln nach Verantwortungsbereichen abgestuft werden muß und jeder Inverkehrbringer von Lebensmitteln grundsätzlich entsprechend seinem tatsächlichen Einflußbereich straf- und ordnungswidrigkeitsrechtlich verantwortlich sein sollte;

34. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag betreffend eine allgemeine Pflicht zur Lebensmittelsicherheit und Gesundheit vorzulegen, mit der die Verpflichtung der Lebensmittelindustrie in bezug auf Produktsicherheit verdeutlicht wird;

35. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, daß sämtliche Betreiber, die das gemeinschaftliche Lebensmittelrecht integral beachten, Zugang zu Einspruchsmöglichkeiten gegen jede gegen sie gerichtete Maßnahme gemäß der Richtlinie über schadhafte Erzeugnisse haben;

c) „Farm to Table"-Konzept

36. tritt nachdrücklich für das integrierte „Farm to Table"-Konzept ein; stellt fest, daß dieses Konzept auch eine Information über Produktions— (z.B. Tierfütterung) und Herstellungsweise zur Folge haben muß, um glaubwürdig zu bleiben, und befürwortet, daß im Rahmen dieses Konzepts vollständige Informationen über Produktions- und Herstellungsweisen bereitgestellt werden, um Verbrauchervertrauen zurückzugewinnen;

37. fordert die Kommission auf, den Grundsatz des integrierten „Farm to Table"-Konzepts durch konkrete Legislativvorschläge für die Bereiche Haftung und Kontrolle umzusetzen;

38. fordert die Kommission auf, den Rat vor dem Gerichtshof zu verklagen, weil er die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Salmonellose bei Legehennenbeständen nicht fristgerecht bis 1. Januar 1995 getroffen hat;

39. fordert die Kommission auf, im Rahmen des integrierten „Farm to Table"-Konzepts den Umweltschutz als Ausgangsbasis und eine nachhaltige Lebensmittelerzeugung als Ziel in die Lebensmittelpolitik einzubeziehen;

40. fordert die Kommission auf, die Richtlinie für biologischen Landbau auch auf Tiererzeugnisse auszuweiten;

d) Umsetzung und Kontrolle

41. ist der Ansicht, daß die Kommission ihre Kontrollaufgabe als „Hüterin des Vertrags" verstärkt wahrnehmen und rascher gegen Mitgliedstaaten vorgehen muß, die ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllen;

42. fordert die Mitgliedstaaten auf, Gemeinschaftsrecht effektiv in nationales Recht umzusetzen und vorzusehen, daß Sanktionen für Verstöße gegen Gemeinschaftsrecht den in den entsprechenden nationalen Bestimmungen vorgesehenen Sanktionen gleichwertig und gleichwirksam sind;

43. fordert, biologische und nachhaltige landwirtschaftliche Produktionsverfahren, die für Verbraucher und Umwelt eine attraktive und gesunde Alternative zur intensiven Landwirtschaft darstellen, verstärkt aus EU-Mitteln zu fördern;

44. fordert dringend strenge Futtermittelvorschriften auf Gemeinschaftsebene; dies gilt insbesondere hinsichtlich der offenen Deklaration;

45. empfiehlt klare Vorschriften und Beratung zur Verwendung und Zusammensetzung künstlicher Betriebsmittel wie Pestizide, Herbizide und Mineraldünger, die beim Anbau von Kulturpflanzen eingesetzt werden, um mit Blick auf die Gesundheit der Verbraucher sicherzustellen, daß chemische Rückstände in pflanzlichen Erzeugnissen und im Grund- und Oberflächenwasser deutlich unter den gesetzlichen Grenzwerten bleiben;

46. ist der Ansicht, daß der Tierschutz einen erheblichen Beitrag zur Qualität und Sicherheit von Lebensmitteln tierischen Ursprungs leistet und daß daher die Rechtsvorschriften für den Tierschutz, einschließlich der Vorschriften über Schlachthöfe und Viehtransporte, nicht losgelöst vom gesamten Lebensmittelrecht betrachtet werden können;

47. ist der Ansicht, daß es strenge Vorschriften geben sollte, um die Verfütterung von Antibiotika aus prophylaktischen Gründen — dort, wo es nicht unbedingt nötig ist — und nicht zur spezifischen tiermedizinischen Behandlung zu verbieten, um zu verhindern, daß Rückstände dieser Antibiotika über die Nahrungskette und über die Umwelt verbreitet werden und damit die Wirksamkeit von Antibiotika zur Bekämpfung bakterieller Infektionen beim Menschen untergraben;

48. ersucht die Kommission, die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Verwendung von Antibiotika in Futtermitteln zu überprüfen, um jede Verwendung für andere als therapeutische Zwecke zu vermeiden;

Dienstag, 10. März 1998

49. erkennt, daß die europäischen Landwirte auf die leistungsfähige Erzeugung einiger der weltweit besten Primärprodukte und Lebensmittel stolz sind, die die Grundlage für eine gesunde Ernährung der europäischen Bürger sein können, und daß ein klarer ordnungspolitischer Rahmen notwendig ist, um die geltenden hohen Standards zu wahren und zu verbessern, auch durch Stimulierung der Beziehungen zwischen allen Beteiligten an der Erzeugungskette und durch Anwendung eindeutiger Regeln für die Etikettierung, was den Ursprung der Erzeugnisse angeht;

50. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Aufgaben im Rahmen der Lebensmittelkontrolle verbessert wahrzunehmen, und fordert die Kommission auf, zusätzlich zu dem internen Handbuch für Lebensmittelkontrolleure auf Unionsebene Fortbildungsveranstaltungen und Workshops anzubieten;

51. fordert die Kommission auf, die Gemeinsame Forschungsstelle und/oder CEN weiterhin mit der Erarbeitung von Standard-Probenahmenplänen und -prüfmethoden zu beauftragen;

52. vertritt die Auffassung, daß viehseuchenrechtliche und pflanzenschutzrechtliche Vorschriften, einschließlich regelmäßiger Kontrollen vor Ort in den Mitgliedstaaten und in den Drittländern, die Tiere oder tierische Erzeugnisse in die Gemeinschaft exportieren, wesentlich dazu beitragen, die Qualität und Sicherheit der europäischen Lebensmittel zu gewährleisten;

53. fordert die Kommission auf, zum Verständnis des HACCP-Systems (Hazard Analysis and Critical Control Point — Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte), insbesondere für KMU geeignete, von Experten getragene Hilfestellung zu leisten u.a. im Einklang mit den Empfehlungen der allgemeinen Hygienerichtlinie 93/43/EWG;

54. fordert nachdrücklich, daß alle aus Drittländern eingeführten Lebensmittel denselben Normen unterworfen werden, wie sie für Erzeugnisse in der Europäischen Union gelten; betont, daß die Förderung internationaler Handelsbeziehungen im Lebensmittelbereich nicht auf Kosten des Schutzes der Volksgesundheit, des Tierschutzes und der Sorge um die Umwelt in der Europäischen Union gehen darf;

55. fordert die Kommission auf, eine Konsolidierung und Kodifizierung der Kennzeichnungsrichtlinie 79/112/EWG vorzulegen, die auf dem geltenden Grundsatz der funktionellen Kennzeichnung basiert, d.h. daß die obligatorische Lebensmittelkennzeichnung die zur Produktunterscheidung und zum Produktgebrauch notwendigen Informationen enthalten muß;

56. fordert die Kommission auf, im Hinblick auf die Gewährleistung eines funktionierenden Binnenmarkts und der menschlichen Gesundheit die derzeit festgestellten Mängel bei der Anwendung bestehender Kontrollverfahren zugunsten einer einheitlicheren und strikteren Kontrolle zu beheben;

57. erkennt den Wert von Systemen nach dem HACCP-Prinzip an, ist aber der Ansicht, daß sie keinen Ersatz für klare Vorschriften bieten können, ohne daß ihre Konsequenzen und Folgen, insbesondere für kleine landwirtschaftliche Betriebe und lebensmittelverarbeitende Unternehmen, umfassend bewertet werden;

58. fordert die Kommission auf, zu prüfen, inwieweit das HACCP-System in KMU und landwirtschaftlichen Betrieben tatsächlich anwendbar ist;

59. empfiehlt, die Vorschriften für die Sammlung und den Vergleich von Informationen über Zoonosen zu verbessern, um ermitteln zu können, ob eine Zoonose ein Problem darstellt und entsprechende Maßnahmen erfordert;

e) Information der Verbraucher

60. fordert die Kommission auf, neben einfachen und klaren Etikettierungsvorschriften auch andere Informationsquellen für die Verbraucher zu entwickeln (z. B. neue Medien);

61. fordert die Kommission auf, sich im Hinblick auf eine Verringerung der Risiken von Ansteckungen, die vom Tier auf den Menschen übertragen werden, im Rahmen der Richtlinie 92/117/EWG dafür einzusetzen, daß in den Mitgliedstaaten ein strengerer und rascherer Umgang mit festgestellten Ansteckungsherden erfolgt;

62. fordert die Kommission auf, eine Bestandsaufnahme und eine Bewertung der geltenden Etikettierungsvorschriften vorzunehmen und auf dieser Grundlage einen Vorschlag für klare, verständliche und übersichtliche Etikettierungsnormen vorzulegen;

63. befürwortet die Vorstellung, von vertikalen auf horizontale Richtlinien überzugehen, um im Lebensmittelrecht mehr Kohärenz und Klarheit zu erzielen, verweist jedoch auf die Tatsache, daß eine solche verstärkte Kohärenz die derzeit überwiegenden hohen Qualitätsschutznormen nicht beeinträchtigen darf, wobei diese Normen nur durch eine produktbezogene Gesetzgebung zufriedenstellend garantiert werden können;

64. begrüßt den Vorschlag, die Auflistung zusammengesetzter Zutaten aufzugeben, und fordert vollständige Zutatenlisten mit effektiver Information für die wachsende Zahl der Menschen, die unter Lebensmittelallergien leiden;

65. fordert nachdrücklich, daß lose verkaufte Lebensmittel in einer für die Verbraucher klaren und verständlichen Form gekennzeichnet werden;

66. fordert die Kommission auf, Rechtsvorschriften für ernährungsbezogene Werbeaussagen vorzuschlagen, um unter anderem zu gewährleisten, daß Hinweise auf Gesundheitsförderung („Healthclaims") nur dann zugelassen werden, wenn sie von einer unabhängigen Unionseinrichtung geprüft und bestätigt werden; fordert die Kommission außerdem auf, auch zukünftig Werbeaussagen, nach denen ein Lebensmittel zur Behandlung, Heilung oder Vorbeugung von Krankheiten geeignet ist, zu verbieten; dagegen sollten Aussagen zum Nährwert und zu gesunden Ernährungsweisen sowie deren Bedeutung für die Gesundheit bzw. zur Reduktion eines Krankheitsrisikos erlaubt sein, wenn sie auf ausreichenden und anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen und wenn sie von einer unabhängigen Unionseinrichtung geprüft und bestätigt werden;

67. fordert die Kommission auf, den Zugang zu nährstoffreicher Ernährung durch standardisierte, umfassende und klare Etikettierung von Lebensmitteln EU-weit auf der Basis von Verbraucherforschung zu erleichtern, um die Aufmachung festzulegen, die für die Verbraucher am nützlichsten ist;

68. unterstützt die Absicht, die Richtlinie über die Nährwertkennzeichnung so bald wie möglich zu überprüfen, um für mehr Kohärenz und Klarheit zu sorgen;

69. bekräftigt erneut die unbedingte Notwendigkeit eines vorsichtigen Ansatzes der Beurteilung und Auswertung von Anträgen auf Vermarktung von genetisch veränderten Organismen (GVO), die dazu bestimmt sind, in die Nahrungsmittelkette zu belangen, und fordert daher konsequente, umfassende und informative Kennzeichnung genetisch veränderter Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten, soweit sie zugelassen wurden;

70. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, daß es die Kommission bisher versäumt hat, Durchführungsvorschriften zu erlassen, um eine klare und einheitliche Etikettierung zu ermöglichen, die erforderlich ist, um der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten praktische Wirkung zu geben (wie in der Entschließung des Parlaments vom 12. Juni 1997 zu dem Thema [1]) gefordert) oder um zu gewährleisten, daß wie in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1813/97 der Kommission über die Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EWG des Rates aufgeführten Angaben auf dem Etikett bestimmter aus genetisch veränderten Organismen hergestellter Lebensmittel vorgeschrieben sind, gefordert, detaillierte einheitliche Vorschläge zur Regelung der Etikettierung von genetisch veränderten Sojabohnen und genetisch verändertem Mais verabschiedet werden;

71. schlägt in diesem Zusammenhang vor, daß ein wirksames GVO-Etikettierungssystem die Anwendung von Gentechniken berücksichtigen und nicht auf willkürlichen Messungen von Rückständen im Endprodukt beruhen sollte;

72. fordert umgehend die Erstellung von ausführlichen Gemeinschaftskriterien für eine positive Kennzeichnung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten, die ohne Gentechnik hergestellt wurden, wie in Erwägung 10 der Verordnung über neuartige Lebensmittel vorgesehen und im Einklang mit der beabsichtigten Ausklammerung der Verwendung von Gentechnik aus der biologischen Landwirtschaft;

die außenwirtschaftliche Dimension

73. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die laufenden Verhandlungen bezüglich einer Mitgliedschaft der Gemeinschaft in dem Codex-Alimentarius-Ausschuß zu einem positiven Abschluß zu bringen;

---

[1]) ABl. C 200 vom 30.06.1997, S. 147.

Dienstag, 10. März 1998

74. stellt fest, daß im Rahmen des Codex Alimentarius Anliegen der Verbraucher nicht als Grundlage für die Festlegung internationaler Standards akzeptiert werden, und fordert die Kommission auf, einen Diskussionsprozeß dahingehend einzuleiten, wie die neuen wissenschaftlichen Ausschüsse der Kommission und die wissenschaftlichen Ausschüsse des Codex Alimentarius in Zukunft zusammenarbeiten können, um zu gewährleisten, daß diesen Anliegen Rechnung getragen wird; fordert die Kommission außerdem auf, alles daran zu setzen, damit das Entscheidungsverfahren im Rahmen des Codex Alimentarius geändert und besser auf die tatsächliche Wirkung abgestimmt wird, die seit der Errichtung der WTO von den Codex-Normen ausgeht;

75. fordert die Kommission auf, die notwendigen Vorschläge für eine Entscheidung darüber vorzulegen, wie in den künftigen Rechtsvorschriften andere als wissenschaftliche Kriterien gehandhabt werden, die die Akzeptanz von Lebensmitteln durch den Verbraucher beeinflussen; betont, daß derartige Kriterien in den Erwägungsteil der Rechtsvorschriften aufgenommen werden müssen, damit die Europäische Union mit mehr Aussicht auf Erfolg vernünftige politische Entscheidungen treffen kann, die in einem internationalen Umfeld standhalten können;

76. fordert die Kommission auf, sich aktiv für angemessene demokratische Kontrolle und Transparenz sowie für verstärkte Beteiligung des Verbrauchers in allen Phasen der Beschlußfassung des Codex Alimentarius einzusetzen;

77. fordert die Kommission auf, im Vorgriff auf eine mögliche Anfechtung des Lebensmittelrechts der Gemeinschaft durch die WTO-Gremien ihre wissenschaftlichen Ausschüsse zu beauftragen, eine vollständige Argumentation auf der Basis des Vorsorgeprinzips vorzulegen;

78. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Sicherheit der Verbraucher vorrangig zu behandeln und dafür zu sorgen, daß im Rahmen künftiger WTO-Handelsabkommen und -verhandlungen die Bedeutung der legitimen Anliegen der Verbraucher, einschließlich ethischer und religiöser Bedenken hinsichtlich bestimmter Produktionsmethoden, anerkannt wird;

79. fordert die Kommission auf, bei der kommenden Erneuerung der Handelsabkommen im Rahmen der WTO und des Codex Alimentarius die Sicherheit, den Schutz und die Gesundheit der Verbraucher, wie sie in der Union geregelt sind, als entscheidendes Kriterium zugrunde zu legen;

80. fordert die Kommission nachdrücklich auf, das Einfuhrverbot für hormonbehandeltes Fleisch unter keinen Umständen aufzuheben und notfalls auch mögliche Geldbußen und Gebühren in Kauf zu nehmen;

81. fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, eine Änderung des WTO-Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen zu fordern, um darin den Vorrang des Vorsorgeprinzips und der Erfordernisse der Gesundheit und Sicherheit vor dem Freihandel zu bekräftigen;

82. fordert die Kommission auf, darauf hinzuwirken, daß eine verhältnismäßig stärkere Beteiligung der Verbraucher am Entscheidungsprozeß im Rahmen des Codex Alimentarius gewährleistet wird;

83. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich außerdem für die Entwicklung von Kriterien einzusetzen, wonach Anliegen der Verbraucher — neben wissenschaftlichen Erkenntnissen und dem Vorsorgeprinzip — als mögliche Basis der Lebensmittelpolitik anerkannt werden;

84. fordert die Kommission auf, die geltenden Rechtstexte dahingehend zu ändern, daß darin klar bekräftigt wird, daß sie auf den Prinzipien der Vorsorge und des Vorrangs der Gesundheit und der Sicherheit der Verbraucher basieren; fordert die Kommission ferner auf, bei Gesetzgebungsvorschlägen Begründungen der Maßnahmen, wie z.B. das Vorsorgeprinzip oder den Verbraucherschutz, im Text aufzunehmen;

85. fordert die Kommission auf, bei der Vorbereitung der Erweiterung der Union ausreichend auf die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich des Lebensmittelrechts durch die beitrittswilligen Länder sowie auf die Verbindung zwischen Agrarpolitik, Volksgesundheit und Lebensmittelpolitik zu achten;

86. ist der Ansicht, daß Kontrollen der Lebensmittelimporte aus Drittländern streng gehandhabt und in dem Sinne ausgeweitet werden müssen, daß sie Überprüfungen anhand der verschiedenen Produktionskriterien wie Hygiene, Tierschutz, Umwelt- und Sozialverträglichkeit sowie bei Importen von lebendem Schlachtvieh einschließen müssen;

*
* *

87. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Dienstag, 10. März 1998

7. Euro und öffentliche Verwaltung — Euro und Tourismus — Konvergenz der Rechtsvorschriften (Bericht des EWI)

a) A4-0061/98

Entschließung zu der Mitteilung der Kommission zu den praktischen Aspekten der Einführung des Euro (KOM(97)0491 — C4-0524/97) und dem Arbeitsdokument der Kommission über die Vorbereitungen zur Umstellung der öffentlichen Verwaltungen auf den Euro (SEK(97)2384 — C4-0025/98)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(97)0491 — C4-0524/97),

— in Kenntnis des Arbeitsdokuments der Kommission (SEK(97)2384 — C4-0025/98),

— unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 28. November 1996 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über einige Bestimmungen der Einführung des Euro ([1]),

— unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 28. November 1996 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Einführung des Euro ([2]),

— unter Hinweis auf die Entschließung des Rates vom 7. Juli 1997 zum rechtlichen Rahmen für die Einführung des Euro ([3]),

— in Kenntnis der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Madrid vom Dezember 1995 in bezug auf die politische Einigung über den Zeitplan für den Übergang zum Euro,

— in Kenntnis der Schlußfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 13. Oktober und vom 17. November 1997,

— in Kenntnis der Beschlüsse des Europäischen Währungsinstituts betreffend die graphische Gestaltung der künftigen Euro-Banknoten,

— in Kenntnis der Verordnung des Rates über die Stückelung und die technischen Spezifikationen der Euro-Münzen (KOM(97)0247 — C4-0340/97 — 97/0154(SYN) sowie der bereits gefaßten Beschlüsse der Mitgliedstaaten über die nationale Seite der Euro-Münzen,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A4-0061/98),

A. in der Erwägung, daß die Vorbereitung der Bürger der betroffenen Mitgliedstaaten auf die Einführung des Euro eine wesentliche Vorbedingung für den Erfolg der Wirtschafts- und Währungsunion ist und ihr in gewisser Hinsicht nahezu die gleiche Bedeutung zukommt wie die Stabilität der Währung,

B. in der Erwägung, daß, beginnend mit dem jetzigen Zeitpunkt, die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, Aktionen zur Schulung, Weiterbildung und Information im Zusammenhang mit der Einführung des Euro durchführen müssen, und daß diese Aktionen in den anderen Mitgliedstaaten intensiviert werden müssen; in der Erwägung, daß diese Aktionen sowohl von den staatlichen Stellen der Mitgliedstaaten als auch von den Sektoren Handel und Vertrieb einerseits und vom Bank- und Finanzsektor andererseits in enger Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Verbraucherverbänden durchgeführt werden müssen,

C. in der Erwägung, daß der Euro bereits ab 1. Januar 1999 für Zahlungen, die keine Barzahlungen sind, verwendet werden kann, so daß die Bürger in der Lage sein werden, sich schon vor der Einführung von Euro-Banknoten und Euro-Münzen mit den neuen Preisangaben und Zahlenwerten vertraut zu machen,

D. ferner unter Hinweis darauf, daß nach Inkrafttreten der Währungsunion die Banknoten der Teilnehmerländer die gleichen sein werden wie jetzt, daß jedoch ihr realer Wert nicht mehr in Mark, Franken, Gulden, Lire, Peseta oder Schilling ausgedrückt wird, sondern im entsprechenden Betrag in Euro,

E. in der Erwägung, daß die Euro-Banknoten und -Münzen am 1. Januar 2002 in Verkehr gebracht werden, wie auf dem Gipfel von Madrid beschlossen und vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 17. November 1997 bestätigt, und daß die dreijährige Übergangsperiode (vom 1. Januar 1999 bis 1. Januar 2002) eine psychologische Notwendigkeit ist, um die Einführung des Euro unter zufriedenstellenden Bedingungen zu gewährleisten,

---

([1]) ABl. C 380 vom 16.12.1996, S. 47.
([2]) ABl. C 380 vom 16.12.1996, S. 50.
([3]) ABl. C 236 vom 02.08.1997, S. 7.

Dienstag, 10. März 1998

F. in der Erwägung, daß die Arbeiten an den technischen Spezifikationen der künftigen Banknoten und Münzen erfolgreich zum Abschluß gebracht wurden, so daß die Produktion im Mai 1998 aufgenommen werden kann,

G. in der Erwägung, daß die Einführung des Euro während der ersten Jahre ein Risiko in bezug auf Mißbrauch mit sich bringt, und in der Auffassung, daß dem Kampf gegen Fälschungen und Betrügereien besonderes Augenmerk gewidmet werden muß,

H. in der Erwägung, daß die Gesamtheit der Akteure in Wirtschaft, Politik und Sozialwesen sich absolut klar über die erheblichen Anstrengungen sein muß, die unternommen werden müssen, damit der Übergang zum Euro unter zufriedenstellenden Bedingungen und ohne Störungen wirtschaftlicher oder psychologischer Art erfolgt,

1. begrüßt die Mitteilung der Kommission über die „praktischen Aspekte der Einführung des Euro", angesichts der Dringlichkeit der zu treffenden Entscheidungen, insbesondere auf seiten der staatlichen Stellen; fordert nichtsdestoweniger die Kommission auf, in periodischen Zeitabständen Informationen über die Entwicklung der Lage in den verschiedenen Mitgliedstaaten, insbesondere in denjenigen, in denen der Euro am 1. Januar 1999 eingeführt werden kann, vorzulegen;

2. bemerkt, daß selbst dann, wenn die einzelstaatlichen Verwaltungen der meisten der betroffenen Mitgliedstaaten bereits formelle Strukturen zur Vorbereitung des Übergangs zum Euro geschaffen haben, die Arbeiten jetzt in eine aktive Phase eintreten müssen; dies betrifft auch die Einführung des Euro in den europäischen Institutionen und die Anreize der einzelstaatlichen Behörden für den Privatsektor;

3. ist der Auffassung, daß die betroffenen Mitgliedstaaten ganz besonders auf die Bedingungen der Einführung des Euro und seiner Benutzung für die kleinen und mittleren Unternehmen zu achten haben, und dies bereits ab 1. Januar 1999, damit diese nicht in die Gefahr geraten, gegenüber anderen Unternehmen an Wettbewerbsfähigkeit zu verlieren;

4. empfiehlt den Mitgliedstaaten besondere Aufmerksamkeit in bezug auf die Auswirkungen der Einführung des Euro auf die schwächeren Gruppen der Gesellschaft (Senioren, Personen mit geringem Einkommen, Behinderte);

5. hält es für unerläßlich, daß alle betroffenen Mitgliedstaaten so rasch wie möglich ihre Planungen für die Umstellung vorlegen, insbesondere ihre Erklärungen in bezug auf das Rechnungswesen, die Vorlage von Berichten sowie auf die Abgabe von Steuererklärungen in Euro, um Bürgern, Unternehmen und staatlichen Dienststellen die korrekten und unverzüglich verfügbaren Informationen zu geben, die sie im Zusammenhang mit der Einführung des Euro benötigen; hält es für notwendig, daß die Mitgliedstaaten auf eine möglichst weitgehende Verbreitung dieser Pläne achten;

6. vertritt ferner die Ansicht, daß die betroffenen Mitgliedstaaten für eine möglichst rasche Annahme der mit diesen Planungen verbundenen Rechtsvorschriften sowie der technischen Vorschriften für die Anwendung sorgen müssen, beispielsweise was die Modalitäten für die Umstellung der öffentlichen Schulden angeht; dabei sollten sie ständig um Harmonisierung bemüht sein; fordert die Kommission auf, in diesem Zusammenhang die erforderlichen Empfehlungen abzugeben;

7. ist der Auffassung, daß die betroffenen Mitgliedstaaten so rasch wie möglich die Gestaltung der nationalen Seite der Münzen mitteilen sollten;

8. empfiehlt den künftigen Mitgliedstaaten der Euro-Zone, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den europäischen Institutionen so rasch wie möglich ab dem zweiten Halbjahr 1998 ihre nationalen Informationskampagnen zu beginnen, da die Bürger korrekte und rechtzeitige Informationen über sämtliche praktischen Aspekte der Einführung des Euro benötigen werden, insbesondere angesichts der Verwendung des Euro in einer bestimmten Zahl von Finanzkreisläufen;

9. erinnert die Kommission und die staatlichen Stellen der Mitgliedstaaten an die spezifische Rolle, welche die Mitglieder seines Hauses in den Informationskampagnen zum Euro kraft ihres Mandats und ihrer demokratischen Legitimierung spielen können, und verweist auf Artikel 8 der Vereinbarung über die Information über den Euro, die die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und es selbst getroffen haben und die vorsieht, daß die Parteien die Rolle der Mitglieder des Parlaments einvernehmlich festlegen können;

10. unterstützt die Informationsaktion über die praktischen Aspekte des Euro, die von der Kommission im Rahmen des PRINCE-Programms ausgearbeitet wurde; ist dennoch der Ansicht, daß sich diese Aktion ebenfalls das Wissen der europäischen Werbefachleute zunutze machen sollte, um unter den Bürgern Anteilnahme, Vertrauen und ein Gefühl der Verbundenheit mit der einheitlichen Währung zu wecken und zu verbreiten; schlägt daher der Kommission vor, den Rat von europäischen Werbefachleuten zu suchen und alle Beteiligten zu einem Gespräch am runden Tisch zur Erörterung dieses Themas einzuladen;

11. vertritt die Auffassung, daß die doppelte Preisauszeichnung während der Übergangsperiode fakultativ sein sollte, um den Märkten größere Flexibilität bei der Suche nach den bestmöglichen Lösungen zu verschaffen, damit die Bedürfnisse der Verbraucher und die Wünsche der Geschäftsleute im Zusammenhang mit der Anpassung an die Verwendung des Euro möglichst gut zusammenfallen; ist nichtsdestoweniger der Auffassung, daß die berufsständischen Organisationen ihre Mitglieder dazu ermutigen sollten, die doppelte Preisauszeichnung zu praktizieren oder aber vorübergehend Maßnahmen dieser Art zu ergreifen;

12. ist dennoch der Meinung, daß — sollte der fakultative Charakter der doppelten Preisauszeichnung dazu führen, daß diese nur in sehr geringem Umfang vorgenommen wird — die staatlichen Stellen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um im Bereich des Einzelhandels die doppelte Preisauszeichnung zwingend vorzuschreiben; ist darüber hinaus der Meinung, daß eine doppelte Preisauszeichnung den Händlern durchaus Wettbewerbsvorteile verschafft, daß aber gerade kleinere und mittlere Unternehmen in ihrem Bestreben nach doppelter Preisauszeichnung gefördert werden sollten;

13. glaubt, daß der Zeitraum, während dessen sowohl nationale Banknoten und -münzen als auch Euro-Banknoten und -münzen kursieren, soweit wie möglich reduziert werden muß, um Komplikationen für die Verbraucher zu vermeiden und die dem Handel aufgebürdeten zusätzlichen Kosten zu begrenzen;

14. vertritt die Auffassung, daß die praktischen Aspekte der Umstellung auf den Euro, die die Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern betreffen, am besten zwischen den Sozialpartnern in den Mitgliedstaaten selbst geregelt werden;

15. hält es für unerläßlich, daß der Grundsatz der Gebührenfreiheit beim obligatorischen Umtausch der jeweiligen nationalen Zahlungsmittel — sei es in Form von Buch- oder Bargeld — in Euro gewährleistet ist und daß eine absolute Transparenz bei der Gebührengestaltung besteht;

16. ist der Ansicht, daß die bei Umtauschoperationen anfallenden kommerziellen Kosten zwischen den nationalen Währungseinheiten der Teilnehmerländer (NWE als nichtdezimale Untereinheiten des Euro) aufgrund des Wegfalls der Wechselkursrisiken sinken werden und daß es Sache der Bank- und Finanzinstitute ist, angeregt durch ihren Wettbewerbsrahmen die kommerziellen Formeln zu finden, die eine Minimierung der Kosten für den Verbraucher ermöglichen;

17. betont die überaus große Bedeutung der Auswirkungen im Informatikbereich bei der Einführung des Euro und hofft daher, daß dieser Industriezweig die Umstellung auf den Euro nachhaltig erleichtert und begleitet, indem er Informatikprodukte in Verbindung mit der Verwendung des Euro entwickelt und soweit wie möglich die erforderlichen technischen Änderungen vorwegnimmt; empfiehlt daher, diese Änderungen gleichzeitig mit den zur Jahrtausendwende fälligen Änderungen vorzunehmen;

18. empfiehlt, die Registrierung des Euro-Symbols bei den zuständigen Organisationen zu beschleunigen, und empfiehlt den Herstellern und Verkäufern von DV-Material dringend, so rasch wie möglich für die Unterbringung des Euro-Symbols auf den neuen Tastaturen und bei Druckgeräten zu sorgen, um so die Öffentlichkeit mit dem Euro vertraut zu machen;

19. vertritt die Auffassung, daß die Mitgliedstaaten für das Vertrauen der Bürger in die neue Währung sorgen müssen, indem sie garantieren, daß sie gegen sämtliche Akte krimineller Natur bei der Einführung des Euro vorgehen werden;

20. betont die Notwendigkeit, in allen Mitgliedstaaten und ab sofort eine ausreichende Zahl von Programmzyklen für Schule und Weiterbildung zur Vorbereitung auf die Einführung des Euro vorzusehen, die an die tatsächlichen Bedürfnisse der verschiedenen sozialen Schichten und Gruppen unter besonderer Berücksichtigung funktioneller Besonderheiten angepaßt sein sollten;

21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

---

b) A4-0078/98

Entschließung zu dem Euro und dem Fremdenverkehr

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den EG-Vertrag, insbesondere Artikel 3 Buchstabe t,

Dienstag, 10. März 1998

— unter Hinweis auf seine Stellungnahmen vom 28. November 1996 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über einige Bestimmungen der Einführung des Euro [1] und zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Einführung des Euro [2],

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. November 1996 zu dem Bericht des Europäischen Währungsinstituts betreffend den Übergang zur einheitlichen Währung (C4-0559/95) [3],

— in Kenntnis der Studie des Unterausschusses „Währung" des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Euro und den Fremdenverkehr, die im Anschluß an die Anhörung vom 21. Mai 1997 ausgearbeitet wurde,

— unter Hinweis auf sein Dokument mit dem Titel „Der Fremdenverkehr und die Regierungskonferenz 1996" (Task-Force-Regierungskonferenz, PE 166.461, 31. Oktober 1997),

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 1997 mit dem Titel „Praktische Aspekte der Einführung des Euro" (KOM(97)0491),

— in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission „Die Rolle der Union im Bereich des Fremdenverkehrs" (KOM(95)0097),

— in Kenntnis der Veröffentlichung von Eurostat mit dem Titel „Der Fremdenverkehr in Europa", (Ref. CA8694230ENC) (1994),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A4-0078/98),

A. in der Erwägung, daß Europa noch immer das attraktivste Zielgebiet für Fremdenverkehr ist und daß auf Europa etwa 60% des Weltmarkts entfallen,

B. in der Erwägung, daß der Marktanteil der Union seit 1975 um etwa 10 Prozentpunkte gefallen ist, von 69,2% auf 58,7% im Jahre 1996, und daß im gleichen Zeitraum ihr Anteil an den Gesamteinnahmen aus dem Fremdenverkehr weltweit um etwa 14% zurückging,

C. in der Erwägung, daß der Fremdenverkehr eine der wichtigsten und dynamischsten Tätigkeiten weltweit mit bedeutenden Multiplikatoreffekten für die wirtschaftliche Tätigkeit ist, und zwar sowohl für die vorgeschalteten als auch für die nachgeschalteten Tätigkeiten, und daß davon ausgegangen wird, daß sich die Nachfrage in diesem Sektor in den kommenden zehn bis fünfzehn Jahren weltweit verdoppeln und in Europa um nahezu 30% steigern wird,

D. in der Erwägung, daß dieser Sektor zu den Sektoren zählt, die am meisten Arbeitsplätze schaffen, daß er besonders zugänglich ist für Frauen und alle Personen, die eine Erstbeschäftigung suchen, und daß der auf ihn entfallende Beschäftigungsanteil, der derzeit 12,8 % der Gesamtbeschäftigung der Europäischen Union beträgt, bis zum Jahr 2007 auf etwa 13 % steigen könnte, was die Schaffung von 1,85 Millionen neuen Arbeitsplätzen bedeuten würde, die zum Großteil auf die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) entfallen, die mehr als 95 % des Sektors ausmachen, wozu auch die Kleinstunternehmen (mit weniger als 10 Angestellten) zählen,

E. in der Erwägung, daß die jüngsten weltweit beobachteten Tendenzen diesen Optimismus rechtfertigen, zu dem eine Reihe von Faktoren beitragen, wie z.B. die erhoffte Verbesserung des Lebensstandards der Verbraucher in vielen Regionen der Erde, die allmähliche demographische Überalterung in den Industrieländern, der Beitrag des Prozesses der allmählichen Verringerung der Arbeitszeit zugunsten der Freizeit, die Tendenz zur politischen und wirtschaftlichen Öffnung der Volkswirtschaften der Entwicklungsländer usw.,

F. in der Erwägung, daß auch die jüngsten Fortschritte im europäischen Aufbauwerk von entscheidender Bedeutung sind, nämlich z.B. das Vorhaben der einheitlichen Währung, der Binnenmarkt, das Übereinkommen von Schengen bzw. die Aufnahme der Verhandlungen über die Erweiterung um zahlreiche Staaten, deren Bürger ein zusätzliches Interesses an Reisen innerhalb der Union haben werden, um ihre Kenntnisse über die neuen Partner zu vertiefen, und denen zu diesem Zweck die verstärkte Mobilität zugute kommt,

G. in der Erwägung, daß mit der einheitlichen Währung und der entsprechenden Einsparung der Kosten für den Umtausch von Währungen, für Bankkommissionen und bürokratischer Kosten sowie dem Wegfall anderer Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten, die bei grenzüberschreitenden Zahlungen und Überweisungen auftreten — wobei daran zu erinnern ist, daß etwa zwei Drittel des Geldwerts nur für Kommissionen für das Geldwechselgeschäft verlorengehen, das notwendig ist, um die einzelnen Währungen der Europäischen Union nacheinander zu konvertieren —, die Mobilität von Personen, Gütern und Kapital innerhalb der Euro-Zone beachtlich gefördert wird, was einen Faktor für die Entwicklung der Fremdenverkehrstätigkeit darstellt,

---

[1] ABl. C 380 vom 16.12.1996, S. 47.
[2] ABl. C 380 vom 16.12.1996, S. 50.
[3] ABl. C 380 vom 16.12.1996, S. 58.

Dienstag, 10. März 1998

H. in der Erwägung, daß mit der Einführung der einheitlichen Währung und mit der sich daraus ergebenden Verringerung des Risikos und der Unsicherheit in Verbindung mit den unterschiedlichen Wechselkursen eine Erleichterung des Handels und ein positives Klima für die Entwicklung neuer Vorhaben zu verzeichnen sein wird, wovon eine beträchtliche Steigerung der Investitionen in der Euro-Zone, insbesondere im Fremdenverkehrssektor, jedoch auch für die wirtschaftliche Tätigkeit im allgemeinen, zu erhoffen ist und daß diese Steigerung, die zum einen auf die Bürger und Unternehmen der Union zurückgehen wird, zum anderen — in nicht geringem Ausmaß — von außerhalb der Gemeinschaft kommen wird, den Fremdenverkehr in Verbindung mit Geschäftstätigkeiten beträchtlich steigern wird,

I. in der Erwägung, daß die Einführung einer einzigen, stabilen und weniger inflationsanfälligen Währung dazu beitragen wird, die Stellung Europas als Fremdenverkehrszielgebiet zu verbessern, und daß es viel leichter sein wird, in der Europäischen Union und speziell in der Euro-Zone zu reisen und zu investieren, was potentiell eine wesentliche Erhöhung der Zahl der Touristen und damit offenkundige Vorteile für diesen Sektor und die Wirtschaft in der EU herbeiführt,

J. in der Erwägung, daß durch die Einführung der europäischen Währung und den Wegfall der Grenzkontrollen zwischen den Unterzeichnerstaaten des Schengener Abkommens der Touristenstrom gefördert wird,

K. in der Erwägung, daß die Tatsache, daß ein Land nicht zu der ersten Gruppe von Ländern gehört, die den Euro von Anfang an einführen, wie es der Fall zu sein scheint für Großbritannien, Dänemark, Schweden und Griechenland, nicht bedeutet, daß diese Länder den Euro nicht schließlich auch akzeptieren oder als internationale Reservewährung übernehmen, und daß sie ihn folglich im internationalen Handel verwenden werden, obwohl dies offensichtlich insgesamt weniger vorteilhaft ist, als wenn sie der Euro-Zone angehören würden, und daß die Möglichkeit, daß Touristen den Euro auch in den Ländern verwenden, die nicht von Anfang an der Euro-Zone angehören, nach dem derzeitigen Stand nicht von vornherein auszuschließen ist,

L. angesichts der offensichtlichen Auswirkungen, die die Währungsschwankungen offensichtlich auf die Touristenströme und auf die Einnahmen der Akteure des Sektors haben, und in der Erwägung, daß die relativen Preisunterschiede nach der Einführung der einheitlichen Währung nicht weiterhin durch von Fremdenverkehrsmarkt losgelöste Faktoren, wie zum Beispiel die von jedem Mitgliedstaat verfolgte Devisenpolitik, gerechtfertigt werden können, sondern vielmehr die wirklichen Präferenzen der Touristen spiegeln werden, was in einem globalen Gewinn für den Sektor zum Ausdruck kommen und sich auf die von den Akteuren praktizierten Preise auswirken wird,

M. in der Erwägung, daß die Preise viel transparenter werden und damit der Wettbewerbsdruck deutlich steigen wird, weil die Bürger direkte Preisvergleiche anstellen können, und daß der herkömmliche Währungsumtausch, der nicht immer einfach für alle Touristen ist, zumindest teilweise wegfallen wird,

N. in der Erwägung, daß dank dieser erhöhten Transparenz auch Unterschiede bei der Höhe der indirekten Steuern, insbesondere der Mehrwertsteuer, die sich auf den Sektor Fremdenverkehr auswirken, zu Tage treten werden,

O. in der Erwägung, daß der Markt für Reisen und Fremdenverkehr mit der Einführung der einheitlichen Währung transparenter und entsprechend attraktiver wird und sich dadurch auch das Preis-Leistungs-Verhältnis insgesamt verbessern wird, daß dies aber den Wettbewerb in diesem Sektor beträchtlich intensivieren und von seiten der Operateure beträchtliche Anstrengungen erfordern wird, um sich an den neuen Wettbewerbsrahmen anzupassen,

P. in der Erwägung, daß die Einführung der einheitlichen Währung auch in Anbetracht der Art der Tätigkeiten Kosten verursachen wird und daß mehr als 95% der Unternehmen des Sektors KMU sind — wobei diese Kosten auf die Notwendigkeit zurückzuführen sind, daß sie ihre EDV-, Buchführungs- und anderen Systeme anpassen — und daß des weiteren Kosten in Anbetracht des Vorhandenseins eines doppelten Preissystems und der Tatsache entstehen, daß innerhalb eines möglichst kurzen Zeitraums zwei Währungen in Umlauf sein werden, nämlich die nationale Währung und der Euro, und durch die Notwendigkeit, die Humanressourcen entsprechend auszubilden und die Touristen zu informieren,

Q. in der Erwägung, daß der Kongreß- und Geschäftsreiseverkehr einen weltweit expandierenden Markt darstellt und daß die EU einen großen Anteil an diesem expandierenden Markt für sich gewinnen kann, gerade nach der Einführung des Euro, die die Wettbewerbsvorteile der EU auf diesem Gebiet verstärken wird,

R. in der Erwägung, daß ab 1. Januar 1999 der Grundsatz „kein Zwang, kein Verbot“ gelten wird, was bedeutet, daß in einem Zeitraum von drei Jahren die Touristen und die Unternehmen, die im Fremdenverkehrsbereich tätig sind, weiterhin für ihre Verträge, ihre Buchführung, ihre Bankverbindungen usw. ihre nationale Währung verwenden oder sich zu jeder Zeit für den Euro entscheiden können (obwohl er nicht in Form von Banknoten und Münzen in Umlauf ist),

Dienstag, 10. März 1998

1. stellt fest, daß die Touristen ab 1. Januar 1999 als erste und wichtigste Gruppe den Euro benutzen und bekanntmachen und so die unmittelbaren Vorteile der europäischen Währung in Form des Wegfalls der Provisionskosten und der Differenz zwischen An- und Verkaufskursen erfahren werden;

2. ist der Auffassung, daß der Euro ein Instrument sein könnte, um die Lage des europäischen Fremdenverkehrs entscheidend zu verbessern, und daß er weltweit eine Erhöhung des Marktanteils des Fremdenverkehrs bewirken kann;

3. ist der Auffassung, daß die Tourismuswirtschaft von ihrem guten Kundenservice lebt und daher der Übergang zum Euro für sie mit besonderen Herausforderungen verbunden ist;

4. ist der Auffassung, daß die Akteure des Tourismus (Reiseveranstalter, Hoteliers, Gastwirte sowie Beförderungsbetriebe usw.) täglich millionenfach Kundenkontakte haben und somit bei der Informationstätigkeit eine konstruktive Rolle einnehmen können;

5. empfiehlt daher der Tourismuswirtschaft, im Zeichen von gutem Service die Kundenwünsche im Zusammenhang mit der Umstellung auf den Euro flexibel zu erfüllen; stellt fest, daß in diesem Sinne die Betriebe sich darauf einstellen sollten, daß gewisse Kunden bereits ab Anfang 1999 die Rechnung in Euro ausgestellt haben wollen und Wert darauf legen werden, unbar in Euro zu zahlen;

6. empfiehlt, daß sowohl die Europäische Union als auch die Mitgliedstaaten ihre externen Vertretungen nutzen, um sich bei den potentiellen Touristen, den Reiseveranstaltern, die Touristen in die Europäische Union senden, und den möglichen Investoren für den Euro stark zu machen;

7. empfiehlt, daß sich die Kommission bei den wichtigsten Hotelketten für den Euro als Instrument der Sicherheit und Stabilität ihrer Investitionen einsetzt;

8. empfiehlt, daß alle Fremdenverkehrsverbände so bald wie möglich damit beginnen, ihre Preise in Euro anzugeben; empfiehlt die Festlegung spezifischer Programme zur Förderung des Fremdenverkehrs im Hinblick auf die Euro-Vorbereitung (insbesondere die Umstellung der EDV und den Kauf neuer Kassensysteme) und vor allem zur Verbreitung des Euro durch den Fremdenverkehr, so daß die Mitgliedstaaten und alle mit dem Sektor verbundenen Verbände so rasch wie möglich anfangen müssen, ihre Erzeugnisse und Preise in Euro zu präsentieren, und daß diese Programme alle Länder der Euro-Zone mit besonderer Berücksichtigung der entlegenen Regionen mit einschließen;

9. empfiehlt, die besonders schwierige Situation der Tourismusbetriebe in den an die künftige Eurozone grenzenden Regionen durch den Ausbau von Programmen, insbesondere INTERREG, zu erleichtern, dies jedoch nicht zum Nachteil der Betriebe in traditionellen Tourismusregionen;

10. empfiehlt, unverzüglich Programme zur Förderung der Berufsbildung und Anpassung der Humanressourcen des Sektors an die neue Realität der einheitlichen Währung festzulegen, welche die verschiedenen betroffenen Bereiche wie Kundenbetreuung, Verwaltung und Buchführung, Aspekte steuerlicher Art, Marketing und Umfang der Verkäufe usw. berücksichtigen;

11. bekräftigt die Notwendigkeit,daß in den oben genannten Programmen der ökologisch und nachhaltig ausgerichtete Tourismus Berücksichtigung findet; empfiehlt, durch Informationskampagnen den regional orientierten Fremdenverkehr zu fördern, um so die durch das Reisen entstehenden Umweltbelastungen zu verringern;

12. empfiehlt, der Mitarbeiterinformation besondere Bedeutung beizumessen; stellt fest, daß exakte Informationen zum Euro auf Kundenanfragen nur dort gegeben werden können, wo diese frühzeitig genug an die Mitarbeiter herangetragen wurden;

13. empfiehlt, in den Kampagnen zur Unterrichtung und Aufklärung der Bürger ausdrücklich die Vorteile des Euro für die Touristen herauszustellen, wobei nicht vergessen werden darf, daß der Erfolg des Vorhabens der einheitlichen Währung zum Großteil von der Akzeptanz dieser Währung durch die Bürger abhängt; stellt fest, daß insbesondere Kampagnen wünschenswert wären, die für spezifische Bürgergruppen durchgeführt werden, wie zum Beispiel die älteren Menschen, die Jugendlichen, die Blinden und andere Gruppen, die in Anbetracht ihrer besonderen Bedürfnisse am meisten von der Möglichkeit profitieren werden, bei Reisen innerhalb der Euro-Zone eine einzige Währung zu verwenden;

14. bekräftigt die Notwendigkeit, Maßnahmen zum Schutz der Touristen als Verbraucher zu ergreifen, da viele Waren oder Dienstleistungen im Fremdenverkehrsbereich naturgemäß im voraus auf der Grundlage vorheriger Informationen gezahlt werden, so daß Kampagnen zur Unterrichtung und Verbreitung notwendig sind;

15. empfiehlt der Tourismuswirtschaft, frühzeitig mit freiwilliger Information und Aufklärung der Gäste zu beginnen; hält es vor allem für wichtig, durch klare Angaben dem Verdacht entgegenzuwirken, daß die Währungsumstellung zu ungerechtfertigten Preissteigerungen mißbraucht werden soll;

16. empfiehlt, gerade auch im Tourismus von der Möglichkeit der Aufrundung so sparsam wie möglich Gebrauch zu machen, da die Gäste die Preisgestaltung nach Einführung des Euro sicher sehr aufmerksam verfolgen werden;

17. empfiehlt, daß die nationalen, regionalen und lokalen Behörden die Belange des Fremdenverkehrs im Prozeß der Anpassung an den Euro, insbesondere in steuerlicher Hinsicht, berücksichtigen;

18. schlägt deshalb vor, Wettbewerbsverzerrungen wie die Erhebung von antiquierten und den Tourismus schädigenden nationalen Sondersteuern auf Dienstleistungen rasch abzuschaffen;

19. empfiehlt, daß Maßnahmen zur Präferenzbehandlung in buchführungsmäßiger und steuerlicher Hinsicht, insbesondere ein kürzerer Amortisierungszeitraum für direkte oder indirekte Investitionen in Verbindung mit dem Prozeß der Einführung der einheitlichen Währung getroffen werden, soweit diese nachweislich mit der Einführung des Euro in Verbindung stehen;

20. fordert im Hinblick auf die Verschärfung des Wettbewerbs für Tourismusbetriebe dazu auf, alle Anstrengungen zu unternehmen, um für die zigtausend kleinen Familienbetriebe im Tourismus ohne Zugang zum Kapitalmarkt spezielle Finanzierungsprogramme für die Umstellung auf den Euro und die künftige Investitionsfinanzierung bereitzustellen;

21. empfiehlt, alle Maßnahmen zu treffen, die auf die Harmonisierung der Steuern abzielen, die Auswirkungen auf den Sektor haben, insbesondere der Mehrwertsteuer, damit die unterschiedliche steuerliche Behandlung nicht den Wettbewerb verzerrt und die Transparenz des Preismechanismus möglichst groß wird;

22. hält es für angebracht, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die komplexen und schwer nachvollziehbaren Mehrwertsteuerregelungen im Reisebüroverkehr wesentlich zu vereinfachen;

23. empfiehlt den großen Unternehmen für Tourismusdienstleistungen und den Fremdenverkehrsunternehmen — Transport, Kommunikationen, Energie usw. —, so rasch wie möglich den Euro als offizielles Zahlungsmittel einzuführen;

24. empfiehlt, so rasch wie möglich einige noch fortbestehende praktische Probleme zu lösen;

25. hält es für wünschenswert, daß in Anbetracht der geringen Größe der Unternehmen des Sektors der Zeitraum, in dem beide Währungen, nämlich die nationale Währung und der Euro, in Umlauf sind,auf ein Minimum beschränkt wird;

26. empfiehlt den Fremdenverkehrsunternehmen in Anbetracht der Tatsache, daß dieser Zeitpunkt bereits feststeht, weitgehend auf elektronische Zahlungsmittel zurückzugreifen, deren Tarife infolge intensiver Nutzung und eines verstärkten Wettbewerbes möglichst attraktiv zu gestalten sind;

27. empfiehlt den Organen der EU, die bedeutenden touristischen Ereignisse in Europa — die Weltausstellungen (Lissabon 1998 und Hannover 2000), die Fußballweltmeisterschaft (Frankreich 1998), das Jubiläum 2000 in Rom und das Millennium in London — als vorzügliche Gelegenheiten zu nutzen, mit Hilfe der großen Touristenströme nach Europa und innerhalb Europas für den Euro zu werben;

28. empfiehlt den Hoteliers, frühzeitig eine freiwillige doppelte Preisdarstellung, besonders gegenüber den Reiseveranstaltern und Reisemittlern, zu wählen; stellt fest, daß die Preisverzeichnisse für die Wintersaison 2001/2002 nach Tunlichkeit bereits auf der Kalkulation in Euro beruhen sollten;

Dienstag, 10. März 1998

29. schlägt vor, daß die Kommission ab dem Jahre 2002 in ihren Berichten über den Fremdenverkehr in der EU ein Kapitel dem Einfluß des Euro auf die Fremdenverkehrsbewegung und die Investitionen im Fremdenverkehrssektor widmet;

30. empfiehlt Reisebüros, die mit elektronischem Reservierungssystem arbeiten, sich rechtzeitig darüber zu informieren, ab wann die Systeme mehrwährungsfähig ausgestattet sind;

31. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

c) A4-0070/98

Entschließung zum Bericht des Europäischen Währungsinstituts über die Konvergenz der Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Stand August 1997) (C4-0560/97)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Berichts des Europäischen Währungsinstituts (C4-0560/97),

— unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 28. November 1996 mit seiner Stellungnahme gemäß Artikel 109 j Absatz 2 EGV zu dem Konvergenzbeschluß des Rates, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, für 1996 ([1]) sowie zu den Auswirkungen der Geldpolitik auf die reale Wirtschaft, die Inflation, die Zinssätze, das Wachstum und die Beschäftigung in der dritten Stufe der WWU und zu der wirtschaftspolitischen Funktion der Konvergenzkriterien ([2]),

— unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 18. Juni 1996 ([3]) und vom 10. Juni 1997 ([4]) zu den Jahresberichten des Europäischen Währungsinstituts von 1995 und 1996,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Juni 1997 ([5]) zum Bericht des Europäischen Währungsinstituts „Die einheitliche Geldpolitik in Stufe 3 — Festlegung des Handlungsrahmens“,

— unter Hinweis auf die Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 105, 107, 108 und 109 j sowie auf das Protokoll Nr. 3 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und der Europäischen Zentralbank (EZB),

— in Kenntnis der Konvergenzberichte 1995 und 1996 des Europäischen Währungsinstituts;

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A4-0070/98),

A. unter Hinweis darauf, daß die Hauptaufgaben der EZB und des ESZB in der Festlegung und Ausführung der Geldpolitik der Gemeinschaft, in der Durchführung von Devisengeschäften, dem Halten und Verwalten der offiziellen Währungsreserven sowie in der Förderung des reibungslosen Funktionierens der Zahlungsverkehrssysteme bestehen und beide zur reibungslosen Durchführung der Banken- und Finanzmarktaufsicht und zur Stabilität des Finanzsystems beitragen sollen,

B. unter Hinweis auf die Aufgaben und Verpflichtungen der EZB in bezug auf die nicht-teilnehmenden Mitgliedstaaten, sowie auf ihre Beziehungen zu den globalen Finanzmärkten und ihren Institutionen,

C. in der Erwägung, daß der EG-Vertrag und die ESZB/EZB-Satzung keine Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften erfordern, sondern nur die Beseitigung von Unvereinbarkeiten zwischen nationalen und europäischen Rechtsvorschriften vorsehen, wodurch nationale Besonderheiten weiterbestehen können,

---

([1]) ABl. C 380 vom 16.12.1996, S. 56.
([2]) ABl. C 380 vom 16.12.1996, S. 62.
([3]) ABl. C 198 vom 08.07.1996, S. 47.
([4]) ABl. C 200 vom 30.06.1997, S. 32.
([5]) ABl. C 200 vom 30.06.1997, S. 35.

Dienstag, 10. März 1998

D. in der Erwägung, daß, um den in Artikel 108 des EG-Vertrages genannten Anforderungen zu genügen, die notwendigen Gesetzgebungsverfahren zur Sicherstellung der Kompatibilität der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit dem Vertrag spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB abgeschlossen sein müssen,

E. unter Hinweis auf die in seiner obengenannten Entschließung vom 28. November 1996 zum Konvergenzbeschluß bereits geäußerten Bedenken bezüglich des „institutionellen Ungleichgewichts der EZB“,

1. stellt fest, daß es die unbestrittene gemeinsame Aufgabe von EZB und ESZB ist, über eine einheitliche europäische Geldpolitik zu entscheiden, sie umzusetzen und sie in der wirtschaftlichen und sozialen Realität zu überprüfen;

2. fordert Klarheit über die Integration der nationalen Zentralbanken in das ESZB und eine Konkretisierung und Präzisierung der den Nationalen Zentralbanken verbleibenden Aufgaben;

3. fordert eine Interpretation der institutionellen Unabhängigkeit nationaler Zentralbanken als Bestandteile des ESZB, die Prozesse gegenseitiger Konsultationen und Dialoge mit nationalen Institutionen nicht ausschließt;

4. stellt fest, daß ein Dialog zwischen den nationalen Zentralbanken und ihren politischen Institutionen mit dem Vertrag und dem ESZB-Statut vereinbar ist, vorausgesetzt, daß dies nicht in einer Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Mitglieder der Beschlußorgane der nationalen Zentralbanken mündet, und vorausgesetzt, daß die Kompetenzen der EZB, deren demokratische Rechenschaftspflicht auf Gemeinschaftsebene sowie der spezielle Status des Präsidenten in seiner Verantwortung als Mitglied ihrer Beschlußorgane respektiert werden;

5. wiederholt seinen in seiner obengenannten Entschließung vom 10. Juni 1997 formulierten Standpunkt, daß Artikel 105 Absatz 1 und Artikel 2 des EG-Vertrages zur Förderung von Wachstum, Prosperität, Beschäftigung und Stabilität die Klammer für die zukünftige Geldpolitik darstellen müssen;

6. fordert eine Abgrenzung im Bericht des EWI über die Konvergenz der Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zwischen den mit dem EG-Vertrag vereinbaren und nicht vereinbaren Vorschriften über Aufgaben nationaler Zentralbanken; fordert insbesondere eine greifbare Definition des Ausdrucks „Hindernis bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des ESZB“;

7. nimmt zur Kenntnis, daß das EWI wichtige Vorarbeiten zur Diskussion gestellt hat, auf Grund derer die künftige EZB wird entscheiden können, was sie als vereinbar bzw. unvereinbar mit dem Vertrag in bezug auf „Vorschriften über Buchführung, Rechnungsprüfung, Zeichnung von Kapital, Übertragung von Währungsreserven und monetären Einkünften“ ansieht;

8. erwartet vom EWI ebenso eine Erläuterung der Kriterien, anhand derer es die Vereinbarkeit bzw. Unvereinbarkeit anderer „Felder der Gesetzgebung, die vom Übergang von der zweiten in die dritte Stufe betroffen sind“ beurteilen will;

9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, dem Rat des EWI, den Parlamenten der Mitgliedstaaten und den Nationalen Zentralbanken zu übermitteln.

Dienstag, 10. März 1998

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 10. März 1998

Unterzeichnet haben:

d'Aboville, Adam, Aelvoet, Ahern, Ahlqvist, Ainardi, Amadeo, Anastassopoulos, d'Ancona, Andersson, André-Léonard, Andrews, Angelilli, Añoveros Trias de Bes, Antony, Anttila, Aparicio Sánchez, Apolinário, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Augias, Avgerinos, Azzolini, Baldarelli, Baldi, Balfe, Banotti, Bardong, Barón Crespo, Barros Moura, Barthet-Mayer, Barton, Barzanti, Bazin, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Berès, Berger, Bertens, Berthu, Bertinotti, Bianco, Billingham, van Bladel, Blak, Blokland, Blot, Böge, Bösch, Bonde, Bontempi, Boogerd-Quaak, Botz, Bourlanges, Bowe, Breyer, Brinkhorst, Buffetaut, Burenstam Linder, Burtone, Cabrol, Caccavale, Caligaris, Camisón Asensio, Campos, Campoy Zueco, Capucho, Carlsson, Carnero González, Carniti, Carrère d'Encausse, Cars, Casini Carlo, Cassidy, Castagnède, Castagnetti, Castellina, Caudron, Cederschiöld, Cellai, Chanterie, Chesa, Chichester, Christodoulou, Coates, Cohn-Bendit, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Gerard, Collins Kenneth D., Colombo Svevo, Colom i Naval, Corbett, Correia, Corrie, Cox, Crampton, Crawley, Crowley, Cunha, Cunningham, van Dam, D'Andrea, Danesin, Dankert, Darras, Dary, Daskalaki, De Clercq, De Coene, Decourrière, De Esteban Martin, De Giovanni, Dell'Alba, De Melo, Denys, Deprez, Desama, de Vries, Díez de Rivera Icaza, van Dijk, Dillen, Dimitrakopoulos, Donnay, Donnelly Alan John, Donnelly Brendan Patrick, Donner, Duhamel, Dupuis, Ebner, Eisma, Elchlepp, Elles, Elliott, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, Escudero, Estevan Bolea, Ettl, Evans, Ewing, Fabra Vallés, Falconer, Fantuzzi, Farassino, Fassa, Fayot, Ferber, Féret, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Fini, Fitzsimons, Flemming, Florenz, Fontaine, Fontana, Ford, Formentini, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Frischenschlager, Frutos Gama, Funk, Gahrton, Galeote Quecedo, Gallagher, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garot, Garriga Polledo, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Gebhardt, Ghilardotti, Giansily, Gillis, Gil-Robles Gil-Delgado, Girão Pereira, Glante, Glase, Goepel, Goerens, Görlach, Gollnisch, Gomolka, González Álvarez, González Triviño, Graefe zu Baringdorf, Graenitz, Graziani, Gröner, Grosch, Grossetête, Günther, Gutiérrez Díaz, Haarder, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hänsch, Hager, Hallam, Hardstaff, Harrison, Hatzidakis, Haug, Hautala, Heinisch, Hendrick, Herman, Hernandez Mollar, Herzog, Hindley, Hoff, Holm, Hoppenstedt, Hory, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Hyland, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jensen Lis, Jöns, Jové Peres, Junker, Kaklamanis, Karamanou, Katiforis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kerr, Kestelijn-Sierens, Killilea, Kindermann, Kinnock, Kittelmann, Klaß, Klironomos, Koch, Kofoed, Kokkola, Konrad, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kristoffersen, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lambrias, Lang, Lange, Langen, Langenhagen, Lannoye, Larive, Lataillade, Le Gallou, Lehne, Lenz, Leopardi, Le Pen, Leperre-Verrier, Le Rachinel, Lienemann, Liese, Ligabue, Lindeperg, Lindholm, Lindqvist, Linkohr, Lööw, Lomas, Lucas Pires, Lüttge, Lulling, Macartney, McCarthy, McCartin, McGowan, McIntosh, McKenna, McMahon, McMillan-Scott, McNally, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Malone, Manisco, Mann Erika, Mann Thomas, Manzella, Marin, Marinho, Marinucci, Marset Campos, Martens, Martin David W., Martin Philippe-Armand, Martinez, Matikainen-Kallström, Mayer, Medina Ortega, Megahy, Méndez de Vigo, Mendiluce Pereiro, Mendonça, Miller, Miranda, Miranda de Lage, Mohamed Ali, Mombaur, Monfils, Moniz, Moorhouse, Morán López, Moreau, Morgan, Morris, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Müller, Mulder, Murphy, Musumeci, Mutin, Myller, Napoletano, Nassauer, Needle, Nencini, Newens, Newman, Nicholson, Nordmann, Novo, Novo Belenguer, Oddy, Ojala, Olsson, Oostlander, Orlando, Otila, Paasilinna, Paasio, Pack, Pailler, Paisley, Panagopoulos, Papakyriazis, Parigi, Parodi, Pasty, Peijs, Pérez Royo, Perry, Peter, Pettinari, Pex, Piecyk, Piha, Pimenta, Pirker, des Places, Plooij-van Gorsel, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pollack, Pomés Ruiz, Pons Grau, Porto, Posselt, Pradier, Pronk, Provan, Puerta, van Putten, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Randzio-Plath, Rapkay, Raschhofer, Rauti, Read, Reding, Redondo Jiménez, Rehder, Ribeiro, Rinsche, Ripa di Meana, Robles Piquer, Rocard, Rosado Fernandes, de Rose, Roth, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Rovsing, Rübig, Ruffolo, Ryynänen, Sainjon, Sakellariou, Salafranca Sánchez-Neyra, Samland, Sandbæk, Santini, Sanz Fernández, Sarlis, Sauquillo Pérez del Arco, Scapagnini, Scarbonchi, Schäfer, Schaffner, Schiedermeier, Schierhuber, Schlechter, Schleicher, Schlüter, Schmid, Schmidbauer, Schnellhardt, Schörling, Schröder, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Seal, Secchi, Seillier, Seppänen, Sichrovsky, Sierra González, Simpson, Sindal, Sisó Cruellas, Sjöstedt, Soltwedel-Schäfer, Sonneveld, Sornosa Martínez, Souchet, Soulier, Spaak, Speciale, Spencer, Spiers, Stasi, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Swoboda, Tajani, Tamino, Tannert, Tappin, Tatarella, Telkämper, Terrón i Cusí, Teverson, Theato, Theonas, Theorin, Thomas, Thors, Thyssen, Tillich, Tindemans, Titley, Todini, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Trakatellis, Trizza, Truscott, Tsatsos, Väyrynen, Valdivielso de Cué, Vallvé, Valverde López, Vandemeulebroucke, Vanhecke, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Vecchi, van Velzen W.G., van Velzen Wim, Verde i Aldea, Verwaerde, Viceconte, Vinci, Viola, Virgin, Virrankoski, Voggenhuber, Waddington, Waidelich, Walter, Watson, Watts, Weber, Weiler, Wemheuer, West, White, Whitehead, Wibe, Wiebenga, Wieland, Wiersma, Wijsenbeek, Willockx, Wilson, von Wogau, Wolf, Wurtz, Wynn, Zimmermann

Dienstag, 10. März 1998

ANLAGE

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen

(+) = Ja-Stimmen

(—) = Nein-Stimmen

(O) = Enthaltungen

Verbrauchsgüterkauf und -garantien — Bericht Kuhn A4-0029/98

Änderungsantrag 61

(+)

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Coates, Eriksson, Ojala, Seppänen, Sjöstedt

I-EDN: Bonde, Jensen Lis, Sandbæk

NI: Antony, Blot, Dillen, Le Gallou, Le Pen, Moretti, Vanhecke

PSE: Samland

V: Aelvoet, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, McKenna, Müller, Orlando, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Telkämper, Voggenhuber

(—)

ARE: Castagnède, Dary, Dupuis, Ewing, González Triviño, Hory, Leperre-Verrier, Macartney, Pradier, Weber Jup

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, De Clercq, de Vries, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Plooij-van Gorsel, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Virrankoski, Väyrynen, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Bertinotti, Carnero González, Castellina, Elmalan, Ephremidis, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Manisco, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Pettinari, Ribeiro, Sierra González, Sornosa Martínez

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Nicholson, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Cellai, Formentini, Hager, Musumeci, Parigi, Raschhofer, Sichrovsky, Tatarella, Trizza

PPE: Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, Bourlanges, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Capucho, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernández Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langenhagen, Lehne, Lenz, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendonça, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz Da Silva, van Velzen W.G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Billingham, Bontempi, Bowe, Bösch, Campos, Carniti, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Denys, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Fantuzzi, Fayot, Ford, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hume, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola,

Dienstag, 10. März 1998

Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lüttge, Lööw, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Panagopoulos, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Speciale, Spiers, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Tomlinson, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Andrews, Arroni, Azzolini, Baldi, Bazin, van Bladel, Caccavale, Carrère d'Encausse, Danesin, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Gallagher, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Hyland, Janssen van Raay, Killilea, Leopardi, Ligabue, Marin, Parodi, Pasty, Rosado Fernandes, Santini, Schaffner, Tajani, Viceconte

(O)

GUE/NGL: González Álvarez, Theonas

I-EDN: de Gaulle, de Rose

NI: Féret

PSE: Rothley

UPE: Kaklamanis

Verbrauchsgüterkauf und -garantien — Bericht Kuhn A4-0029/98

Änderungsantrag 63

(+)

ELDR: Lindqvist, Olsson, Thors

GUE/NGL: Coates, Eriksson, Ojala, Seppänen, Sjöstedt

I-EDN: Blokland, Bonde, van Dam, Jensen Lis, Sandbæk

V: Aelvoet, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, McKenna, Müller, Orlando, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Telkämper, Voggenhuber

(—)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dupuis, Ewing, González Triviño, Hory, Leperre-Verrier, Macartney, Pradier, Weber Jup

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, De Clercq, de Vries, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooij-van Gorsel, Ryynänen, Spaak, Teverson, Vallvé, Virrankoski, Väyrynen, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Bertinotti, Carnero González, Castellina, Elmalan, Ephremidis, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Manisco, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Pettinari, Ribeiro, Sierra González, Sornosa Martínez

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Nicholson, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Féret, Formentini, Hager, Le Gallou, Le Pen, Moretti, Musumeci, Parigi, Raschhofer, Sichrovsky, Tatarella, Trizza, Vanhecke

PPE: Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, Bourlanges, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Capucho, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Hernández Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling,

Dienstag, 10. März 1998

McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendonça, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz Da Silva, van Velzen W.G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Billingham, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Campos, Carniti, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Denys, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Fantuzzi, Fayot, Ford, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hume, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lööw, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Panagopoulos, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Andrews, Arroni, Azzolini, Baldi, Bazin, van Bladel, Caccavale, Carrère d'Encausse, Danesin, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Gallagher, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Hyland, Janssen van Raay, Kaklamanis, Killilea, Leopardi, Ligabue, Malerba, Marin, Parodi, Pasty, Rosado Fernandes, Santini, Schaffner, Tajani, Viceconte

(O)

GUE/NGL: González Álvarez, Theonas

I-EDN: de Gaulle, de Rose

Verbrauchsgüterkauf und -garantien — Bericht Kuhn A4-0029/98

Änderungsantrag 62

(+)

ELDR: Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cox, de Vries, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Kestelijn-Sierens, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Olsson, Plooij-van Gorsel, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Virrankoski, Väyrynen, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Bertinotti, Carnero González, Castellina, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Manisco, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Pailler, Pettinari, Ribeiro, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Theonas

I-EDN: Blokland, Bonde, van Dam, Jensen Lis, Sandbæk

PSE: Happart

V: Aelvoet, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, McKenna, Müller, Orlando, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(—)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dupuis, Ewing, González Triviño, Hory, Leperre-Verrier, Macartney, Pradier, Sainjon, Vandemeulebroucke, Weber Jup

ELDR: André-Léonard, De Clercq

Dienstag, 10. März 1998

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Féret, Formentini, Hager, Le Gallou, Le Pen, Musumeci, Parigi, Raschhofer, Sichrovsky, Tatarella, Trizza, Vanhecke

PPE: Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Capucho, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cunha, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernández Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendonça, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz Da Silva, van Velzen W.G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Billingham, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Campos, Carniti, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Denys, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Fantuzzi, Fayot, Ford, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hume, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lüttge, Lööw, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Panagopoulos, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wynn

UPE: d'Aboville, Andrews, Arroni, Azzolini, Baldi, Bazin, van Bladel, Caccavale, Carrère d'Encausse, Danesin, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Gallagher, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Hyland, Janssen van Raay, Killilea, Leopardi, Ligabue, Malerba, Marin, Parodi, Pasty, Podestà, Rosado Fernandes, Santini, Schaffner, Tajani, Viceconte

(O)

ELDR: Kofoed

I-EDN: Berthu, Buffetaut, de Gaulle, Nicholson, de Rose, Seillier, Souchet

NI: Moretti

PSE: Rothley

UPE: Kaklamanis

Verbrauchsgüterkauf und -garantien — Bericht Kuhn A4-0029/98

Änderungsantrag 58

(+)

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Castellina, Eriksson, Seppänen

I-EDN: Bonde, Jensen Lis, Sandbæk

Dienstag, 10. März 1998

NI: Formentini

V: Aelvoet, Ahern, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, McKenna, Müller, Orlando, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(—)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, González Triviño, Hory, Leperre-Verrier, Macartney, Pradier, Sainjon, Vandemeulebroucke, Weber Jup

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cox, De Clercq, de Vries, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Olsson, Plooij-van Gorsel, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Virrankoski, Väyrynen, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Bertinotti, Carnero González, Coates, Elmalan, Ephremidis, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Manisco, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Pailler, Pettinari, Ribeiro, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Theonas

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, de Gaulle, Nicholson, de Rose, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Blot, Cellai, Hager, Moretti, Muscardini, Musumeci, Parigi, Raschhofer, Sichrovsky, Tatarella, Trizza

PPE: Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Capucho, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cunha, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernández Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendonça, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz Da Silva, van Velzen W.G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Billingham, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Campos, Carniti, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Denys, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Fantuzzi, Fayot, Ford, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hume, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lüttge, Lööw, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Panagopoulos, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Andrews, Arroni, Azzolini, Baldi, Bazin, van Bladel, Caccavale, Carrère d'Encausse, Danesin, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Gallagher, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Hyland, Janssen van Raay, Killilea, Leopardi, Ligabue, Malerba, Marin, Parodi, Pasty, Podestà, Rosado Fernandes, Santini, Schaffner, Tajani, Viceconte

Dienstag, 10. März 1998

(O)

GUE/NGL: González Álvarez

NI: Antony, Dillen, Féret, Lang Carl, Le Gallou, Le Pen, Vanhecke

PSE: Manzella, Rothley

UPE: Kaklamanis

Verbrauchsgüterkauf und -garantien — Bericht Kuhn A4-0029/98

Änderungsantrag 45

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, González Triviño, Hory, Leperre-Verrier, Macartney, Pradier, Sainjon, Vandemeulebroucke, Weber Jup

ELDR: André-Léonard

GUE/NGL: Ainardi, Bertinotti, Carnero González, Castellina, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Manisco, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Pailler, Pettinari, Ribeiro, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas

I-EDN: Blokland, Bonde, van Dam, Jensen Lis, Sandbæk

NI: Moretti

PPE: Areitio Toledo, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, Brok, Camisón Asensio, Capucho, Casini Carlo, Castagnetti, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Cunha, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martín, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fontana, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Hernández Mollar, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mayer, Mendonça, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Peijs, Pex, Pimenta, Pirker, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stenzel, Stevens, Theato, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz Da Silva, Viola, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Billingham, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Campos, Carniti, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Denys, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hume, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lüttge, Lööw, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Panagopoulos, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Ahern, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, McKenna, Müller, Orlando, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

Dienstag, 10. März 1998

(—)

ELDR: Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cox, De Clercq, de Vries, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Olsson, Plooij-van Gorsel, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Virrankoski, Väyrynen, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Eriksson, Seppänen, Sjöstedt

I-EDN: Berthu, Buffetaut, de Gaulle, de Rose, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Blot, Cellai, Féret, Formentini, Hager, Le Gallou, Muscardini, Musumeci, Parigi, Raschhofer, Sichrovsky, Tatarella, Trizza

PPE: Argyros, Bébéar, Bourlanges, Burenstam Linder, Carlsson, Cederschiöld, Elles, Ferrer, Fourçans, Grossetête, Herman, Ilaskivi, Matikainen-Kallström, Otila, Piha, Soulier, Stasi, Stenmarck, Verwaerde, Virgin

UPE: d'Aboville, Andrews, Arroni, Azzolini, Baldi, Bazin, van Bladel, Caccavale, Carrère d'Encausse, Danesin, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Gallagher, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Hyland, Janssen van Raay, Kaklamanis, Killilea, Leopardi, Ligabue, Malerba, Marin, Parodi, Pasty, Podestà, Rosado Fernandes, Santini, Schaffner, Tajani, Viceconte

(O)

I-EDN: Nicholson

NI: Antony, Dillen, Lang Carl, Le Pen, Vanhecke

PPE: Cassidy, Chichester, Corrie, Donnelly Brendan, Jackson, Kellett-Bowman, McIntosh, McMillan-Scott, Moorhouse, Perry, Provan, Rovsing, Spencer, Stewart-Clark, Sturdy, Thyssen, van Velzen W.G.

PSE: Rothley, Schlechter

Verbrauchsgüterkauf und -garantien — Bericht Kuhn A4-0029/98

Änderungsantrag 59

(+)

GUE/NGL: Ainardi, Bertinotti, Carnero González, Castellina, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Manisco, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Pailler, Pettinari, Ribeiro, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Theonas

I-EDN: Bonde, Jensen Lis, Sandbæk

NI: Antony, Blot, Dillen, Lang Carl, Le Gallou, Le Pen, Vanhecke

PSE: d'Ancona

V: Aelvoet, Ahern, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, McKenna, Müller, Orlando, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(—)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, González Triviño, Hory, Leperre-Verrier, Macartney, Pradier, Sainjon, Vandemeulebroucke, Weber Jup

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cox, De Clercq, de Vries, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Olsson, Plooij-van Gorsel, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Virrankoski, Väyrynen, Wiebenga, Wijsenbeek

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, de Gaulle, Nicholson, de Rose, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Formentini, Hager, Moretti, Muscardini, Parigi, Raschhofer, Sichrovsky, Tatarella, Trizza

Dienstag, 10. März 1998

PPE: Areitio Toledo, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Capucho, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cunha, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernández Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendonça, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz Da Silva, van Velzen W.G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, Ahlqvist, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Billingham, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Campos, Carniti, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Denys, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Fantuzzi, Fayot, Ford, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hume, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Lüttge, Lööw, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Panagopoulos, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Andrews, Arroni, Azzolini, Baldi, Bazin, van Bladel, Caccavale, Carrère d'Encausse, Danesin, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Gallagher, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Hyland, Janssen van Raay, Killilea, Leopardi, Ligabue, Malerba, Marin, Parodi, Pasty, Podestà, Rosado Fernandes, Santini, Schaffner, Tajani, Viceconte

(O)

NI: Féret

PSE: Happart, Rothley

UPE: Kaklamanis

Verbrauchsgüterkauf und -garantien — Bericht Kuhn A4-0029/98

Änderungsantrag 60

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, González Triviño, Hory, Leperre-Verrier, Macartney, Pradier, Sainjon, Vandemeulebroucke, Weber Jup

GUE/NGL: Bertinotti, Carnero González, Castellina, Coates, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Miranda, Mohamed Ali, Novo, Ojala, Pettinari, Ribeiro, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Theonas

I-EDN: Bonde, Jensen Lis, Sandbæk

PSE: García Arias, Manzella, Napoletano

Dienstag, 10. März 1998

V: Aelvoet, Ahern, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, McKenna, Müller, Orlando, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(—)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cox, De Clercq, de Vries, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Olsson, Plooij-van Gorsel, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Virrankoski, Väyrynen, Wiebenga, Wijsenbeek

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, de Gaulle, Nicholson, de Rose, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Formentini, Hager, Lang Carl, Le Gallou, Le Pen, Moretti, Muscardini, Musumeci, Parigi, Raschhofer, Sichrovsky, Tatarella, Trizza, Vanhecke

PPE: Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Capucho, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cunha, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernández Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendonça, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz Da Silva, van Velzen W.G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Billingham, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Campos, Carniti, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Denys, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Fantuzzi, Fayot, Ford, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hume, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lüttge, Lööw, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Panagopoulos, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Andrews, Arroni, Azzolini, Baldi, Bazin, van Bladel, Caccavale, Carrère d'Encausse, Danesin, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Gallagher, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Hyland, Janssen van Raay, Killilea, Leopardi, Ligabue, Malerba, Marin, Parodi, Pasty, Podestà, Rosado Fernandes, Santini, Schaffner, Tajani, Viceconte

(O)

NI: Féret

PSE: Happart, van Putten, Rothley

UPE: Kaklamanis

Dienstag, 10. März 1998

Verbrauchsgüterkauf und -garantien — Bericht Kuhn A4-0029/98

Entwurf einer legislativen Entschließung

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, González Triviño, Hory, Leperre-Verrier, Macartney, Pradier, Sainjon, Vandemeulebroucke, Weber Jup

ELDR: Thors

GUE/NGL: Ainardi, Bertinotti, Carnero González, Castellina, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Manisco, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Pailler, Pettinari, Ribeiro, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Theonas

I-EDN: Blokland, van Dam

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Formentini, Hager, Muscardini, Musumeci, Parigi, Raschhofer, Sichrovsky, Tatarella, Trizza

PPE: Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Bianco, Camisón Asensio, Capucho, Casini Carlo, Castagnetti, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Cunha, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Estevan Bolea, Fernández-Albor, Fernandez Martín, Ferri, Filippi, Fontana, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Graziani, Hatzidakis, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Lambrias, Lucas Pires, Maij-Weggen, Martens, Matikainen-Kallström, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pex, Piha, Pimenta, Porto, Pronk, Reding, Robles Piquer, Rovsing, Sarlis, Schleicher, Schlüter, Sisó Cruellas, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz Da Silva, van Velzen W.G., Viola

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Billingham, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Campos, Carniti, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Denys, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lüttge, Lööw, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Panagopoulos, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Fitzsimons

V: Aelvoet, Ahern, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, McKenna, Müller, Orlando, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(—)

ELDR: Caligaris, Monfils, Spaak, Virrankoski, Wijsenbeek

I-EDN: Berthu, Bonde, Buffetaut, de Gaulle, Jensen Lis, Nicholson, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet

PPE: Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Bébéar, Berend, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Carlsson, Cassidy, Cederschiöld, Chichester, Corrie, Decourrière, De Esteban Martin, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Escudero, Fabra Vallés, Ferber, Ferrer, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Glase, Goepel, Gomolka, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hernández Mollar, Hoppenstedt, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Malangré, Mann Thomas, Mayer, Mendonça, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Pack, Peijs, Perry, Pirker, Poettering, Poggiolini, Posselt, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rinsche, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schierhuber, Schröder, Schwaiger, Secchi, Soulier, Spencer, Stasi, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Tillich, Verwaerde, Wieland, von Wogau

Dienstag, 10. März 1998

UPE: d'Aboville, Arroni, Azzolini, Bazin, van Bladel, Carrère d'Encausse, Danesin, Donnay, Giansily, Girão Pereira, Janssen van Raay, Ligabue, Malerba, Pasty, Rosado Fernandes, Schaffner

(O)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, de Vries, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Olsson, Plooij-van Gorsel, Ryynänen, Teverson, Vallvé, Väyrynen, Wiebenga

NI: Antony, Blot, Dillen, Féret, Lang Carl, Le Gallou, Le Pen, Moretti, Vanhecke

PPE: Rack, Redondo Jiménez, Schiedermeier, Schnellhardt, Sonneveld, Stenmarck, Virgin

PSE: Rothley

UPE: Baldi, Caccavale, Daskalaki, Gallagher, Garosci, Hyland, Kaklamanis, Leopardi, Marin, Parodi, Podestà, Santini, Tajani, Viceconte

---

Grünbuch über das Lebensmittelrecht — Bericht Graenitz A4-0009/98

Änderungsantrag 10

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Dell'Alba, Ewing, González Triviño, Hory, Leperre-Verrier, Macartney, Pradier, Sainjon, Vandemeulebroucke, Weber Jup

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, de Vries, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Olsson, Plooij-van Gorsel, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Virrankoski, Väyrynen, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Bertinotti, Carnero González, Castellina, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Manisco, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Pailler, Pettinari, Ribeiro, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Theonas

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, de Gaulle, Jensen Lis, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet

NI: Hager, Raschhofer

PPE: Bébéar, Decourrière, Fourçans, Funk, Garriga Polledo, Goepel, Grossetête, Kittelmann, Langenhagen, Malangré, Quisthoudt-Rowohl, Stasi, Verwaerde

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Billingham, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Campos, Carniti, Caudron, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Denys, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lüttge, Lööw, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Panagopoulos, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Andrews, Arroni, Azzolini, Baldi, Bazin, van Bladel, Caccavale, Carrère d'Encausse, Danesin, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Hyland, Janssen van Raay, Kaklamanis, Killilea, Leopardi, Ligabue, Malerba, Marin, Parodi, Pasty, Podestà, Rosado Fernandes, Santini, Schaffner, Tajani, Todini, Viceconte

Dienstag, 10. März 1998

V: Aelvoet, Ahern, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, McKenna, Müller, Orlando, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(—)

ELDR: De Clercq

I-EDN: Nicholson

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Fini, Formentini, Lang Carl, Le Gallou, Le Pen, Moretti, Muscardini, Musumeci, Parigi, Sichrovsky, Tatarella, Trizza, Vanhecke

PPE: Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Capucho, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cunha, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fraga Estevez, Friedrich, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Glase, Gomolka, Graziani, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernández Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendonça, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Poettering, Poggiolini, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz Da Silva, van Velzen W.G., Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Colino Salamanca

(O)

ARE: Castagnède, Dary

NI: Féret

PPE: Schierhuber

PSE: Hänsch

Grünbuch über das Lebensmittelrecht — Bericht Graenitz A4-0009/98

Änderungsantrag 11

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Ewing, González Triviño, Hory, Leperre-Verrier, Macartney, Pradier, Sainjon, Vandemeulebroucke, Weber Jup

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, de Vries, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Olsson, Plooij-van Gorsel, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Virrankoski, Väyrynen, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Bertinotti, Carnero González, Castellina, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Manisco, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Pailler, Pettinari, Ribeiro, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Theonas

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, Buffetaut, van Dam, de Gaulle, Jensen Lis, Nicholson, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Féret, Fini, Formentini, Hager, Lang Carl, Le Gallou, Le Pen, Muscardini, Musumeci, Parigi, Raschhofer, Sichrovsky, Tatarella, Trizza, Vanhecke

Dienstag, 10. März 1998

PPE: Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Capucho, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cunha, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernández Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendonça, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Poettering, Poggiolini, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz Da Silva, van Velzen W.G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Andersson Jan, Crampton, Kuhne

UPE: d'Aboville, Andrews, Azzolini, Baldi, Bazin, van Bladel, Caccavale, Carrère d'Encausse, Danesin, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Hyland, Janssen van Raay, Kaklamanis, Killilea, Leopardi, Ligabue, Malerba, Marin, Parodi, Pasty, Podestà, Rosado Fernandes, Santini, Schaffner, Tajani, Todini, Viceconte

V: Aelvoet, Ahern, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, McKenna, Müller, Orlando, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(–)

NI: Moretti

PPE: Castagnetti, Dimitrakopoulos, Schleicher

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Billingham, Blak, Bontempi, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Campos, Carniti, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Denys, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Fantuzzi, Fayot, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Kuckelkorn, Kuhn, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lüttge, Lööw, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Panagopoulos, Papakyriazis, Pérez Royo, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

(O)

PSE: Hänsch, Manzella

Dienstag, 10. März 1998

Grünbuch über das Lebensmittelrecht — Bericht Graenitz A4-0009/98

Änderungsantrag 12 Teil 1

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Ewing, González Triviño, Hory, Leperre-Verrier, Macartney, Pradier, Sainjon, Vandemeulebroucke, Weber Jup

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, de Vries, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Olsson, Plooij-van Gorsel, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Virrankoski, Väyrynen, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Bertinotti, Carnero González, Castellina, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Manisco, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Pettinari, Ribeiro, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Theonas

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, Buffetaut, van Dam, de Gaulle, Jensen Lis, Nicholson, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Féret, Fini, Formentini, Hager, Lang Carl, Le Gallou, Le Pen, Muscardini, Musumeci, Parigi, Raschhofer, Sichrovsky, Tatarella, Trizza, Vanhecke

PPE: Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Capucho, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cunha, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernández Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendonça, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Poettering, Poggiolini, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz Da Silva, van Velzen W.G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Ahlqvist, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Billingham, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Campos, Carniti, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Denys, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lüttge, Lööw, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Panagopoulos, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Andrews, Arroni, Azzolini, Baldi, Bazin, van Bladel, Caccavale, Carrère d'Encausse, Danesin, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Hyland, Janssen van Raay, Kaklamanis, Killilea, Leopardi, Ligabue, Malerba, Marin, Parodi, Pasty, Podestà, Rosado Fernandes, Santini, Schaffner, Tajani, Todini, Viceconte

Dienstag, 10. März 1998

V: Aelvoet, Ahern, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, McKenna, Müller, Orlando, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(—)

PSE: d'Ancona, Ford, Schlechter

(O)

NI: Moretti

PPE: Langen

PSE: Adam

Grünbuch über das Lebensmittelrecht — Bericht Graenitz A4-0009/98

Änderungsantrag 12 Teil 2

(+)

ARE: Ewing, Macartney

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Eriksson, Ojala, Seppänen, Sjöstedt

I-EDN: Berthu, Bonde, Buffetaut, de Gaulle, Jensen Lis, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Féret, Fini, Formentini, Hager, Lang Carl, Le Gallou, Le Pen, Muscardini, Musumeci, Parigi, Raschhofer, Sichrovsky, Tatarella, Trizza, Vanhecke

PPE: Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Capucho, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cunha, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernández Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendonça, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Poettering, Poggiolini, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz Da Silva, van Velzen W.G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Andersson Jan

UPE: d'Aboville, Andrews, Arroni, Azzolini, Baldi, Bazin, van Bladel, Caccavale, Carrère d'Encausse, Danesin, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Hyland, Janssen van Raay, Kaklamanis, Killilea, Leopardi, Ligabue, Malerba, Marin, Parodi, Pasty, Podestà, Rosado Fernandes, Santini, Schaffner, Tajani, Todini, Viceconte

V: Aelvoet, Ahern, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, McKenna, Müller, Orlando, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(—)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, González Triviño, Hory, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Vandemeulebroucke, Weber Jup

Dienstag, 10. März 1998

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, de Vries, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Olsson, Plooij-van Gorsel, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Virrankoski, Väyrynen, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Pettinari

I-EDN: Blokland, van Dam

PPE: Dimitrakopoulos, Schleicher

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Billingham, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Campos, Carniti, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Denys, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lüttge, Lööw, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Panagopoulos, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

(O)

GUE/NGL: Ainardi, Bertinotti, Carnero González, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Manisco, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ribeiro, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas

I-EDN: Nicholson

NI: Moretti

Euro und Tourismus — Bericht Torres Marques A4-0078/98

Gesamter Entschließungsantrag

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Ewing, González Triviño, Leperre-Verrier, Macartney, Pradier, Sainjon, Weber Jup

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, de Vries, Eisma, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Olsson, Plooij-van Gorsel, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Castellina, Coates, Herzog, Ojala, Pettinari, Sornosa Martínez

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Féret, Hager, Musumeci, Parigi, Raschhofer, Sichrovsky, Tatarella, Trizza

PPE: Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Capucho, Carlsson, Casini Carlo, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fontana, Fourçans, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernández Mollar,

Dienstag, 10. März 1998

Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendonça, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Peijs, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stasi, Stenmarck, Stenzel, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz Da Silva, van Velzen W.G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Billingham, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Campos, Carniti, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Fantuzzi, Fayot, Ford, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lüttge, Lööw, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morgan, Morris, Murphy, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Panagopoulos, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Speciale, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Arroni, Azzolini, Baldi, Caccavale, Carrère d'Encausse, Danesin, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Garosci, Giansily, Leopardi, Ligabue, Malerba, Marin, Parodi, Pasty, Podestà, Rosado Fernandes, Santini, Schaffner, Tajani, Todini, Viceconte

(–)

GUE/NGL: Ephremidis, Eriksson, Seppänen

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, Buffetaut, van Dam, Jensen Lis, Nicholson, Sandbæk, Seillier, Souchet

NI: Blot, Dillen, Lang Carl, Le Gallou, Le Pen, Moretti, Vanhecke

V: Holm

(O)

ELDR: Lindqvist, Virrankoski, Väyrynen

GUE/NGL: Bertinotti, Carnero González, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Miranda, Mohamed Ali, Ribeiro, Sierra González, Theonas

PPE: Corrie, Donnelly Brendan, Elles, Jackson, McIntosh, Perry, Schröder, Spencer, Stevens, Sturdy

PSE: Ahlqvist, Blak, Sindal, Theorin, Wibe

V: Aelvoet, Ahern, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Hautala, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, McKenna, Müller, Orlando, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf